Kurtz-gefaßte und gründliche
Beschreibung
Von denen
Reichs-Tägen/
Insonderheit
Dem noch fürwährenden zu
Regensburg/

Nebst einer Verzeichnüß aller Stände des Reichs und deren gevollmächtigten Bothschafften und Gesandten / die sich von Anfang desselben biß 1730. auf solchem legitimiret/

Samt dem

Schemate alternantium

In dem Fürstlichen Collegio.

Zweyte und vermehrte Edition.

Mit Chur-Sächsischer allergnädigster Erlaubniß.

Regenspurg/
Verlegts Johann Conrad Peetz/ 1730.

Vor-Bericht.

WAs der berühmte Frantzösische Scribent / Estienne Pasquier, in seinen Recherches de la France von dem Parlament zu Paris, ehe selbigem sein ehemaliges Ansehen beschnitten worden / gesprochen: *Que le Parlement de Paris étoit la Pierre fondamentale de l' Etat.* Es wäre das Parlament zu Paris der Grund-Stein des Staats: das köñen wir mit besserm Fug auf die Reichs-Convente in Teutschland ziehen. Dann diese sind der

Grund-Stein und das Fundament des Teutschen Staats / auf welchem die Wohlfahrt / Rechte und Freyheiten des Vaterlandes gegründet sind. In diesen Reichs-Versammlungen wird zwischen dem höchsten Oberhaupt und denen gesammten Ständen des Reichs über die wichtigste und das gemeine Beste betreffende Sachen gerathschlaget / von welchen bey dem Autore der Grundfeste P. 3. c. 1. ein weitläuffiges Verzeichniß zu finden ist / conferatur tamen Bedencken über die Grundfeste p. 2. Derowegen Bernh. Bertram in Diſcurſ. de Comitiis nicht ohne Grund geschrie-

schrieben: *Status Imperii Germanici unicè Consiliis, quæ Cæsar cum Proceribus in Comitiis inire consuevit, ceu columnæ innititur! Malum imminet Reipublicæ? Ecce salutari hoc remedio mature obviam itur: Consultandum de magni momenti causis? convocantur quique sapientissimi: Labescenti Imperio suppetiæ ferendæ? statim succurritur.* „Der Staat des Teut-
„schen Reichs ist einig und al-
„lein auf die Rathschläge / die der
„Käyser mit denen Ständen
„auf Reichs-Tägen zu nehmen
„pflegt / als auf eine Säule ge-
„gründet! Stehet der Republic
„ein Unglück bevor? Siehe durch

„ dieses heilsame Mittel wird
„ demselben bey Zeiten begegnet:
„ Soll über die wichtigste Hand-
„ lungen Rath gehalten werden?
„ so werden hier die verständigsten
„ und klügsten Leute zusammen
„ beruffen. Ist dem Verfall des
„ Reichs zu steuren? so komt man
„ selbigem so bald zu Hülffe. Wei-
len nun keine Republic in die Län-
ge bestehen kan / wo selbige nicht
bey Kriegs- und Friedens-Zeiten
durch heilsame Consilia unterstü-
tzet wird; *Vis enim Consilî expers mole ruit sua*, so lieget klar vor Au-
gen / daß die allgemeine Reichs-
Versammlungen / (welche vor al-
ten Zeiten Curiæ Solennes und

Regales, Teutsch-Höfe / hochzierliche Höfe / auch bißweilen Parlamente genennet worden / v. Pfeffing. ad Vitr. lib. 4. t. 1. pr.) zu aufrecht Erhaltung des gemeinen Wesens unumgänglich nöthig seyen. Magnum quippe Imperii corpus magna animandum est mente, multisque tuendum est manibus; Und wo viele und zwar die Klügste in einer Republic zusammen kommen / ist es viel leichter einzusehen / was den Nutzen des Staats befördern und hingegen die drohende Gefahr abwenden kan / nach dem bekannten Sprichwort: Viele Augen sehen immerzu mehr als eines. Dergleichen

chen Reichs=Versamlungen sind nicht nur annoch heut zu Tage bey verschiedenen Nationen üblich / sondern es waren solche schon bey alten Völckern im Gebrauch. Da Romulus sich fürgenommen die Regierungs=Form seiner neu=errichteten Republic fest zu stellen und dem Volck Gesetze zu geben / ließ er die Vornehmsten zu Rom zusammen kommen / und bediente sich ihres Raths / wie Livius und mit ihm viele andere Scriptores der Römischen Historien zu erkennen geben. Welcher glückliche Anfang in dieser Republic nicht minder einen geseegneten Fortgang unter grossem Wachsthum

 der

der Römischen Macht und Gewalt lange Zeit gehabt. *Quando enim convenerunt Romani*, sagt Lipsius, *ubi eventus consilio non fauſtiter responderit?* Daher auch das Sprichwort entstanden: Es pflegten die Römer sitzend zu siegen. Gleichermassen haben auch die Athenienser und Spartaner ihre Comitia gehabt / welche in vorigen Zeiten auch bey denen Portugiesen/Spaniern/Frantzosen und Dänen gehalten worden. Dergleichen auch noch heut zu Tage das Parlament in Engelland und die Versammlung der General-Staaten in denen vereinigten Niederlanden sind. Die

Reichs-Täge in Polen und Schweden sind allzu bekant / als daß solche in testimonium sollten angeführet werden. Nur hat Schweden dieses vor allen andern besonders/daß auch der Baurenstand sein à parte Votum führet. Es sind aber des H. Römischen Reichs Comitia, wie der Autor der Grundfeste Part. I. c. 1. meldet/von allen andern auch sonderlich darinn unterschieden / daß Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs nicht nur etwa als blosse Räthe von ihrem Oberhaupt dem Römischen Käyser darzu erfordert / und um ein unverbündlich Gutachten in dieser oder

 je-

jener Reichs-Angelegenheit gefraget werden/sondern als Partes Principales uud Mit-Interessenten an dem Statu und Forma regiminis sich dabey finden/und nach Inhalt der Ordnung des Regiments de A. 1500. Tit. von den Zwantzigen rc. Reichs-Abschied de A. 1570. §. Weiters nachdem rc. Reichs-Abschied de A. 1559. §. Damit man hinfüro rc. Was die Christenheit / des H. Reichs gemeinen Nutzen und anders betrifft / berathschlagen / schliessen und verordnen helffen / also / daß ohne ihre allerseits eingeholte Meinung und freywillige Beliebung dißfalls nichts geschehen/

hen / noch zugelassen werden kan.

Wegen solcher aus obangeführtem erhellender Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Reichs-Convente pflegten solche jährlich gehalten und dahero die jährliche Versammlung genennet zu werden. vide Constit. pac. publ. de A. 1495. und zwar so daß ein Reichs-Tag länger nicht als ein Monath währen sollte. Nachdem aber der Regiments-Rath aufgerichtet worden / haben solche jährliche Reichs-Täge aufgehöret. Es wollen aber einige Autores dafür halten / es würde dem Heiligen Römischen Reich weit vorträglicher seyn / wann diese jährli-

che

che Comitia wiederum statt finden sollten. Allein nachdem in denen heutigẽ Capitulationen Versehung gethan worden / daß die Reichs = Stände mit allzu frequenter Außschreibung derer Reichs=Täge (als in vorigen Zeiten von einigen Käysern geschehẽ) nicht beschweret werden sollen / weilen wie cap. I. dieser Beschreibung erwehnet worden / bey jemahliger neuer Convocirung der Stände viele Zeit und noch mehrere Kosten als jetzo darauf gehen würden / als ist der jetzige Reichs=Tag / so Anno 1663. seinen Anfang genommen / biß jetzo fortgesetzet worden. Es hat zwar über des=

dessen Continuation der berühmte Baron von Pufendorf in seinem Monzambano cap. 5. §. 2. ein gar zu freyes Raisonnement geführet; Daß aber dieser noch fürwährende Reichs-Tag bey bißherigen Conjuncturen zu Nutz und Conservation des Reichs habe müssen continuiret werden/ und daß dessen fernere Continuation höchst nöthig seye / davon ist Brunnemannus in seinem J. P. p. 192. nach zu schlagen: Massen die öffters gehaltene Reichs-Täge / nicht allein denen Exteris je zuweilen zu Dicteriis Anlaß gegeben / wie dann aus Æneæ Sylvii Epistola 72. bekant ist: *Ego, ut tibi*

ve-

verum fatear, non puto, Diætam hanc aliis steriliorem fore. Scis quid hoc verbo sentiam; fœcundæ sunt omnes Diætæ, quælibet in ventre alteram habet; sondern es trägt sich zum öfftern zu / wie Oldenburgerus in seinem Limnæo enucleato wol erinnert / daß die wichtigsten Sachen plötzlich und unvermuthet vorfallen / welche keinen Auffschub leiden / geschweige dann die Versammlung eines neuen Reichs-Tags erwarten können. Derohalben ist es dem gantzen Römischen Reich höchst nöthig / daß eine stete Versamlung sey / die das gemeine Beste besorge / und die heranwachsende Ge-

fahr gleichsam in der Blüth ersticke. Und von dieser annoch fürwährenden Reichs-Versammlung handelt auch gegenwärtiges Wercklein / welches vor neun Jahren unter dem Titul: Compendieuse Beschreibung eines Reichs-Tags / ꝛc. an das Licht getretten. Nachdem aber schon längstens keine Exemplaria mehr davon zu bekommen gewesen / und deßhalben vergebene Nachfrage von Passagiers und andern curieusen Personen geschehen / hat der Herr Verleger / auf erhaltene hohe Erlaubnüß / solches wiederum auflegen / an verschieden Orten vermehren und die Verzeichnüß der hohen Gesandschafften biß auf dieses lauffende 1730. Jahr continuiren lassen. Wobey er dann wünschet / daß dieser sein Conatus, dem Publico zu dienen / zum besten möge aufgenommen werden.

CAP. I.

Was ein Reichs-Tag seye / und wie er ausgeschrieben werde?

Eines Römischen Käysers und sämmtlicher Chur-Fürsten und Stände Zusammenkunfft um des Reichs Wohlfarth willen, nennet man einen Reichs-Tag. Definitio.

Dessen Ausschreibung ist ein Reservatum Imperatoris, derohalben auch in einigen Reichs-Abschieden des Käysers Reichs-Täge geschrieben wird. In Abwesenheit des Römischen Käysers ausserhalb dem Reich, ist auch ein Römischer König befugt mit Consens und Bewilligung der Churfürsten einen Reichs-Tag auszuschreiben, wie wir das Exempel an dem Römischen König Ferdinando I. haben, der in Abwesenheit seines Herrn Bruders, Käysers Caroli V. verschiedene Reichs-Tage ausgeschrieben. Ja ehe er noch Römi-

Wer einen Reichs-Tag ausschreibe?

Römischer König worden, hat er Anno 1525. als Reichs-Stadthalter nebst denen ihm zugeordneten Reichs-Fürsten als Commissariis den Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben und gehalten.

Es ist der Teutschen Reichs-Stände Freyheit nicht wenig daran gelegen, daß die Reichs-Täge offt gehalten und wiederhohlet werden. Weilen aber die Reichs-Täge allezeit erst von neuem zu beschreiben, nicht allein eine geraume Zeit, sondern auch grosse Unkosten darauf gehen, ehe die Reichs-Stände auf das frische zusammen kommen können, so ist der jetzige Reichs-Tag, welcher Anno 1663. seinen Anfang genommen, und noch währet, so lange fortgesetzet worden. Sonsten wird wenigstens alle 10. Jahr nachdem ein Reichs-Tag zu Ende gegangen, und sonsten so offt es die Sicherheit und der Zustand des Reichs erfordert, mit Consens derer Churfürsten, oder da Käyserliche Majestät von denen Churfürsten darum angelanget und erinnert werden, ein allgemeiner Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation gehalten; da sich Käyserliche Majestät jedesmahl vor dessen Ausschreibung mit denen Churfürsten so wohl der eigentlichen Zeit als der Wahlstadt vergleichen, vid. Capit. Caroli VI. art. XIII.

Wie offt?

Ob es auch die Vicarii thun?

Wann kein Käyser im Römischen Reich vorhanden, können auch die Vicarii einen Reichs-Tag ausschreiben, indem sie, wie jedem

dem Publicisten bekandt, alles thun, was der Käyser thut, nur allein die Scepter- und Fahn-Lehen ausgenommen, als welche entweder am Käyserlichen Hof oder auf öffentlichen Reichs-Tägen von dem regierenden Käyser selbst müssen conferiret werden.

Dieses Ausschreiben nun geschiehet durch Missiven, so der Käyser eigenhändig unterschreibt, und jedem Churfürsten und Stand ins besondere zuschicket, welcher Missive Inhalt ist, wann, wo und aus was Ursachen der Reichs-Tag solle gehalten werden. Wie es geschehe?

CAP. II.

Wer zu einem Reichs-Tag zu beschreiben?

Alle und jede, die den Nahmen eines Reichs-Standes führen, und Sitz und Stimm in Zusammenkünfften des Reichs haben, werden zu einem Reichs-Tag beschrieben. Wer darzu zu beschreiben?

Wobey zu beobachten

1. Daß die geistliche Churfürsten beschrieben werden, wann sie nur vom Capitul erwehlet, ob sie schon vom Pabst noch nicht bestättiget, noch mit dem Päbstlichen Pallio oder Infuln versehen, dieweilen man sie bey dieser Gelegenheit nicht als Bischöffe, sondern als Stände des Reichs betrachtet.

2. Bey verledigten Ertz- oder Bißthumben beschreibet man das Capitul, ohneracht sol-

ches mit jetzt angeführter ration wegen des zweyfachen Respects und mit der Verordnung der Päbstlichen Rechten nicht allerdings überein kommt, dahero auch bey dem Käyserlichen Wahl-Negotio es dißfalls anderst gehalten wird.

3. Wann ein Churfürst oder Fürst minderjährig, wird der Administrator beschrieben, wenn er aber seine voigtbahre Jahre erreicht, ob er schon die Reichs-Lehen noch nicht gesucht, indem etwa Jahr und Tag noch nicht vorbey, werden sie doch beruffen und zugelassen.

4. Wo ein Land im Reich pro indiviso von vielen besessen und regieret wird, so ergehet zwar das Ausschreiben an alle ins besondere, doch vertritt in dererselben aller Nahmen nur einer Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag.

Regula. Es macht aber weder die blosse Beschreibung zu dem Reichs-Tag noch auch die Erscheinung, sondern die hergebrachte Vertrettung einer gewissen Stelle und Ablegung des freyen Suffragii, einen Reichs-Stand.

Ratio. Dieweilen man dann und wann auswärtige confœderirte Potentaten, in Sachen die die Vereinigung des Reichs, so sie mit denenselben gehabt, betroffen, beschrieben, auch man Exempel hat, daß Privat-Personen zum Reichs-Tag beschrieben worden, wie vom Luthero bekandt ist.

CAP.

CAP. III.

Von Erscheinung beym Reichs-Tag und was es da vor Ceremonien giebt?

Es stehet aber einem jeden Reichs-Stand frey, ob er erscheinen, oder mit Verlust seiner Stimme ausbleiben will; beliebt er dieses letztere, so muß er nichts destominder demjenigen, was seine Mit-Stände vor gut befunden, beystimmen und nachleben. Welche nun entschlossen den anfangenden Reichs-Tag entweder in Persohn oder durch Gesandtschafften zu besuchen, lassen sich bey Zeiten beym Reichs-Erb-Marschallen, dem Grafen von Pappenheim, welcher nebenst dem Reichs-Quartier-Meister am ersten sich einfindet, um Quartiere bewerben.

Ein Reichs-Stand mag erscheinen oder nicht.

Darauf meldet sich der Stand oder dessen Gesandter um allergnädigste Audienz bey Käyserlicher Majestät an, und überreichet (wann es ein Gesandter) sein Creditiv. Hierauf übergiebt er die von seinem Principalen habende Vollmacht dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio, und legitimiret also seine Persohn zu denen vorhabenden Reichs-Berathschlagungen. Wobey zu beobachten: Wann Käyserliche Majestät selbst gegenwärtig, pflegen die Stände aus Respect zuerst Ihrer Majestät vor der Legitimation aufzuwarten, oder das Creditiv überreichen zu lassen. Wo aber nur Dero Principal-Commissarius

Wie er sich legitimiret?

sarius da ist, geschiehet die Legitimation vorhero bey dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio. Wo der Principal stirbt, exspiriret auch so gleich eines Gesandten Vollmacht, und muß er sich derohalben von neuem legitimiren lassen.

Wie sich in specie Mayntz legitimire?

Was gestalt sich aber der Chur-Mäyntzische Director selbst legitimire, giebt uns der Streit, so der Mäyntzische Gesandte Heuwel 1690. mit dem Churfürstlichen Collegio gehabt, zu erkennen, da dieser zu behaupten vermeynet, wann er der Käyserlichen Commission seine literas Credentiales authenticas gezeiget und dem Churfürstlichen Collegio nur angezeiget habe, wie er sich legitimiret, er alles gethan, was er zu thun schuldig seye. Welchen niemand von denen Ständen deßhalben vor einen Directorem erkennen wollen, biß er gleichfalls die original-Credentialien exhibiret.

Visiten und Revisiten.

Die übrige Zeit vor Eröffnung der Käyserlichen Proposition wird zu Ablegung der Visiten und Gegen-Visiten angewendet, wobey gebräuchlich, daß die letzt-ankommende, nachdem sie denen bereits gegenwärtigen ihre Ankunfft zu wissen gethan, von diesen die erste Visite bekommen, und sich zu aller vertraulichen Correspondenz anerbiethig machen.

Exceptio I.

Welches aber bey einem Churfürstlichen und Fürstlichen Gesandten nicht angehet, indem diese sich keine Visiten noch Revisiten mehr geben:

ben: Weilen die Churfürstliche Gesandte von denen Fürstlichen die Excellenz prætendiren, und sie diesen nicht wieder geben wollen, so aber die Fürstliche ihnen nicht zustehen. Ratio.

Gleichergestalt wollen die Directoria des Fürstlichen Collegii denen letzt-kommenden Fürstlichen die erste Visite nicht mehr geben, ohnerachtet sie sich (wie denen Churfürstlichen per Secretarium auch geschiehet, die auch durch Secretarios das Gegen-Compliment machen) notificiren lassen. Exceptio II.

Die Chur- und Fürstliche Gesandten lassen denen Gräflichen Gesandten die Notification per Cancellistam thun, und wollen dargegen von denenselben einen Secretarium geschickt haben, schicken die Gräfliche aber einen Cancellisten, wird er nicht vorgelassen, weßwegen sie weder Chur- noch Fürstlichen die erste Visite geben. Exceptio III.

Diejenige Stadt, worinne ein Reichs-Tag gehalten wird, schicket an jeden Gesandten ihre Deputatos, lassen ihn complimentiren und auch Geschencke überreichen, welche Præsente aber allhier die Fürstliche aus dieser Ursach nicht annehmen, weilen die Stadt hierinnen einen Unterschied zwischen denen Chur- und Fürstlichen machen will.

Wann auswärtige Potentaten nach dem Reichs-Tag, an Käyserliche Majestät und die Reichs-Stände ihre Gesandten schicken, legitimiren sie sich sowohl bey Käyserlicher

Wie sich Gesandte auswärtiger Potenzien legitimiren?

cher Majestät als dem Mayntzischen Directorio, und zwar in ihrer und Lateinischer Sprache: Es haben derohalben sämmtliche Stände den von Königlicher Majestät in Franckreich ad Comitia abgeschickten Comte de Gergi, nicht vor einen Gesandten erkennen wollen, weil er sich der Gebühr nach nicht legitimiren und seine Legitimation auch in Lateinischer Sprach übergeben wollte. Wo sich nun ein solcher gebührend legitimiret, wird sein Vorbringen entweder in pleno oder per Deputatos angehöret, in denen dreyen Reichs-Räthen überleget und ein Gutachten Käyserlicher Majestät abgestattet, wann sich nun solches Käyserliche Majestät gefallen läst, benennet man dem Gesandten eine Stunde, und gibt ihm einen Bescheid.

CAP. IV.

Von Anstellung der Käyserlichen Reichs-Tags Proposition und denen dabey gebräuchlichen Solennitäten / auch von denen Directoriis in denen dreyen Reichs-Räthen.

Definitio der Proposition.

DIe Proposition ist ein vom Käyser oder dessen Commissarien beschehener Fürtrag gegen sämmtliche Reichs-Stände, dererjenigen Sachen, worüber bey solchem allgemeinen Reichs-Tag zu rathschlagen und abzuhandeln.

Wie sie geschehe?

Diese Proposition pfleget nach Caroli VI. Capitulation Art. 13. binnen 14. Tagen von der

der Zeit des zum Reichs-Tag anberaumten Termins zu geschehen. Die Solennitäten belangend, holen, bey Anwesenheit des Käysers, die Stände Ihre Majestät ab, begleiten sie in die Kirche, und von da an den Ort, wo die Proposition geschehen soll, da nach allerseits genommenen Niedersitz (die Churfürsten zu beyden quer Seiten des Käysers, ausser Trier, so ihm Krafft der güldenen Bull gegenüber sitzet, die Fürsten zu beyden langen Seiten, zur rechten die Geistlichen, zur lincken die Weltlichen, die Städte aber ausser denen Schrancken, wie in folgenden deutlicher) gemeiniglich ein Reichs-Fürst, im Nahmen des Käysers, denen Ständen daß sie erschienen, dancket; Da denn ein Churfürst antwortet, worauf der geheime Reichs-Secretarius die Proposition ablieset, die der Chur-Mayntzische Cantzler, nebst einem Secretario (die mitten im Saal an einem Tisch sitzen) nachschreibet.

Hierauf stehet das Churfürstliche Collegium nebst dem Fürstlichen und Städtischen auf, gehet ein jedes besonders zusammen, und wird von dem Directorio (so bey denen Churfürsten, Mayntz: Bey denen Fürsten Oesterreich und Saltzburg Wechsels Weise, bey denen Städten aber diejenige Stadt, wo der Reichs-Tag ist, vertritt) der Inhalt der Proposition kürtzlich wiederholet und welcher Gestalt man gegen die Käyserliche Majestät sich in

Wie die Stände sich darauf verhalten.

in Antwort heraus zu lassen, umgefraget. Hierauf pfleget es herzugehen, wie mit allen Deliberationibus, davon in folgenden ein mehrers.

Ehe wir aber weiter gehen, haben wir nicht undienlich zu seyn erachtet, diesem Capitel die Käyserliche Proposition beyzufügen, so des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten den $\frac{10}{20}$: Januar. Anno 1663. auf des Heil. Reichs Stadt Regenspurg Rathhauß geschehen und verlesen worden:

Käyserliche Proposition Anno 1663.

Die Römisch-Käyserliche auch zu Hungarn und Böheimen Königliche Mayestät ꝛc. Unser allergnädigster Herr lassen gegenwärtigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, auch der abwesenden gevollmächtigten Räthen, Pottschafften und Gesandten, Dero respectivè Freund-Vetter, Oheimb- und gnädiglichen Gruß, Käyserliche Huld, Gnad und alles Gutes vermelden, und stellen dabey ausser allem Zweiffel, erst Hoch- und wohlgedachte H. H. Chur-Fürsten und Stände des Heyl. Römischen Reichs werden aus Ihrer Käyserl. Mayest. unter Dato Wien den 8. Februarii des abgewichenen 1662. Jahrs mit eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii Guttbefinden und Consens publicirten Reichs-Ausschreiben mit mehrerm vernommen haben, in was für höchstgefährlichen

Zustand

Zustand die allgemeine Christenheit durch die an Seiten des Erb-Feinds Christlichen Nahmens des Türcken wider den mit ihme getroffenen Friedens-Anstand, und ohne einige ihme gegebene befugte Ursach vorgenommene immerzu fortsetzende Feindthätigkeiten und starcke Kriegs-Rüstungen zu Wasser und Lande, forderist aber gegen Ihrer Kayserl. Mayest. Königreich Hungarn, das ansehentliche Fürstenthumb Siebenbürgen und andere Christliche Gräntzen sich befinden, so gar auch, daß obschon Ihre Käyserliche Mayestät sich zu Abwendung des vor Augen stehenden feindlichen Vorbruchs, so wohl bey dem Sultan und Groß-Türcken selbst, als seinen gegen Siebenbürgen und dem Königreich Hungarn verordneten Generalen dem Aly Bassa solche Remonstrationes und Oblationes thun lassen, welche denselben zu Vesthaltung des verglichenen Stillstandts der Waffen und Einstellung aller feindlichen Attentaten und Blutvergiessung abhalten könten, auch auf gegenwärtige Stund an Ihro nichts erwinden lassen, was zur Continuation des Friedens immer erspießlich seyn möchte; So giebt doch vorberührtes Käyserliches Ausschreiben mit mehrerm zu erkennen, und ist ohne das aus dem bißherigen Verlauff männiglich bekannt, wie wenig all- solche an Seithen Ihrer Kayserl. Mayestät gethane Friedens-Bezeigungen vorbesagten Erb-Feind von seiner Blutdürstigen

stigen Intention dimoviren können, also, daß derselbe nunmehr im Werck begriffen ist, den grössesten Theil seiner Europäischen Kriegs-Macht zusammen zu ziehen, und mit der allernächsten Gelegenheit sein Blutdürstiges Vorhaben dermahleneins aller Welt an Tag zu geben, deme nun zu begegnen Ihre Käyserliche Mayestät an ihrem Orth zwar alles aufbracht, was zur Vorkommung des dem Heyl. Reich sowohl, als Dero Königreich Hungarn und andern ihren Erb-Landen vor Augen stehenden Unheils in ihren Kräfften gewesen und noch ist.

Wie aber Ihre Käyserliche Mayest. einem solchen mächtigen Haupt-Feind bloß und allein aus vorbesagter ihrer aigenen Königreich und Landen ohne anderwartige Zuthat in die Länge zu widerstehen, einmahl nit vermögen, und sie aus dieser Ursachen und wegen der auf dem Verzug liegender Gefahr necessitirt worden, immittels und biß man zu einem allgemeinen Reichs-Tag gelangen und sich eines beständigen Defensions-Wesens wider diesen Haupt- und Erb-Feind vergleichen möchte, die gesamte Churfürsten und theils der vermöglichsten Fürsten und Stände, neben andern ausländischen Christlichen Potentaten, durch eigene Schickung in dieser die gantze Christenheit betreffender Angelegenheit umb eine eylfertige freywillige Hülffe an Volck und Geld zu ersuchen, allermassen

Dieselbe

Dieselbe dann sich darzu mehrern Theils zu ihrem unsterblichen Ruhm, und Ihrer Käyserl. Mayest. immerwährenden Danck gantz willfährig und gewührig erklärt, und in der That erwiesen.

Also haben Sie auch seither Ihrer angetrettenen Käyserlichen Regierung alle Ihre Gedancken, Thun und Lassen dahin gewendet, wie Sie nicht allein mit denen benachbarten Christlichen Cronen, Potentaten und Republiquen, sondern auch mit obgedachtem Erb-Feind selbst nach dem Exempel Dero in Gott allerseligst ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters und nächsten Vorfahrern am Heyl. Reich Kaysers FERDINANDI des Dritten Christmildesten Andenckens und hierdurch das geliebte Vatterlandt Teutscher Nation bey seinem so theuer erworbenen Ruhestand desto besser erhalten werden möchte, wolten auch noch ferner an Ihro ungern das allergeringste ersitzen lassen, was zu Verhütung Christen-Bluts-Vergiessung und Continuation des mit Ihme getroffenen Friedlichen Anstands vorträglich seyn kan, zu solchem und keinem andern End auch die gantze Zeit dieser gewährten Campagne die mit Ihme veranlaßte Tractaten noch immerfort an der Hand gehalten, in Hoffnung, mit demselben durch mehr als billige Wege zu einiger Prorogation, deß zwischen beyderseiths Vor-

fahren

fahren verglichenen und noch nicht geendigten Stillstandts zu gelangen; Nachdeme aber mehrbesagter Erbfeind aller seiner im Mund geführter Friedens-Begierde zugegen, bißhero nicht allein in Europa, sondern auch in Asia mit starcker Kriegs-Rüstung je länger je mehr fortfahren, und bey denen Tractaten seinen Postulatis solche neue und unerhörte Prætensiones und unerträgliche Conditiones beyfügen thut, die ohne höchstes Nachtheil der gantzen Christenheit, und äusserste Gefahr des Heyl. Reichs so wohl, als Dero Erb-Königreich und Landen nimmermehr eingegangen und nachgegeben werden können, so wohl auf solche seine Contestationes ferner einiges beständiges Fundamentum oder Hoffnung nicht zu machen, und ihme je länger je weniger zu trauen, sondern es nunmehr an deme seye, daß neben Ihrer Kayserl. Mayest. ein jeder Christlicher Potentat, Churfürst, Fürst und Stand des Reichs ex dictamine seiner gegen der allgemeinen Christenheit tragenden Obligation herzu trette, Ihrer Mayest. mit Rath und That an die Hand stehe, und ohne Verliehrung einiger Zeit dasjenige behaupten und befürdern helffe, was eines jeden darbey versirende eigene Rettung erfordert. Es gereicht diesem nach Ihrer Kayserl. Mayest. zu absonderlichem Freund- gnädiglichem und Dancknehmigem Gefallen, daß die Hochlöbl. des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und

Stän-

Stände auch der Abwesenden Gevollmächtigte Räthe, Pottschafften und Gesandten auf Dero vorangeregtes Kayserl. Ausschreiben Sich zu gegenwärtigem Reichstag in so guter Anzahl in dieser Ihrer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg eingestellet, und wäre Deroselben nichts liebers gewesen, als daß diese höchstgefährliche Läuffte hätten zugeben wollen, daß Ihre Mayest. dieser ansehentlichen Reichs-Versammlung also gleich zu Anfang in aigner Kayserl. Persohn beywohnen und mit gesambten Chur-Fürsten und Ständen so wohl dasjenige, was auf nechst vorigen Reichstag nicht völlig erörtert werden können, als forderist auch zu berathschlagen und zu handlen, wie mehrgemeldter Erbfeind ohne Zeit-Verliehrung mit gesambten Zuthun begegnet, derselb von Ihrer Kayserl. Mayest. Erb-Königreich und Landen, als dem Schild und Vormauer der Christenheit, mit gnugsamer Gegenwehr abgehalten und dardurch das Heyl. Röm. Reich und dessen getreue Churfürsten, Fürsten und Stände in beständiger Ruhe und Sicherheit conserviret bleiben mögen. Dieweilen aber diß Türckische und Siebenbürgische Wesen sich je länger je gefährlicher anlaßt, und Ihrer Kayserl. Mayest. Abwesenheit dahero aus Dero Landen noch zur Zeit nicht zugeben wollen, sondern Dieselbe sich necessitirt befunden, sich Persöhnlich in Dero Königreich Hungarn zu erheben, und

wider

wider den befahrenden feindlichen Einfall alle Mensch- und nützliche Vorschläg zu thun. Also seynd Dieselbe unvermeidlich verursacht worden, an Ihre statt einen ansehentlichen gevollmächtigten Commissarium zu verordnen, der in ihrem Nahmen gegenwärtiger Reichs-Versammlung præsidire, und dasjenige beobachte, was disfalls die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt so wohl des Heyl. Röm. Reichs, als die Conservation Ihrer Mayest. aigner der Gefahr am nächsten gelegener Erb-Königreich und Landen erfordern werde, haben auch den Hochwürdigsten Fürsten, Herrn GUIDOBALDEN, Ertzbischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom, hierzu ernennet und bevollmächtigt, der gnädigsten Zuversicht lebend, es werden die Löbl. Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden gevollmächtigte Räthe, Pottschafften und Gesandte Ihre Kayserl. Mayest. wegen ihres nicht also fürterlichen und Persöhnlichen erscheinens aus angeregten Ursachen auf dißmahl nicht allein für entschuldigt halten, sondern auch mit dieser Hochansehentlichen Abordnung, biß sie selbst in Persohn erscheinen können, zu frieden seyn, und solchem nach obverstandener massen berathschlagen, abhandlen und beschliessen helffen.

Erstlich/ wie man für des Türckens und seines Anhangs weitern eindtlichen Vorbruch gesichert, demselben in seiner bereits auf die

Bein

Bein gebrachten mächtigen Kriegs-Rüstung mit unverzüglichen gesambten Zuthun und kräfftigen Widerstand begegnet, und er von Ihrer Käyserl. Mayest. Erb-Königreich und Landen, als der Vormauer des gantzen Römischen Reichs abgehalten?

Fürs andere/ wie dasselbe sambt allen getreuen Chur-Fürsten und Ständen in guter Sicherheit conserviret, und nach Anleitung der vorigen Reichstags-Proposition, der mit so grosser Mühe und Unkosten erworbene Fried, und das uhralte rechtschaffene Teutsche Vertrauen wieder aufgerichtet und befestigt?

Und dann drittens/ auf was Weiß dasjenige, was vermög erstgedachten Friedensschlusses noch etwan zu vollnziehen hinderstellig, gebührend exequirt, und deme, was anhero zum Reichstag zu fernerer Abhandlung verwiesen, seine abhelffliche Maß ohne grosse weitläuffige und hochschädliche Verlängerung gegeben werden möge?

So Ihre Kayserl. Majest. durch vorgedachten Ihren fürtrefflichen Commissarium für dißmal Chur-Fürsten und Ständen, oder Dero Räthen, Pottschafften und Gesandten kürtzlich also fürtragen zu lassen für nötig befunden, S. Hochfrstl. Gn. auch und denen Ihro zugeordneten fürtrefflichen Mitgevollmächtigten Kayserl. Commissariis darauf mit denen Löbl. Ständen zu handeln, zu vergleichen und zu schliessen Macht und Gewalt

aufgetragen haben; Dieweilen aber an fürterlicher Erledigung erstberührter Puncten nicht allein des Heyl. Römischen Reichs und Ihrer Kayserl. Mayest. Erb-Königreich und Landen, sondern auch der gantzen Christenheit Wolfart und Conservation hangen thut; So gesinnen Ihre Kayserl. Mayest. an mehr hoch- und wohlgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände so wohl als der Abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten hiermit gantz Freund-Vetter, Oheimb- und gnädiglich, Sie wollen forderist zu Vermehrung der Ehre GOttes, Fortpflantzung unsers Christlichen Nahmens und Glaubens sich hierüber eines solchen Schlusses förderlichst vergleichen, wie es die auf den Verzug liegende Gefahr und vor Augen stehende äusserste Noth erfordert, und Ihre Kayserl. Mayest. es um Chur-Fürsten und Stände des Reichs, wie auch der Abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten, mit Freundschafft, Vetter- und Oheimblichen Willen, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten zu erkennen geneigt, und benebens erbietig seynd, all dasjenige, so zu des Heyl. Reichs Ehr, Nutz und Wolfart immer gedeylich seyn mag, Vätterlich, gnädig und getreulich zu beobachten.

Ihre Hochfürstl. Gn. aber thun aufs ehist als immer möglich gewisser willfähriger Erklärung hierüber gewarten, und verbleiben darbey

darbey Chur-Fürsten und Ständen mit freundwilligen Diensten, und was dieselbe sonst mehr Liebs und Guts vermögen so wohl auch den andern Ständen, auch Dero Räthen, Pottschafften und Gesandten mit gnädigem Willen und allem Gutem jederzeit wohl beygethan.

Actum in des Heyl. Reichs Stadt Regenspurg auf dem Rathhauß daselbsten den zwantzigsten Januarii 1663.

CAP. V.

Wie viel Stände des Römischen Reichs Stimm und Sitz auf den Reichs-Tägen haben:

Die Anzahl derer Stimmen auf dem Reichs-Tag, wie auch, wie das Reich bey dieser Gelegenheit in sogenanten Re- und Correlations-Saal zu sitzen pfleget, lehret beygefügte Tabelle (✺) am deutlichsten: Anzahl derer Reichs-Stände.

CAP. VI.

Vom Churfürsten Rath.

Sessiones im Re- und Correlations-Saal 1663.

DIe Churfürstliche Sessiones belangend, so waren sie bey letzterem und zu Anfang des gegenwärtigen Reichs-Tags folgender gestalt eingerichtet, daß man præsente Cæsare im Re- und Correlations-Saal also sasse.

Latus dextrum. Latus sinistrum.

[Brand.] [Bayern] [Mayntz] [der Kayser] [Cöln] [Sachs.] [Pfaltz]

[Trier]

in Collegio.

wo aber Kayserliche Majestät nicht zugegen, sassen die Churfürsten im Collegio folgender gestalt:

Brandenb. Bayern Trier/Cölln Mayntz Cölln/Trier Sachsen Pfaltz.

Worbey zu beobachten 1.) daß bey solennen Sessionen im Collegio, auf der sogenanten præsentanten Banck, die Abtheilung in latera gleichfalls im Gebrauch ist, obschon die Churfürsten allda nicht auf zweyen abgesonderten Bancken, wie im Re- und Correlations-Saal zu geschehen pfleget, sondern nur auf einer Banck sitzen.

2. Daß Trier und Cölln allezeit auf gedachter Præsentanten Banck alterniren, also daß da Mayntz in der Mitten, Trier den einen Rathgang ihm zur Rechten, und Cölln zur Lin-

Lincken, den andern Rathgang Cölln zur Rechten und Trier zur Lincken sitzet.

Im Jahr 1708. als Böhmen und Braunschweig in das Collegium introduciret worden, reglirte man bey Abwesenheit Chur-Cölln und Chur-Bayern die Sessiones also 1708.

6	4	3	1	2	5	7
Brand.	Pfaltz/	Böhmen/	Mayntz/	Trier/	Sachs.	Brauns.

Im Jahr 1718. den 19. Septembr. da vorhero Cölln und Bayern wieder readmittiret waren, ist im Chur-Fürstlichen Collegio ein Conclusum gemacht worden, Krafft dessen die Ordnung folgende ist. 1718.

Brauns. Brand. Bayern/ Böhm. Mayntz/ Trier/ Cölln/ Sachs. Pfaltz

Wann ein Churfürst zwey Gesandte zugleich auf den Reichs-Tag schicket, und sie im Collegio erscheinen, so votiret regulariter nicht der erste, der auf der Præsentanten Banck sitzet (ob es zwar ihm nicht verwehret ist) sondern der zweyte, der an dem in der Mitte des Zimmers stehenden länglichten sogenanten Votanten Tisch sitzet, an welchem so viel Sessel stehen, als Churfürsten sind, und zwar gehet es hier nach der Ordnung, und nicht secundum latera, dieser gestalten: Præsentanten Banck. Votanten Tisch.

Mayntz

Trier	Cölln	Böhmen	Bayern	Sachsen	Brandenb.	Pfaltz	Braunschw.

Wo zu mercken, daß im Auffruffen und Votiren Trier und Cölln nicht alterniren, sondern Trier allezeit vor Cölln den Vorzug behält.

In diesem Churfürstlichen Zimmer ist hinter dem gedachten Votanten Tisch noch eine Banck, wo die nicht Votirende Churfürstliche zweyte oder dritte Gesandten sitzen, auch secundum ordinem und nicht secundum latera und wird derer Secundarien Banck genant, an der Seite ist noch ein Tisch vor die Secretarios.

Secundarien Banck.

Wenn die Churfürsten allein, ohne Beyseyn ihrer Secretarien sich unterreden wollen, so geschiehet solches in der Churfürstlichen Neben-Stuben, da um einen runden Tisch so viel Stühle gesetzet, als Churfürsten sind, und man daran bald pele mele, bald ordentlich gesessen.

Neben-Zimmer.

Rang.

Hierbey muß noch anmercken, daß im Fall ein Churfürst in Persohn mit den Churfürstlichen Gesandten concurrirete, ob schon dieses oder jenes Gesandten Principal diesem Churfürsten vorgienge, wird ihme doch vor demselben der Vorsitz gelassen, laut der Abrede, so Anno 1653. im Churfürstlichen Collegio genommen worden.

Reichs-Directorium gehöret Mayntz.

In genere das Directorium des gantzen Reichs-Tags, und in specie das Directorium und der Fürtrag im Churfürstlichen Collegio kommt Chur-Mayntz, als des Reichs-Ertz-Cantzlarn zu, welches nicht allein von allem, was

was deliberiret werden soll, die Proposition thut, sondern auch die Vota in dem Churfürstlichen Rath fordert, nach welchem es zuletzt von Chur-Sachsen um sein Votum ersuchet wird. Im Fall aber Chur-Mayntz oder sein Ertz-Stifft bey der vorseyenden Sache interessiret, oder da der Chur-Mäyntzische Gesandte abwesend und doch die Reichs-Deliberationes vor sich gehen, nimmt sich der Ansag und Umfrag, sammt dem davon dependirenden Directorio Chur-Sachsen an: Krafft des Vertrags, so Sachsen mit Mayntz vor diesem aufgerichtet, wo ausdrücklich bey dermahlen ereigneten Strittigkeiten ausgemacht worden, daß/ wo niemand von Mayntz wegen zugegen/ damit die Sachen nicht verzogen noch aufgehalten würden / solle Chur-Sachsen oder seine Bothschaffter das Directorium haben: Nun ist bekant, daß es eines Directoris Haupt-Officium ist, daß er die zur Deliberation bestimmte Materien dem Reichs-Convent durch einen Ansags-Zettul ansagen läst, welches er per Decretum dem Reichs-Erb-Marschallen zu thun erbiethet, und bey dessen Abwesenheit dem Chur-Sächsischen Gesandten zuschicket, der dann so viel Zettul als Gesandten sind, von denen Marschalls-Canzellisten schreiben läst, und ihnen selbige in die Quartiere schicket.

eo absente, Sachsen.

Als Anno 1679. nach dem Tode Carl Heinrichs von Metternich/ Churfürsten zu

Mayntz, sich Sachsen nach seinem habenden Recht der Ansage angenommen, hat gleichfalls Chur-Trier, Chur Cölln, auch der Chur-Mayntzische Gesandte, ratione Capituli, die Ansage thun lassen. Es wurde aber bey sothanen Contradictionen wegen des Directorii und des vielerley Raths Ansage nichts in Publicis proponiret, biß Anselmus Franciscus von Ingelheim kurtz darauf Churfürst worden, welcher den Chur-Mayntzischen Gesandten aufs neue legitimiret, der dann die Ansage weiter alleine verrichtet.

Sachsen thate ein gleiches Anno 1690. als sich der Chur-Mayntzische Gesandte nicht genugsam legitimirete, wovon schon oben etwas erwehnet, da Chur-Sachsen den 25sten Martii einen Ansag-Zettul folgendes Inhalts herum geschickt:

Ansag Zettul.

„ Morgen um 8. Uhr, zu der in Ansag
„ gebrachten Materie, und dem, am dritten
„ Novembris vergangenen Jahrs di-
„ ctirten Hochfürstlichen Lothringischen
„ Memoriali zu Rath rc. rc.

Strittigkeit wegen des Directorii.

Es sind aber wenig bey Rath erschienen, und hat darauf Chur-Trier eine Protestation eingegeben, und behauptet, daß, weil er gleich nach Mayntz die erste Stelle hätte, ihme vorjetzo das Directorium gebühre: Cölln protestirete gleichfalls und stellete vor, wie es wegen der sowohl der Ordnung halber wider Chur-Sachsen, als auch wegen der zwischen

Chur-Trier und ihro unterlauffende Alternation, nicht weniger an dem Directorio zu prætendiren habe: und hat würcklich Chur-Trier an das Marschall-Amt folgendes Decret geschickt:

„Der Herr Reichs-Erb-Marschall „soll auf Morgen Vormittag um 8. Uhr, „zu der in Ansag gebrachten Materie, und „dem, am 3. Novembr. jüngsthin dictirten „Hochfürstlichen Lothringischen Memo-„riali, wie auch dem, am siebenden und ein-„und zwantzigsten Decembr. letzthin di-„ctirten Kayserlichen Commissions-De-„crets und Hochfürstlichen Anhaltischen „Memoriali, zu Rath ansagen lassen. Si-„gnatum Regensburg den 20. April. Anno „1690.

(L.S.) Churfürstlich Trierische Cantzley.

Da dann Chur-Sachsen sowohl wider Trier und Cölln protestiret, und sich reserviret, Chur-Trier selbsten hat wider die Chur-Cöllnische Intervention protestiret, und bedeutet, daß die an Seiten Chur-Cölln angemaste Alternation dißfalls kein Fundament habe, sondern allein certo modo in cedendo bestehe.

Damit nun bey diesen Streitigkeiten keine Inactivität in Comitiis entstehen möchte, haben sich die übrige Churfürsten, als

Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz den $\frac{7}{17}$. April. im Neben-Zimmer folgender massen vereiniget, und dergestalt votiret:

„Sie hätten vernommen, was gestalten die zwischen Chur-Trier, Cölln und „Sachsen gegen einander vorgebrachte „Anzeig, ratione der gestern beschehenen „Ansag, gegeneinander wären abgelesen „worden; Nun wünschten jetztgemeldte „drey Churfürstliche Gesandten nichts „mehrers, als daß sich diese Differenz ehe„stens gütlich könne vergleichen lassen, gön„neten auch denen allerseits hohen Herren „Prætendenten gern, waß denenselben „hierinnen zustehen möchte: Indeme sich „aber das Werck ohne vorhergehende nä„here Instruction nicht würde ausmachen „lassen, und hierzu noch eine Zeit vonnö„then seyn würde, gleichwohl aber die „Noth erforderte, daß die Raths-Besu„chungen bey dermahligen Conjuncturen „nicht eingestellet, und hierdurch Chur„Mayntz eine gantz neue, dem gesammten „Reichs-Convent præjudicirliche Præemi„nenz eingeräumet werde, als hielte man „für zulänglich, daß weilen allbereits „die behörige Nothdurfft allerseits reser„viret worden, auch alles hinführo citra „præjudicium & consequentiam cujus„cunque geschehen könne und solle, daß

gleich-

„gleichwolen die Ansage, nebens allerseiti-
„ger bester Præcavirung, auf daß keiner
„wider den andern einen Actum vel quasi
„possessionem zu allegiren veranlaßt wür-
„de, fortgehen könte, zu welchem Ende
„man denn auch ferner dafür halte, daß so-
„wohl mit der Kayserlichen hochansehnli-
„chen Commission, als denen Fürstlichen
„Gesandschafften, sonderbahr könte con-
„ferirt, und selbige, zu fernerer Fortsetzung
„der Raths-Besuchungen, verstandener
„massen disponirt werden. Im übrigen
„läst man es bey der drey Herren Interes-
„senten gethanen Protestation und Reser-
„vation bewenden, und seynd die gegen ein-
„ander zurück gegebene Zettel um alle Con-
„fusiones zu vermeiden ad Protocollum
„genommen worden, 2c.„

Es hat sich aber dieses Werck mit Prote-
stiren und Reprotestiren in so lange verzogen,
biß sich der Chur-Mayntzische Gesandte legi-
timiret, und also dem Streit Inhalt ge-
schehen.

CAP. VII.

Vom Fürsten-Rath.

Der Fürsten-Rath theilt sich in drey Bän-
cke, in die Geistliche, Weltliche und die
Querbanck. Auf der Geistlichen sitzen, neben
den Ertz-Hertzogen von Oesterreich und Her-
zogen von Burgund, die aus einem absonder-
lichen

Wie sich der Für-sten-Rath theile.

Geistliche.

lichen Privilegio auf der Geistlichen Banck ihre Stelle genommen, die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Aebte und Prälaten, ꝛc. auf der weltlichen Banck sitzen alle weltliche Fürsten sammt den Grafen und Herren, auf der Quer-Banck sasse vor diesem auch der Administrator des Bistuhms Magdeburg, nachdem aber Anno 1680. der Administrator Augustus, verstorben, ist das Bistuhm secularisiret, und mit dem Nahmen des Hertzogthums Magdeburg begleitet worden, und hat unter den Weltlichen Fürsten Sitz genommen, heute sitzt auf der Quer-Banck der Bischoff von Oßnabrück, wenn es nach der, im Instrum. Pacis ausgemachten Ordnung der Alternation ein Evangelischer, und der Bischoff von Lübeck beständig.

Weltliche Quer-Banck.

Der Grafen Vota.

Die Grafen und Herren belangend, haben sie anfänglich nur zwey Vota curiata auf Reichs-Tägen gehabt, nehmlich das Wetterauische und das Schwäbische. Anno 1641. ist das Fränckische und Anno 1654. das Westphälische darzu gekommen: Was absonderlich die sogenante Herren betrifft, so haben sie mit den Grafen gleiche Stimm gehabt, es sind aber nun auf der Schwäbischen Banck die Freyherren von Freyberg nur noch übrig, die andere Familien alle sind in den Grafen-Stand erhoben worden.

derer Prälaten.

Die kleine Prälaten und Aebte, wie sie zum Unterscheid derer Gefürsteten genennet wer-

werden, haben auch zwey Vota curiata, das Schwäbische und Rheinische, welches letztere Votum sie gleichfalls erst Anno 1641. erhalten.

Wobey zu mercken, wann ein Fürst in Persohn gegenwärtig, so gehet er, wie per majora ausgemacht worden, allen anwesenden Fürstlichen Gesandten (den Oesterreichischen, Burgundischen und Saltzburgischen ausgenommen) vor; Die Churfürstliche Gesandte aber haben vor allen in Persohn gegenwärtigen Fürsten den Vorsitz, wo sie nemlich in dergleichen Actibus publicis ihre Herren vertreten, in andern Zusammenkünfften aber nicht, ob es schon die Churfürstliche Gesandten einstens prætendiren wollen. Rang.

Wann nun sich jeder Stand im Fürstlichen Collegio an seinen Ort gesetzet, schreitet das Directorium zu der Proposition, welches beydes Oesterreich und Saltzburg wechsels weise von einer Materie zur andern verwaltet; Doch so, daß Oesterreich allezeit den Anfang macht. Nach dem Fürtrag geschiehet vom Reichs-Marschall die Umfrage und Aufruffung wechsels weise, von einer Banck zur andern, also, wann ein Geistlicher Fürst genandt worden, alsdenn ein Weltlicher genandt wird, und so fort. Directorium. Proposition. Aufruff.

Weil aber auf der Weltlichen Banck mehr Fürstliche Vota als auf der Geistlichen sind, so wird mit Aufruffung der geringern

Prälaten

Prälaten in so lange ingehalten, biß die übrige Weltliche Fürsten nacheinander ihre Stimmen gleichfalls abgeleget, und sodann werden erst der Prälaten und Grafen Collegia oder Vota curiata auch alternatim aufgefordert.

Protocollum.

So bald man mit der Umfrage zu Ende, und sämmtliche Gesandte ihre Vota ad Protocollum gegeben, setzen sich beyde Directoria an den Directorial-Tisch, allwo ihre Secretarii alle Vota aufgezeichnet, durchgehen solche, und machen aus denen majoribus das Conclusum, lesen auch solches aus dem Concept entweder alsobald ab, zu dem Ende, damit wann ein oder anderer Gesandter noch etwas darbey zu erinnern, solches der Nothdurfft nach angezeiget werden möge: oder wofern etwan die Sache sehr wichtig und weitläufftig, auch die Vota untereinander gar zu discrepant, wird Aufschub, nachzusehen und sich zu bedencken, genommen, und dann ex post das Conclusum verfertiget.

Die majora gelten nicht allezeit.

Es giebt aber auch Fälle, wo die majora nicht gelten, und hat es damit folgende Bewandnüß: Als die Evangelischen Reichs-Stände Anno 1645. ihre Gravamina bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten zusammen getragen und denen Kayserlichen Plenipotentiariis überreicht, haben sie sich in dem §. 7. also beschwehrt, daß sie offtermahlen mit Schmertzen erfahren müssen, daß man Catho-

lischen

lischen Theils auf die mehrere Stimm in allen und jeden Fällen indifferenter gienge, (vid. infra Beylage Lit. A. ubi totus §. 7. citatus) worauf dann die Catholische unterschieden mahl geantwortet, und wegen dieser Sache so lange gehandelt worden, biß Sveci circa finem Maji 1647. denen Evangelischen bekandt gemacht, daß sie in puncto Gravaminum mit denen Käyserlichen Ministris einig geworden, und lautete in dem concertirten Project der §. 19. also: „In causis Religionis omnibus„que aliis negotiis, ubi Status tanquam „unum Corpus considerari nequeunt, ut „etiam Catholicis & Augustanæ Confessio„nis statibus in duas partes euntibus, sola „amicabilis compositio lites dirimat, non „attenta votorum pluralitate. Quod autem ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, cum res hæc in præsenti Congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto.

Jus eundi in partes.

Welches dann auch also vom Wort zu Wort in das Instrumentum Pacis Osnabrug. Monast. eingerucket worden, wo es Articulo V. §. 52. zu finden.

Wie es zu verstehen?

Es haben sich aber nachhero zwischen denen Evangelischen und Catholischen vielmahls Strittigkeiten erhoben, ob dieser §phus nur von Causis Religionis handele, oder ob denen Evangelischen nicht auch in aliis negotiis ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt,

nequeunt, zustehe, welches sich letztens in der Zwingenbergischen Sache wiederum ereignet. Dieses zu decidiren gehöret hieher nicht, indem in dieser eingeschrenckten Arbeit alles meist nur historice vorgetragen wird, und verweiset man den curieusen Leser auf einige gelehrte Pieçes, so dieserhalben auf dem Reichs-Tag ausgearbeitet worden, und in ein und andern Händen sind.

Quinque alternantes.

Dieweilen in dem Fürsten-Rath absonderlich die fünff alternirende Häuser zu mercken, und was es eigentlich mit denenselben vor eine Beschaffenheit hat: So habe es der Nothdurfft zu seyn erachtet etwas deutliches hiervon zu melden.

Anno 1576. haben, bey damahlen zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag, die vier Fürstlichen Häuser Würtenberg, Pommern, Hessen und Baaden, zum erstenmahl eine beständige Alternation und tägliche Abwechselung des Vorgehens und Vorsitzens unter sich beliebet, jedoch dergestalt, daß allezeit Würtenberg, hergebrachter Observanz nach, vor Hessen und Baaden der Vorgang verbleibe, also daß das Fürstliche Hauß Hessen, wann Pommern mit dem Vorsitz Würtenberg vorgehet, und primum locum hat, dem Hause Würtenberg gleich und für Baaden folgen, wann aber Würtenberg Pommern vorgehet, Baaden auf Würtenberg folgen, und dergestalt Hessen allezeit die zwey letzte

Stellen

Stellen haben solle. Welches dann bey allen Reichs- und andern Conventen also gehalten worden, auch in Annis 1582. und 1608. gefolgten Reichs-Versammlung expresse wieder erneuret und confirmiret, und also biß auf den Anno 1640. in Regenspurg gewesenen Reichs-Tag gehalten und continuiret worden. Es hat aber Mecklenburg långstens sich starck bemůhet, den Vorgang vor diesen vier alternirenden Håusern zu behaupten, es ist ihm jedoch jederzeit widersprochen worden. In dem 1597. und 1598sten Jahr gehaltenem Reichs-Tag haben die Mecklenburgische abermahlen solchen Præcedenz-Streit erreget, weilen ihnē aber wiederum die vier verglichene Håuser nichts nachgegeben, haben sie sich der Reichs-Sessionen und Consultationen enthalten, es ist auch derselbe Reichs-Abschied wegen Mecklenburg nicht unterschrieben worden. Es hat auch Mecklenburg in nachfolgender Zeit biß auf Anno 1640. ohnerachtet aller seiner grossen Bemůhungen nichts erhalten. Bey dem Reichs-Tag Anno 1640. sind unter andern von Mecklenburg Schwerin und Gůstrau zwey Gesandten erschienen, und hat man abermahls Schwerinischer Seits prioribus insistendo vergeblich gearbeitet, worauf der Schwerinische Gesandte facta protestatione & accepta reprotestatione sich aus dem Fůrsten-Raths-Collegio wegbegeben.

Güstrauischer Linie aber hat man mit den gedachten respective alternirenden Fürstlichen Häusern in eine gleichmässige Alternation zu kommen gesuchet, welches sie auch bewilliget, und gedachtes Fürstliche Mecklenburgische Hauß mit in die Alternation genommen, auf die Weise wie es in dem von allerseits fünff Fürstlichen Häusern de novo aufgerichteten Vergleich beständig zu halten vor gut befunden worden. vid. infra Beylage sub Lit. B.

Das Schema quinque alternantium, wie es bey heutigen Reichs-Tag in jedermans Händen, ist folgendes:

1. Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen, Baaden.
2. Mecklenburg, Würtenberg, Baaden, Pommern, Hessen.
3. Würtenberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg, Pommern.
4. Hessen, Würtenberg, Mecklenburg, Pommern, Baaden.
5. Baaden, Pommern, Hessen, Mecklenburg, Würtenberg.
6. Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Baaden, Hessen.
7. Mecklenburg, Pommern, Würtenberg, Hessen, Baaden.
8. Würtenberg, Baaden, Hessen, Pommern, Mecklenburg.

9. Hes-

9. Hessen, Pommern, Würtenberg, Baaden, Mecklenburg.

10. Baaden, Würtenberg, Mecklenburg, Hessen, Pommern.

Von schon langer Zeit her hat das Hertzogthum Holstein unter die alternirende Fürstliche Häuser mit wollen aufgenommen seyn, welches auch Käyserliche Majestät per Decretum auf dem Reichs-Tag Anno 1641, verordnet, und Anno 1653. wiederhohlet; es ist auch den 19. Martii 1703. die endliche Ausmachung dieser Sessions-Strittigkeit von Kaysers Leopoldi Majestät durch ein an alle fünff alternirende Fürsten im Fürstlichen Collegio gerichtetes Schreiben (vid. infra Beylage sub Lit. C.) nachdrücklich recommendiret worden. Es haben auch was die quæstionem An? anlangt, die alternirende bereits genehm gehalten, Hollstein unter sie zu recipiren: Die quæstionem Quomodo aber betreffend, auf welche Art und Weise Hollstein in Schemate der Umwechselung zu einem beständigen Sitz könte aufgenommen werden, hat noch nicht können ausgemacht werden.

Hollstein will auch darunter.

Es giebt aber noch mehrere alternirende im Fürstlichen Collegio, v. gr. alterniren Oesterreich, Saltzburg und Burgund per Sessiones, jedoch erstere beyde am Directorial-Tisch secundum materias. Es wird aber Burgund niemahls von Oesterreich getrennet, so, daß Saltzburg entweder vor Oester-

Andere alternirende.

reich und Burgund, oder nach Oesterreich und Burgund seine Stelle hat, und also aufgeruffen wird.

Die Fürstliche Sächsische Häuser, als Sachsen Weymar, und Sachsen Eisenach eines theils, dann Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, andern theils alterniren folgender massen:

1. Tag	2. Tag.
Sachsen-Weymar.	Sachsen-Coburg.
= = Eisenach.	= = Gotha.
= = Coburg.	= = Altenburg.
= = Gotha.	= = Weymar.
= = Altenburg.	= = Eisenach.

Münster, Oßnabrück und Lüttig alterniren auch miteinander, doch so, daß Oßnabrück allezeit in der Mitten bleibt, also:

1. Tag	2. Tag.
Münster.	Lüttig.
Oßnabrück.	Oßnabrück.
Lüttig.	Münster.

Wann ich die Braunschweigische Häuser auch zu denen alternirenden rechnen wolte, so ist zu mercken, daß sie im Reichs-Fürsten-Rath den Vorsitz nach dem Senio haben.

Baaden-Baaden und Baaden-Durlach alterniren nach dem Münsterischen Friedens-Schluß §. 33. und zwar nach den Sterb-Fällen.

Würtzburg und Worms alterniren einen Tag um den andern.

Brixen

Brixen und Basel alterniren nach Reichs-Tagen.

Ost-Frießland und Fürstenberg alterniren nach dem 1717. getroffenen Vergleich also, daß Ost-Frießland drey mahl nacheinander vor Fürstenberg, und Fürstenberg das vierdte mahl nur einmahl vor Ost-Frießland sitzet, und zwar nur bey Lebzeiten des jetzigen Fürsten von Fürstenberg Durchleucht, nach dessen Tod Ost-Frießland den beständigen Vorsitz vor Fürstenberg geniesset, (vid. Beylage Lit. D.)

Die Schwäbische und Wetterauische Grafen alterniren einen Tag um den andern.

Reichs-Fürsten ohne Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag.

Es gibt aber viele Fürsten und Fürstenthümer des Römischen Reichs, welche keinen Sitz noch Stimme im Fürsten-Rath haben, welche wohl Glieder des Reichs aber keine Reichs-Stände sind, dann dasjenige, was laut des Fürsten-Raths Protocolli de Anno 1641. der Saltzburgische Gesandte votiret: Es seye wissend / daß im Heil. Römischen Reich die Sessiones und Vota nicht der Fürstlichen Dignität sondern dem Lande annectiret seyn / hat allerdings seine Richtigkeit. Dann was eigentlich darzu erfordert werde, daß ein Fürst zu Sitz und Stimm gelange, und daß in eines regierenden Kaysers Majestät Mächten nicht stehe, ein solches vor sich zu conferiren, zeigen die Worte der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XXII.

Sollen und wollen/ rc. niemanden von denen neu-erhöheten Fürsten/ Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen. Welches aus dem Art. I. dieser Wahl-Capitulation dahin erläutert wird, es sey dann/ daß der/ so recipiret werden will/ sich vorhero darzu mit einem immediaten Fürstenthum respective Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificiret/ und mit einem Standswürdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Creyß eingelassen und verbunden/ und über solches alles/ neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck/ darinnen sie aufgenommen werden sollen/ in die Admission ordentlich gewilliger.

Introducirende. Es sind indessen viele derer Fürsten/ welche kein Votum & Sessionem in Comitiis haben/ die aus erheblichen Ursachen von Kayserlicher Majestät um darzu zu gelangen/ mit einem Commissions-Decret begnadiget worden/ dererjenigen Introductions-Prætendenten Anzahl aber, welche darzu mit Reichs-Conclusis versehen, ist geringer, bey welchen zwar die quæstio An? daß sie zu Sitz und Stimme sollen admittiret werden, ausgemacht, aber die quæstio Quomodo? auf was Weise es geschehen solle, welcher Ort oder Stelle ihnen anzuweisen, rc.rc. noch ihre Richtigkeit nicht hat: und ob zwar bey einigen we-

gen

gen beyder Quæstionen kein Anstand mehr seyn solte, so hindert doch einer den andern, indem keiner deroselben dem andern vor ihm will introduciret sehen.

Von diesen neuen Fürsten, ob sie schon Stimm und Sitz auf dem Reichs-Tag hätten, unterscheiden sich die Alt-Fürstliche Häuser in diesem, daß sie sich correspondirende nennen, und conjunctim vor die Aufrechterhaltung des alten Fürsten-Standes bekümmert sind. Correspondirende.

In diesem Capitul hätte auch etwas sollen vom Directorio und Beschaffenheit des Corporis Evangelici gemeldet werden, indem aber kurtze Zeit hero so gar viel geschriebenes und gedrucktes in dieser Materie, occasione der deswegen noch hafftenden Strittigkeiten zum Vorschein gekommen, hat man es vor bedencklich gehalten, da man sich hier aller möglichster Kürtze befleissiget, weiter was davon zu gedencken. Directorium Evangelicum.

CAP. VIII.

Vom Städte Rath.

DIe freye Reichs-Städte theilen sich in die Rheinische und Schwäbische Banck, welche letztere auch die Ober-Ländische genant werden.

Auf der Rheinischen Banck sind:	Auf der Schwäbischen sind:
Cölln	Regenspurg
Aachen/ so mit Cölln competirt	Augspurg
Straßburg	Nürnberg.

Lübeck Worms	alterniren nach den Umfragen.	Ulm	
Speyer		Eßlingen	
Franckfurth		Reutlingen	
Hagenau		Nördlingen	
Collmar		Rotenburg an der Tauber	
Schlettstadt		Schwäbisch Hall	
Goßlar		Rothweil Uberlingen	alterniren alle Reichs-Täge.
Brehmen		Heilbrun	
Mühlhausen		Schwäbisch-Gemündt	
Nordhausen		Memmingen	
Weissenburg am Rhein Landau Ober-Ebenheim Käysersberg Münster mit St. Gregorienthal	Diese competiren mit allen vorsitzenden biß auf Goßlar inclusive.	Lindau Dünckelspühl Bibrach Ravenspurg	
		Schweinfurth Kempten Winsheim	alterniren alle Reichs-Täge.
Roßheim		Kauffbeuren	
Türckheim		Weil	
Dortmund		Wangen	
Friedberg		Jßni	
Wetzlar		Pfullendorff	
Gelnhausen.		Offenburg	
		Leutkirch	
		Wimpffen	
		Donauwerth	
		Weissenburg am Nordgau	
		Giengen	
		Gengenbach	
		Zelt am Hammersbach	
		Buchorn	
		Aalen	
		Buchau am Feder-See.	
		Bopfingen.	

Das

Das Directorium führet allezeit der Magistrat des Orts, da der Reichs-Tag gehalten wird, wo es eine Reichs-Stadt, wird aber der Reichs-Tag in keiner Reichs-Stadt gehalten, vertritt solches die vorsitzende Stadt von jeder Banck, und wird ebenfalls wechselsweise von gedachten beyden Bäncken eine Stadt um die andere durch das Directorium aufgeruffen und gefraget. NB. Wegen der strittigen Jurium zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt und denen Freyen Reichs-Städten wegen der in besagten Städten angestellten Reichs-Conventen ist 1614. ein Vergleich getroffen worden, wovon die Beylage Lit. E. zu lesen.

Städte Directorium.

Hierbey ist zu mercken, daß 1) nicht alle, sondern nur diejenige Städte, welche per Deputatos zugegen seynd, oder ihre Vota durch andere würcklich führen lassen, aufgeruffen werden, 2) daß die Stadt Regenspurg vorjetzo zuletzt votiret und concludiret, gleich wie es in dem Churfürstlichen Collegio von Chur-Mayntz gehalten wird.

Ob aber die Reichs-Städte ein Votum decisivum oder nur consultativum hätten, solches ist vor diesem hin und wieder disputiret worden, nach dem Instrumento Pacis aber ist es nunmehro ausgemacht. Die Städte sagen zwar, daß sie schon vor Alters ein Votum decisivum gehabt, welches durch die Worte des Instrum. Pac. Art. 8. §. 4. bestätiget

Streit wegen ihres Voti decisivi.

tiget seye: „Tam in universalibus vero quam „particularibus Diætis, liberis Imperii Ci-„vitatibus non minus quam cæteris Statibus „Imperii competat Votum decisivum. Derohalben sie, als welche sub appellatione Statuum begriffen, sich eines liberi communisque juris suffragii in omnibus Imperii negotiis pari ratione & effectu zu erfreuen hätten, und ihr Votum decisivum eadem forma & modo cum reliquis Statibus zu exerciren befugt.

So auf die Re- & Correlation ankommt.

Chur- und Fürstlicher Seits aber gestehet man ihnen niemahls, daß sie vor dem Instrum. Pacis ein Votum decisivum gehabt, nunmehro aber lassen sie es denselben, daß sie in gemeinen Reichs-Handlungen das Jus suffragii und Votum decisivum haben. Daß sie aber solches Votum eadem forma & modo mit beyden höhern Collegiis exerciren könten, ein solches giebt man nicht zu, und haben Chur- und Fürsten behauptet, daß denen Städten keine Simultanea Re- & Correlatio mit ihnen zukomme, und seye solches aus dem Instrum. Pacis nicht zu erzwingen, dann die Worte *non minus quam cæteris Statibus &c.* bedeuteten nichts anders, als daß die Städte so wohl als andere Stände Jure suffragii ihr Votum abzulegen, und unerfordert dessen, kein Reichs-Schluß gemacht werden könne, daß es aber eadem forma, modo, loco & ordine, wie bey denen höhern Collegiis bräuchlich, geschehen solle, davon melde, wie schon gedacht, das

das Instrum. Pacis nicht das geringste, seye auch sub generali conceptu verborum des Voti decisivi nicht begriffen. Es wären auch die Worte: Adeoque Re- & Correlationes trium Collegiorum unico dehinc actu simultanee expediantur, so die Städte vormahls verlanget dem Instrumento Pacis einzurücken, damahlen verworffen und aus demselben gelassen worden. Es hätten aber die Städte den Effect und Würckung des erlangten Voti decisivi nichts destoweniger in dem zu geniessen, daß wann schon die beyde Vordere Reichs-Räthe einig, dennoch dasselbe vor keinen endlichen Schluß zu achten, sondern ihr Votum auch anzuhören, und da solches von denen Chur- und Fürstlichen discrepant, mit ihnen weitere Handlung zu suchen, dafern man aber sich sodann nicht würde vergleichen können, das Städtische neben derer höhern Collegiorum Voto, der Römischen Kayserlichen Majestät in dem Reichs-Bedencken vorzutragen wäre. Decisio.

Es behielten sich aber die Chur- und Fürstliche Räthe nochmahls bevor, daß ihnen förder ihre Re- und Correlationes, abgesondert des Städtischen Collegii vorzunehmen, und unter sich ohne desselben Zuziehung die streittige Meynung zu vergleichen. Laut der von denen beyden höhern Collegiis dem Städtischen Collegio ertheilten Erklärung. Reservatio derer höhern Collegiorum.

CAP.

CAP, IX.

Von derer Reichs-Ständen Legations-Secretariis.

Legations-Secretarii Immunität/

Eines jeden Potentaten Legations-Secretarius, geniesset eben die Immunität, und hat sich eben sowohl der Protection des Juris Gentium zu erfreuen, als ein bevollmächtigter Gesandter. Er dependiret von niemand anders, als von seinem Herrn, welcher ihn mit der Gesandtschafft schickt, seine Pflicht ist eben sowohl seines Herrn Interesse in allem zu bewahren, und ihm deßwegen auch ohne Mittheilung des Gesandten, Bericht abzustatten; welches gar wohl Wicquefort L'Ambassadeur L. I. Sect. 5. pag. 68. herleitet, und mit Exempeln erläutert. Im übrigen ist seine Schuldigkeit die Gesandschafft auf alle Weise zu respectiren, und in allem, was das Interesse des Herrn angehet, ihr an Hand zu gehen und gebührend zu gehorsamen.

Dependenz,

Pflicht gegen seinem Herrn/

Gegen den Gesandten.

Diejenige Legations-Secretarii, welche auf den Reichs-Tag geschickt werden, müssen sich vor allen Dingen bey dem legitimiren, bey welchem andere ad Comitia gesandte Persohnen ihre Legitimationes verrichten, nehmlich bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, und nebst dem zugleich, wann einer ins Fürstliche Collegium gehöret, bey denen Fürstlichen Directoriis, wann es ein Städtischer, bey dem Städtischen Directorio.

Legitimation.

Denen

Denen Fürstlichen hat zwar ein und andermahls ratione der Legitimation beym Chur-Mayntzischen Directorio etwas in den Weg geleget und vorgegeben werden wollen, daß diese Legitimation ohnnöthig, und genug seye, wo sie sich bey denen Fürstlichen Directoriis legitimiret hätten; Allein das Chur-Mayntzische Directorium hat jederzeit darwider protestiret, und fordert gar billig, daß sie sich absonderlich auch bey ihm legitimiren: aus folgenden vier unumstößlichen Gründen.

1.) Weiln nicht allein die beym Reichs-Tage subsistirende Herren Gesandte, sondern auch die Churfürstliche und Reichs-Städtische Secretarii, ja gar insgemein aller Stände Legations-Canzellisten bey hochgedachtem Chur-Mayntzischen Directorio respective sich legitimiren, so ist nicht abzusehen, warum allein die Fürstliche Secretarii davon ausgenommen seyn solten.

Rationes warum sie beym Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geschehen soll?

2.) Ob schon die Führung des Fürsten-Raths Protocolls schier die hauptsächlichste Function der Fürstlichen Secretarien ist, und über gedachtem Protocoll das Chur-Mayntzische Directorium keine Disposition hat, ob auch wohl dieses mit dem Fürstl. Directorio nicht streitet, daß bey demselben die Fürstliche Secretarii ad officium Protocolli sich zu legitimiren haben, so hindert doch solches gar nicht, daß nicht auch daneben die Legitimation der Fürstlichen Secretarien dem Chur-

Mayntzischen Directorio gebühren solte. Uber die Vota derer Stände hat das Chur-Mayntzische Directorium gleichfalls nichts zu sagen, und dennoch legitimiren sich alle Herrn Gesandte, zu Führung derer Votorum bey ihm, warum denn nicht die Fürstliche Sectetarii zu Führung des Protocolls?

3.) Hiebevor, wie aus dem Fürsten-Raths Protocollo vom $\frac{12}{22}$. Septembr. 1640. zu ersehen (Conf. Londorpii Acta publica Tom. 5. Lib. 1.) hat das Fürstliche Directorium selbst erinnert, daß die im Fürstlichen Collegio protocollirende Persohnen ihre Vollmacht bey der Chur-Mayntzischen Cantzeley eingeben solten.

4.) Hat das Chur-Mayntzische Directorium viele alte, neue und die neueste Præjudicia vor sich, daß Fürstliche Secretarii nicht allein von Fürstlichen Gesandten, sondern auch von Fürsten selbst mittelst schrifftlichen Scheins und Decreten bey demselben legitimiret worden, und ist es also in dessen Possession.

Ehedessen mußten sich die Fürstlichen Legations-Secretarii auch bey dem Reichs-Marschall-Amt legitimiren, wie in einem Concluso per Oesterreich den 6. Octobris 1663. expresse mit folgenden verordnet worden: „Anlangend den Reichs-Quartier-Meister, „ob zwar seinetwegen die Vota etwas diffe„rent ausgefallen, so ist doch gleichwohl ins-

„gemein

„ gemein für nöthig befunden worden, ihn mit
„ den gewöhnlichen Pflichten zu belegen, und
„ demselben wohl einzubinden, daß er niemand
„ den Acceſs in das Fürstliche Collegium, wie
„ auch zu den Re- und Correlationen verstat-
„ te, er sey dann dessen befugt, und hab sich
„ bey dem Reichs-Marschall-Amt hierzu le-
„ gitimirt. „

Auf solche Weise ist es auch biß Anno 1713. gehalten worden, da der jetzige Chur-Mayntzische Director, Tit. Herr von Otten, den Fürstlich-Lichtensteinischen Secretarium, Nicolaum Thomæ, den 23. Februarii, das letztemahl bey dem Reichs-Erb-Marschall-Amt durch eigenhändige Subſcription und vorgedruckten Pettschafft legitimiret. Deßgleichen liegen bey dem Löblichen Reichs-Marschall-Amt verschiedene Beglaubigungs-Scheine zur Legitimation in Originali, nicht allein von Fürstlichen Gesandten, sondern auch von denen Fürstlichen Directoriis und denen höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commiſſariis selbsten. Wie dann auf solche Weise Tit. Herr Marquard des Heil. Röm. Reichs Fürst und Bischoff zu Passau, Kayserl. Principal-Commiſſarius, Johann Jobsten, als Dero Legations-Bedienten den 12. Septembris 1699. zu Führung des Protocolli in dem Fürsten-Rath bey dem Reichs-Marschall-Amt legitimiret hat.

Allein

Allein seit 1713. hat diese Legitimation von dem Directorio bey dem Reichs-Marschall-Amt nur mündlich wollen gethan werden. Nachdem aber die Herren Grafen von Pappenheim dermahlen ihr voriges Jus wiederum suchen, massen noch keine Præscription statt hat, und ohnehin sonst alles bey einem Reichs-Marschall-Amt schrifftlich soll angebracht werden, ist zu erwarten, was Ihro Käyserliche Majestät in dieser schon angebrachten Sache schliessen werden.

Im Churfürsten Rath war hiebevor sonst niemanden als nur Chur-Mayntz erlaubt einen Protocollisten zu halten, nunmehro aber stehet einem jeden Churfürsten und Churfürstlichen Gesandten frey, einen verpflichteten Secretarium zu solchem Ende mit ins Collegium zu bringen. Jedoch wird bey vorfallenden Irrungen, Streit oder Zweiffel über eines oder das andere, so etwa im Rath vorgangen seyn solte, einig und allein auf das Chur-Mayntzische Protocoll, als beglaubt gesehen. Im Fürsten-Rath können eben so viel Legations-Secretarii und Protocollisten seyn, als Reichs-Fürsten sind, die Stimm und Sitz in Comitiis haben, ich sage mit Fleiß, als Reichs-Fürsten sind, dann vordem einmahl ein Conclusum im Fürstlichen Collegio gemacht worden, daß ein Gesandter, der viele Vota führet, dennoch mehr nicht als einen Protocollisten mit sich in das Collegium bringen

Im Zweifel decidiret das Mayntzische Protocoll.

Anzahl der Fürstlichen Secretarien.

gen

gen solle, welches zu verstehen, wann er von seinem Principalen mehr als ein Votum zu verführen, und nicht wann ihm irgend von andern Fürsten Bey-Vota zu verführen aufgetragen worden, indem ja keinem Stand verwehret seyn wird seinen Legations-Secretarium auf das Rathhauß zu schicken.

Absente Legato ob der Secretarius denen Deliberationen beywohne?

Hier fällt mir eine andere Frage bey, wann ein Votum vaciret, i. e. von keinem Gesandten vertretten wird, ob nicht deßtoweniger der Secretarius desselben Herrn denen Deliberationibus mit beywohnen, und das Protocoll davon halten könne, da die Gesandten im Chur- und Fürstlichen Collegio einmüthig davor gehalten und geschlossen, daß solches nicht seyn könne.

Reichs-Städte Legations-Secretarii.

Warum die rationes, so deßwegen pro & contra agiret worden, nicht anführe, habe meine bewegende Ursache. Im Städte Rath, wurde das Ptotocollum vor diesem mit Zuziehung derer zweyen gemeinen Archivarien von Speyer und Ulm gehalten: Indem aber seit der Zeit die Reichs-Städte den Reichs-Tag gar wenig mit Abgeordneten beschicket, so mag dieses eine Ursache mit seyn, daß nur ein Städtischer von Regenspurg darzu bestellter Secretarius anjetzo das Protocollum im Städtischen Collegio alleine führet.

D CAP.

CAP. X.

Von derer Reichs-Ständen Legations-Canzellisten.

Canzellistẽ; Pflicht.

DErer Legations-Canzellisten Haupt-Officium ist, auf die Dictatur zu gehen, und der Stände Memorialia und andere Acta publica, so der Chur-Mayntzische Gesandschaffts-Secretarius, der auch Dictator genennet wird, dictiret, nachzuschreiben, und zwar in duplo, um einmahl ad Acta auf dem Reichs-Tag zu behalten, und das zweytemahl, um nach Hof zuschicken.

Dictatura.

Der locus Dictaturæ publicæ ist ein absonderlicher Ort, den man die Dictatur-Stube nennet, in welcher ein Catheder in der Mitte an der Wand, vor den Dictatorem, und besondere Tische vor die Churfürstliche, Fürstliche-Geistliche, Fürstliche-Weltliche, Prälatisch- und Gräfliche, auch Reichs-Städtische Canzellisten. Hier ist zu mercken, wie man um mehrerer Bequemlichkeit halben ausgemacht, daß die weitläufftige Memorialien und Beylagen von 4. oder mehr Bogen, nicht anders als durch impressa zur Communication auf die Dictatur gebracht werden. Sonsten ist der Canzellisten Pflicht, alles was von der Gesandtschafft ihnen zu schreiben befohlen wird, um entweder in das Archiv gehörig, oder an ihre Principales zu schicken, mit allem Fleiß und gebührender Verschwiegenheit zu verrichten.

CAP. XI.

Von extraordinair Räthen / Deputationen oder Ausschüssen auf Reichs-Tägen / und incidenter von ordinair Reichs-Deputations-Tägen.

Die extraordinaire Deputationes werden in dreyerley Fällen vorgenommen, 1.) wann die Menge der vorhanden seyenden Materien so groß, daß alles in pleno abzuhandeln gar zu langweilig fallen würde.

Wann extraordinaire Deputationes Platz haben?

2.) Wann öffters Sachen vorfallen, die ihrer Eigenschafft halben nicht zum füglichsten in denen dreyen ordinairen Räthen tractiret werden mögen, und deren Ausmachung besondere Wissenschafften einiger Leute erfordert, v. gr. Müntz-Zoll-Policey-Sachen &c. 3.) Bey Privat-Sachen, die man von dem Gewicht nicht hält, das man andere vornehme Reichs-Sachen dardurch aufhalten wolte. Wobey zu beobachten, wann es eine Sache, so unter denen Augspurgischen Confessions-Ständen versiret, sollen allein derselben Religions-Verwandte deputiret werden, so unter Catholischen allein Catholische, so unter Catholischen und Augspurgischen Confessions-Ständen beyder Religion in gleicher Anzahl Commissarii ernennet werden, vid. Instrum. Pac. Art. V. §. 51. Diejenige, welche von denen Ständen deputiret um solche Materien, abgesondert von denen andern Räthen

Wie sie geschehen?

then absonderlich ausmachen, gehen nun zu dem Ende zusammen zu einer Zeit, da die ordinaire Raths-Gänge nicht gehindert werden können, und wann sie mit denen ihnen committirten Puncten fertig, überreichen sie ihr Gutachten dem Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorio, welches dasselbe falls dann in denen gesammten drey Reichs-Räthen zur Approbation oder fernern Uberlegung vortragen lässet.

Nutzen derselben. Gewiß ist es, wann man die Protocolla und Acta auf Reichs-Tägen, so unter Maximiliano und Carolo V. gehalten worden, ansiehet, so sind zu selbiger Zeit mehrere Sachen viel geschwinder expediret worden, als es heutiges Tages geschiehet, da diese extra-ordinaire Räthe nicht so viel mehr im Gebrauch sind.

Reichs-Deputations-Täge. Ein gantz anders sind aber die Reichs-Deputations-Täge, so auch Comitia deputativa genennet werden. Welche der Churfürst von Mayntz, so offt er es dem Reich zuträglich zu seyn erachtet, ansetzt, und hören nicht auf, wenn ein Kayser stirbt, indem sie nicht allein von ihm dependiren. Diese nun con-

Was dabey zu observiren? stituiret der Kayser durch seine Commissarien und schicken gewisse Stände des Reichs ihre Gesandte mit darzu, welche im letztern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. und dieweil 194. specificiret. Die Churfürstliche Gesandten machen bey solchen Deputations-Tägen ein abson-

absonderliches Collegium, die Reichs-Fürsten, Reichs-Präiaten und Grafen auch Reichs-Städte, constituiren das andere Collegium, und wird dieses in drey Bäncke abgetheilet, wobey Oesterreich dirigiret, welches mit Burgund und denen Geistlichen Bischöffen und Prälaten auf der rechten Hand sitzet, auf der lincken Hand sitzen die Weltliche Fürsten und Grafen, auf einer Quer-Banck die Reichs-Städte. Hierbey muß in der Anzahl derer Deputirten die Gleichheit der Religion wohl in Obacht genommen werden, nach Anleitung des Instrum. Pac. Art. V. §. 51. Der gewöhnliche Ort dieser Reichs-Deputations-Täge ist Franckfurth am Mayn, laut Reichs-Abschied de Anno 1555. §. 65. jedoch kan auch nach Gutbefinden ein anderer bequemer Ort darzu auserseben werden, vid. Reichs-Abschied de Anno 1570. §. 19. Locus wo sie zu halten?

Was nun hierbey ausgemacht ist, wird vom Mayntzischen Directorio in eine Form eines Recesses gebracht, der Reichs-Deputations-Abschied genannt, und hat, wann denen Deputirten vom Reich die Macht zu decidiren gegeben worden, eben die Krafft, als ein gemeiner Reichs-Abschied. Reichs-Abschied de Anno 1594. §. 97. & de Anno 1598. §. 58. Effectus.

CAP. XII.

Von Re- und Correlationibus in Reichs-Räthen.

Wann also über einer gewissen Materie in denen dreyen Reichs-Collegiis deliberiret und zum wenigsten in denen beyden höhern mit der Umfrage zu Ende gekommen, auch das Conclusum beyderseits abgefaßt worden, ersucht der Chur-Mayntzische Director den Fürsten-Rath ad referendum zu kommen, welches dann auf dem sogenanten Re- und Correlations-Saal geschiehet, und meldet, daß Se. gnädigste Herren die Churfürsten N. Articulum in Berathschlagung gezogen, und befunden, daß derselbe vornehmlich auf N. beruhete. Soviel nun den ersten belangt, dieweil cum memoratione qualitatum rei & motivis das und das bedacht, 2c. In secundo Articulo hoc & illud, das hätten Churfürsten ihme für ihr Bedencken also zu vermelden befohlen, und wären darauf hinwieder ihres Bedenckens gewärtig, und nach Gelegenheit desselben zu vergleichen. Hinwieder lassen die im Fürsten-Rath durch Saltzburg oder Oesterreich in continenti ihr Bedencken auf den proponirten Articul auch vermelden, mit schließlicher Anzeige, daß die Stände des Fürsten-Raths solches alles für ihr Bedencken denen Churfürsten nicht verhalten wollen, des Erbietens, was noch in denen

Re- & Correlatio wie sie geschehe?

nen beyden hinc inde referirten Bedencken mißhellig, sich zu vergleichen.

Wann nun beyde Räthe also einander referiret, tritt jeder Rath vor sich ab und zusammen, um die irgend befundenen Differentien zu überlegen, und da man beyderseits gefast, erscheinen die im Fürsten-Rath wieder bey denen Churfürsten, machen alsdenn sie, und nicht, die im Churfürsten-Rath, den Anfang, und eröffnen ihr anders Bedencken: Sie vernehmen, daß die Churfürsten den Sachen stattlich nachgedacht, befinden die Bedencken in dem und deme einig, und hielten dieselben Puncten als verglichen: aber in dem hielten sie wohl dafür, es solte ihr Bedencken ex rationibus nicht sogar aus dem Weg seyn: wären darauf nochmahlen der Churfürstlichen Erklährung gewärtig. In dem übrigen, ob wohl ihr Bedencken etwas mehr angezogen, so hätten sie jedoch sich mit der Churfürsten Meynung, so referirt, verglichen. Hierwieder zeigt der Chur-Mayntzische Director von wegen der Churfürsten an, daß sie des Fürsten-Raths Bedencken angehöret, und anderst nicht vermerckt, denn daß man in effectu in der Haupt-Sache einig: Daß aber in puncto, der Fürsten-Rath, diß und diß für ihr Bedencken eingeführet, möchte wohl statt haben, wann es also restringiret oder extendiret würde, und wegen derselben Effect und Verstand, vergleichen sich die Churfürsten mit ih-

nen: In reliquo wäre man einig, und unnöthig solches zu wiederhohlen.

Es wird also so lange zusammen gehandelt, biß man sich entweder eines gleichförmigen Gutachtens verglichen, oder es sich anläst, daß man zu keinem Vergleich gelangen könne.

Nach geschehener Re- und Correlation wird erst denen Ständen der gesamte Schluß beyder höherer Collegien von dem Chur-Mayntzischen Directorio eröffnet, die dann ihr Conclusum gleichfalls ablesen, und wird mit ihnen verfahren, wie allbereit oben angezeigt zu finden.

CAP. XIII.

Von Relation des Reichs-Gutachtens an die Kayserliche Majestät.

Wessen man sich nun bey mehrgemeldter Re- und Correlation unter denen dreyen Reichs-Collegiis in einem und andern Punct vergleichen, oder etwa gar nicht vereinigen können, solches alles wird von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio in ein gesammtes Reichs-Bedencken gebracht und besiegelt, und von dannen Kayserlicher Majestät überschicket, da denn die Kayserliche Majestät Resolution schrifftlich durch den Reichs-Vice-Cantzlar da hinwieder abgehet, und ist solche dem Reichs-Bedencken entweder bey- oder abfällig, jenesfalls ist die Sache klar und ausge-

Reichs-Gutachten s. Conclusum Trium Collegiorum.

ausgemacht, dißfalls aber wird darüber mit fernern Consultationen verfahren, die von Kayserlicher Majestät angeführte Rationes und Bewegnüssen reifflich überleget, und darauf zwischen dem Kayser und denen Ständen so lange tractiret, biß man beyderseits sich eines einmüthigen Schlusses verglichen. Wann sich aber Kayserliche Majestät und die Stände nicht vereinigen können, halten einige davor, daß nichts destoweniger derer Stände Gutachten für einen Reichs-Schluß zu schätzen, und ein Kayser dasselbe in dem Reichs-Abschied passiren zu lassen, und gleich andern verglichenen Puncten mit zu promulgiren schuldig, welches aber dem Herkommen zuwider, und bleibt ordinair solcher Punct ausgesetzt, und biß zu weitern gütlichen Vernehmen verschoben, dieses siehet man doch hieraus, daß der Kayser keinesweges vor sich etwas denen Ständen widriges zu verordnen befugt seye.

CAP. XIV.

Von Abfassung und publicirung des Reichs-Abschieds.

Nachdem die vorgehabte Puncten alle durch Haupt und Glieder verglichen, und man beschlossen einen Reichs-Abschied zu verfassen, gebühret es Chur-Mayntz als des Reichs per Germaniam Ertz-Cantzlern, alle Schlüsse und Handlungen in ein Concept ei-

Wie ein Reichs-Abschied abgefaßt werde.

nes Abschiedes bringen zu lassen, darinnen er Kayserlicher Majestät anzeigt, warum sie diesen Reichs-Tag ausgeschrieben; was dem Römischen Reich daran gelegen; und was sie darauf proponirt, auch allenthalben mit denen Ständen sich verglichen: Nachmahls dasselbe nebst denen Ständen zu halten, zu subscribiren, und zu siegeln. Hierauf proponiret Chur-Mayntz, daß man Deputirte aus denen Ständen verordne, welche das Concept des Abschieds abhören, ändern und verbessern: Worzu dann von Kayserlicher Majestät einer, von jedem Churfürsten einer, von denen Geistlichen Fürsten drey, von denen Weltlichen Fürsten drey, und von denen Städten zwey, verordnet werden. Dann wird der Abschied per partes, als erstlich der Ingress, hernach per Articulos propositionis vorgelesen, und auf ein jedes Stück Umfrage gehalten: Was dann jeder darinn Bedenckens, zeigt er an, und wird secundum Vota majora das Concept gelassen und geändert. Wann dieses geschehen, wird es in der Mayntzischen Cantzeley in duplo auf Pergament ingrossirt, und mit einer gedoppelten Seidenen Schnur durchzogen und oben an von Kayserlicher Majestät oder Dero Commissarien besiegelt, hernach wird die Schnur unter dem Kayserlichen von einander getheilet, und siegeln auf der rechten Seite einige Geistliche, auf der Lincken einige Weltliche Stände, und werden bey jedem Reichs-

Abschied

Abschied neue Subscribenten genommen, zuletzt fasset man die zertheilte Schnur wieder zusammen, und siegelt zum Beschluß die Reichs-Stadt darinnen der Reichs-Tag gehalten worden. Es zeichnen auch alle Anwesende andere Städte oder deren Gesandte ihre Nahmen darunter, und damit nicht irgend die Sessions-Strittigkeiten das Werck aufhalten, wird eine Clausula de non præjudicando angehängt.

Darauf lassen Kayserliche Majestät die sämmtliche Stände zusammen kommen, und in aller Gegenwart durch den Chur-Mayntzischen Cantzler von Wort zu Wort den Abschied des Reichs-Tags ablesen, auch nach vollbrachter sothaner Publication vermittelst der Dictatur denen Ständen Abschrifft davon mittheilen. Hiervon wird der Reichs-Hof-Cantzley ein Original und der Mayntzischen Ertz-Cantzley ein Original insinuirt, auch dem Reichs-Cammer-Gericht eine beglaubte Abschrifft, um sich in Abfassung ihrer Urtheile allerdings darnach zu richten, zugesendt. Wie er publiciret werde?

Bey den ältern Reichs-Abschieden ist die Unterschrifft unterschiedlich, und findet man daß bald der Käyser allein seinen Nahmen, bald mit diesem der Churfürst zu Mayntz oder auch der Reichs-Vice-Cantzler unterzeichnet haben.

Diese Reichs-Abschiede verbinden den Kayser und die Stände als ein Vergleich, deren Unterthanen aber als ein Gesetze. Ehedessen wurden sie in Lateinischer, heut zu Tag aber in Teutscher Sprache abgefasset.

CAP. XV.

Von denen auf Reichs-Täge gehörigen Sachen.

Vorkommende Sachen bey Reichs-Tägen.

Die auf den Reichs-Tag gehörige Sachen, wo derer Reichs-Stände Bewilligung nothwendig erfordert wird, betreffen des Römischen Reichs Wohlfarth, und bestehen entweder in Geist- oder Weltlichen, zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten vorkommenden Sachen, welche guten theils im Instrum. Pac. Art. VIII. §. 2. Gaudeant &c. benennet, nemlich da Gesetze zu machen oder auszulegen, Kriege anzukündigen, Tribut anzusagen, Soldaten zu werben und zu verpflegen, neue Vestungen in der Stände Herrschafften, im Nahmen des Reichs, aufzurichten, auch die alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnüsse zu machen, 2c.

Recursus ad Comitia.

Hier gehöret die Frage her: Ob eine bey denen höchsten Reichs-Gerichten, nemlich dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht, und dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sich beschweret findende Parthey, die bey jenem das Remedium revisionis, bey diesem das

das Remedium supplicationis bereits ohne Effect ergriffen, ihren Recurs an die auf einem Reichs-Tag allgemein versammlete Stände, zu welcher Zeit, und in was Stücken, nehmen könne? da bekanntlich diese beyde Gerichte von dem Reich dependiren, und ihme verpflichtet sind, auch billig das Reich darauf zu sehen, daß alles ordentlich darbey zugehe, indem daran ihr Nutzen und Schaden hänget: und ob nicht in Actis publicis deutliche Exempla zu finden, daß sowohl die Reichs-Stände vor sich auf öffentlichen Reichs-Tägen die Gebrechen beydes des Reichs-Hof-Raths, als des Cammer-Gerichts verbessert, als auch, auf den zu ihnen, von diesen Gerichten, durch einige lædirte Partheyen genommenen Recurs, nicht eher geruhet, biß alles seine abhelffliche Maaß bekommen, und alles zum besten geändert worden? Ein solches gebührend sattsam zu erörtern, wie leicht es auch wäre, will man mit Fleiß bey dieser Gelegenheit sich nicht unterfangen, sondern dasselbige biß auf eine bequemere Zeit verspahren.

Beyla-

Beylagen.

Lit. A.

Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände bey vormahligen gepflogenẽ Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputations-Crayß- und andern dergleichen Tägen, öffters nicht ohne sonderbahre Schmertzen, erfahren und verspühren müssen, daß man Catholischen Theils auf die mehrere Stimmen in allen und jeden Fällen indifferenter gehen und darwider keine Ein- und Widerrede gelten lassen wollen, daraus denn nicht allein grosse Alteration bereits entstanden, sondern noch grösser Unheil künfftig erwachsen könte, wo nicht zeitliche remedirung bey gegenwärtiger Friedens-Handlung durch vernünfftige Separation dieser Fälle darinnen geschehen solle; Es erinnerten sich zwar der Fürsten und Stände Abgesandte gar wohl, daß in gewissen Geschäfften, und sonderlich wann es um Defension des Heil. Römischen Reichs oder Erwehlung eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger da zwey Reichs-Collegia einer Meynung miteinander seyn, die Majora ihre Gültigkeit nach Anweisung Pacis publicæ und Aureæ Bullæ unwidersprechlich haben, und behalten. In freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religionen zugethane

gethane Stände Partheyen miteinander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen solle, Maß und Ziel zu stecken hat, würde menschlicher Vernunfft u. von Natur implantirter Billigkeit zuwider lauffen, wann eine Parthey der andern Gesetze gebe, oder einige Beschwerungen aufdringen solte. Halten es demnach davor, man hätte sich deßwegen mit einander freundlich, und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religion, Contribution und denen Sachen da die Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch in allen und jeden, sie treffen an was sie immer wollen, darinnen die Catholische eine, und die Evangelische die andere Parthey constituiren, das Uberstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch die Schwächern von den Stärckern dardurch überlegt, sondern eine durchgehende Gleichheit unter denen Ständen des Reichs gehalten, und keiner von den andern wieder Recht und Billichkeit beschweret werden solte, widrigen falls da die Evangelische Stände dem Partheylichen Ausschlag und Belieben des mehrern theils sich jedesmahl ergeben und unterwerffen müsten, würden sie von Allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nichts dann Schaden, Nachstand und endliche Exterminium zugewarten haben.

Lit. B.

Lit. B.

Receſs wegen der zwiſchen denen Fürſtlichen Häuſern/ Pommern/ Würtenberg/ Mecklenburg/ Heſſen und Baaden auf drey nächſtfolgende Reichs-Täge verglichenen Ordnung und Alternation.

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit männiglich in Krafft dieſes gegenwärtigen Receſſes: Obwohl die hochlöbliche vier Fürſtliche Häuſer, Pommern, Würtenberg, Heſſen und Baaden, von unendlichen Jahren unter ſich ſolchergeſtalt conjungiret und verglichen, daß ſelbige bey gemeinen Reichs-Verſammlungen, öffentlichen Conventen und Zuſammenkünfften, in Sitzen, votiren und ſubſcribiren gewiſſer Ordnung und Maaſen, wie in dem darüber ebenmäſſig nächſt der zwölfften neuen und zweyten alten Calenders Monaths Septembris dieſes Sechzehenhundert und viertzigſten Jahres aufgerichtet und erneuerten Vergleich verfaſſet und bedinget unter ſich alterniren und umwechſeln, auch einig ander Fürſtlich Hauß zwiſchen ſich nicht kommen oder einmiſchen laſſen, ſondern ſolchen Falls vor einen Mann ſtehen, und mit einhelliger Zuſammenſetzung ſich, wie vor Alters opponiren, auch ihre wohl hergebrachte Seſſions-Ordnung behaupten wollen und ſollen. Nun aber von langen Jahren hero entzwiſchen ob hochgemeldten mit ſeiner Maaſe alternirenden vier

vier Fürstlichen Häusern an einem, und dann dem Fürstlichen Hauß Mecklenburg andern theils der Session, votiren und Subscription halben sich nicht geringe weitläufftige Streit-Spähn und Differenz enthalten, welche biß-anhero weder durch verschiedener Römischen Kayser und Könige, oder dero auf hiebevorigen Reichs-Tägen gevollmächtigter hochansehnlichen Herren Commissarien noch anderer Chur- und Fürsten vielfältige mühsame Interpositionen und Unterhandlungen vollendlich abgemittelt und verglichen werden können. Daß gleichwohl bey gegenwärtigen Reichs-Tag, zu Abschneidung aller fernern verfänglichen Weiterung und hingegen Wiedereinführung der alten vertraulichen Fürstlichen Correspondenz, auch besserer Beförderung des boni publici selbsten, auch derer vom Fürstlichen Hauß Mecklenburg-Güstrau zu jetzigen Reichs-Convent deputirter, und bey dem Reichs-Directorio legitimirter Herrn Abgesandten, nehmlich (nomine Legatorum) anmelden, und mit den übrigen vier Fürstlichen Häusern zu ebenmässiger beliebiger Alternation und mit beschehenen Fürstlichen Anerbiethen, und darüber sämmtlich gepflogener gütlichen Conferenz von allerseits Fürstlichen Herren Räthen Gesandten und Bothschafften, jedoch mit vorgehender ausdrücklichen Protestation, Vorbehalt und Reservation eines jeden Fürstlichen Hauses Recht

und Gerechtigkeiten auf Ratification und Gutheissen deren gnädigsten Herrschafft und Fürstlichen Principalen nachgesetzte unpræjudicirliche Ordnung und Alternation aller fünff Fürstlichen Häuser unter einem jeden den gantzen Fürstlichen Stammen und alle dessen Vota begreiffend, wissentlich verglichen, vereinbahret, eingangen und angenommen worden, daß bey gegenwärtigen Reichs-Tag zuförderst bey Anhörung der Kayserlichen Proposition und den ersten gantzen Tag des Fürsten-Raths, in welcher Ordnung auch der bey jetzigen Reichs-Tag ausgehende Abschied zu unterschreiben, folgende Ordnung, so viel jedoch Pommern den Anfang zu machen, per sortem gehalten werden solle, nemlich:

Pommern, Würtenberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg.

Den andern gantzen Raths-Tag.

Würtenberg, Baaden, Mecklenburg, Hessen, Pommern.

Den dritten Raths-Tag.

Mecklenburg, Würtenberg, Pommern, Hessen, Baaden.

Den vierten Raths-Tag.

Pommern, Würtenberg, Mecklenburg, Baaden, Hessen.

Den fünfften Raths-Tag.

Würtenberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg, Pommern.

Welche

Welche Ordnung hernach wiederum fornen anzufangen und also von einem Tag zum andern zu alterniren und abzuwechseln, biß zu Ende des Reichs-Tags.

Dem nächst hernachfolgenden Reichs-Tag aber soll hernachgesetzte Ordnung im Sitzen und votiren observiret, auch selbiger Reichs-Abschied, wie den ersten Tag die fünff Fürsten-Häuser ersitzen, also unterschrieben werden, nemlich:

Bey Anhörung Kayserlicher Proposition und ersten gantzen Raths-Tag

Würtenberg, Baaden, Mecklenburg, Hessen, Pommern.

Den andern gantzen Tag.

Mecklenburg, Würtenberg, Pommern, Hessen, Baaden.

Den dritten Raths-Tag.

Pommern, Würtenberg, Mecklenburg, Baaden, Hessen.

Den vierdten.

Würtenberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg, Pommern.

Den fünfften.

Pommern, Würtenberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg.

Welche Ordnung ebenmässig hernacher wiederum vornen anzufangen und also durch den gantzen Reichs-Tag von Tag zu Tag alterniren.

Den dritten Reichs-Tag darauf ist abermahlen die erste Ordnung in Sessione, Voto & Subscriptione zu observiren, nemlich:

Bey Anhörung Käyserlicher Proposition und ersten gantzen Raths-Tags.

Pommern, Würtenberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg.

Den andern gantzen Raths-Tag.

Würtenberg, Baaden, Mecklenburg, Hessen, Pommern.

Den dritten.

Mecklenburg, Würtenberg, Pommern, Hessen, Baaden.

Den vierdten.

Pommern, Würtenberg, Mecklenburg, Baaden, Hessen.

Den fünfften.

Würtenberg, Hessen, Baaden, Mecklenburg, Pommern.

Welche Alternation wiederum täglich in acht zu nehmen, und zu halten, wie oben, daß also consequenter obgesetzte Abwechselung je einen Reichs-Tag um den andern ohne einige fernere Difficultät, Disputat, Controversie unter mehr gemeldten fünff Fürstlichen Häusern, stät, fest und unverbrüchlich observiret und gehalten, und manuteniret werden solle. Zu dessen wahren Urkund und biß zu Einkommung allerseits gnädigster Herrschafften Ratificationen und Approbationen ist hierzwischen von denen anwesenden Herren Räthen,

then, Bothschafften und Gesandten dieser Recess interims-Weise subsignirt und unterschrieben worden. So geschehen in des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg den 12/22. Tag Septembris im 1640sten Jahre.

Lit. C.

Copia Kayserlichen Schreibens an die fünff alternirende Fürsten im Fürstlichen Collegio.

Leopold, &c. &c. &c.

Ew. Lbd. ist vorhin bekandt, was für Difficultäten sich schon bey dem vorigen Reichs-Tage gegen die Aufnahme des Hollstein-Glückstättischen Voti oder Suffragii zwischen denen alternirenden Häusern im Fürstlichen Collegio hervor gethan, und seithero noch immer fort gewähret haben, dergestallt, daß des Königes zu Dennemarck Lbdn. sich des Ihro bey denen Reichs-Tägen gebührenden Sitz- und Stimm-Rechts bißhero haben enthalten müssen. Wann nun aber wir so wohl als Hochgedachtes Königs Lbdn. gern sehen möchten, daß diese Schwürigkeiten dermahleins abgethan werden, und seine Lbdn. mit sothanem ihrem Voto, des Heiligen Reichs Wohlfarth ihrer guten patriotischen Intention nach, mit befördern helffen könten, Wir

auch überdiß benachrichtiget werden, daß die meiste alternirende Häuser sich hierunter dem von weyland unserm Herrn Vater Ferdinando III. glorwürdigsten Andenckens Anno 1653. dißfalls erlassenen Decreto zu bequemen gantz willig und erbiethig seynd; So wird uns zu sonderbahrem Gefallen gereichen, wann auch Ew. Lbd. darunter ihres Orts die verhoffende Willfährigkeit erweisen und darüber ihre Gesandschafft zu Regenspurg zulänglich instruiren wollen, damit diese Session-Strittigkeit mit allerseitigen Vergnügen ohne längern Verschub gehoben und beygeleget werden möge. Ew. Lbdn. im übrigen mit ꝛc. Wien den 19. Martii 1703.

Lit. D.

Demnach Ihre Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Frobeni Ferdinand, Fürsten zu Fürstenberg ꝛc. und dessen übriges Fürstliches Hauß so wohl Mößkirch- als Stülingischer Linien in den Fürsten-Stand allergnädigst erhoben, auch an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung mittelst eines Kayserlichen Commissions-Decrets das allergnädigste Ansinnen gethan, daß das Hochfürstliche Hauß Fürstenberg bey dem von dero neulich verstorbenen Herrn

Vettern, dem Durchläuchtigsten Fürsten Anthon Egon zu Fürstenberg, Heyligenberg seel. Andenckens geführten Voto & Sessione ferners gelassen werden möchte, und darauf jetzt höchst-erwehnte Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Fürstenberg von Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit von Ost-Frießland, dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Albrecht Fürsten zu Ost-Frießland, Herren zu Essens, Stedesdorff und Wittmund, ꝛc. Freund-Vetterlich begehrt haben, daß dieselbe aus guten und geneigten Willen in die biß dahin geldester, durch den Anno 1667. den $\frac{\text{26. Augusti}}{\text{5. Septembr.}}$ aufgerichteten Vergleich, sonst erloschene Alternation der beyden Fürstlichen Häuser, weiterhin consentiren möchten.

So haben höchstgedachte Se. Hochfürstliche Durchleucht zu Ost-Frießland, da sonsten vermög vorgedachten Vergleichs die Alternation nunmehro völlig cessirete, und dem Fürstlichen Ost-Frießländischen Hause die Præcedenz unweigerlich und allezeit zustünde, sich aus besonderer Consideration gegen höchstgedachten Fürstens zu Fürstenberg Durchläuchtigkeit dahin erklähret, daß sie so lange jetztbesagten Fürstens zu Fürstenberg Hochfürstliche Durchlauchtigkeit im Leben seyn werden, Deroselben die Alternation dergestalt zustehen, daß Sie und Ihr Fürstliches

Hauß dreymahl aufeinander die Præcedenz und Vorgang nach dem Fuß, wie es sonsten in dem vorgedachten Vergleich stipuliret worden, das viertemahl dem Fürstlichen Hauß Fürstenberg solche gebühren und zukommen, nach Absterben Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Fürstenberg aber, welches GOtt noch lange abwenden wolle, diese Alternation aufzuhören, und das Fürstliche Ost-Frießländische Hauß zu ewigen Zeiten des Vorsitzes-Recht vor Fürstenberg ohne einige Contradiction und Opposition es dermahlen hierzu schon berechtiget wäre, zu besitzen und zu geniessen ferners berechtiget seyn solle.

Welche Fürstliche Ost-Frießländische Erklährung Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Fürstenberg mit Freund-Vetterlichen Danck gegen Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Ost-Frießland angenommen, und Deroselben vor sich und Ihr Fürstlich Hauß und alle dessen Successores hinwieder versprochen haben, daß nach Ihrem des Fürsten zu Fürstenberg Durchlauchtigkeit Absterben, die Alternation (es wäre dann daß man Fürstlicher Ost-Frießländischer Seits sich zu derer fernerer extension freywillig wieder verstehen wolte) gäntzlich cessiren, und das Fürstliche Ost-Frießländische Hauß zu allen Zeiten den Vorgang in Sitz und Stimmen haben solte.

Und

Und gleichwie dieses auf allerseits gnädigste Herren Principalen Ratification von uns unterschrieben, also verhandelt und verglichen worden; also seynd dessen zwey gleichlautende Exemplaria mit unserer Subscription und Petschafft ausgefertiget auch gegeneinander versprochen worden, daß innerhalb zweyer Monath-Zeit, die Ratification allerseits gnädigster Herren Principalen erfolgen solle. Geschehen in Regenspurg den 6. Junii Anno 1717.

Ware unterzeichnet von denen Fürstlichen Ost-Frießländischen und Fürstenbergischen Herren Gesandten.

Lit. E.

Copia des Vertrags zwischen rc. rc. rc. Herrn Reichs-Erb-Marschallen von Pappenheim/ rc. und den Erb. Frey- und Reichs-Städten/ beschehen in Augspurg den 5. Novembr. / 26. Octobr. Anno 1614.

WIr Matthias von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, rc. König, Ertz-Hertzog zu

Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Göritz, &c. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, &c. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; Alß Wir in dem verwichenen Sechzehen hundert zwölfften Jahr, bald nach unserer erfolgten Wahl und Crönung und darauf angetrettenen Käyserlichen Regierung die von weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Rudolphen dem Andern, &c. Unserm geliebten Herrn Brudern, auch nächsten Vorfahren, Hochlöblicher Gedächtnüß, unterm dato den vier und zwantzigsten Octobr. Jahrs Funffzehen hundert achtzig drey, auf die Hochgebohrne Wilhelm Pfaltzgrafen bey Rheyn, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern &c. und Ludwigen, Herzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mümpelgard, beyde unsere liebe Vettern und Fürsten, gestellt, und hierzwischen zu unterschiedlichen mahlen so offt sich bey Ihrer L. L. Regierungen, entweder durch Todfall, oder auch in andere Weg eine Veränderung zugetragen,

erneuerte

erneuerte Commission die zwischen unsern und des Heil. Reichs-Erb-Marschallen denen zu Pappenheimb, und den sammentlichen Frey- und Reichs-Städten bey den angestellten Reichs-Versamblungen über die hinc inde strittige Jura und Gerechtigkeiten, und was davon herrührig, erregte Irrungen belangend, auf des Hochgebohrnen, Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, rc. Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen, unsers lieben Oheim und Churfürsten, als bey erstgemeldten Strittigkeiten ihres tragenden jetztvermeldten Reichs-Marschallen-Ambts halben, mit interessirten, wie nit weniger auch baider Partheyen freundlich und gehorsames Ansuchen, auf die auch Hochgebohrne Maximilian, Pfaltzgrafen bey Rheyn, Herzogen in Obern- und Nieder-Bayrn, und Johann Friedrichen, Herzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mümpelgarth, unsere liebe Vettern und Fürsten, wiederumben renovirt.

So haben demnach Ihre L. L. sich dieser schwehr langwührigen Sachen, Uns zu Vetterlich- und gehorsamen Ehren und Gefallen, und baiden obgenanten Partheyen, zu Rhue und Bestem, gutwillig unternommen, vermittelst ihrer im Monath Octobris verflossenen Sechzehen hundert vierzehenden Jahrs, in

in unsere und des Heil. Reichs Stadt Augsburg abgefertigter subdelegirter Rhät, zwischen mehrgedachten Theilen gütige Unterhandlung gepflogen, und obbestimmt gantze Sach, zuvorderist auf unser, als Regierenden Römischen Käysers, und obwohlernants Churfürsten zu Sachsen, als wie oben verstanden, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen Lbd. Ratification, welche S. L. am dato den fünfften Novembr. neuen- und Sechs- und zwantzigsten Octobr. alten Calenders, obberührtes Sechzehenhundert vierzehenden Jahrs von sich gegeben, und Uns zu unserm Käyserl. Archivo unter S. L. Churfürstlichen Handschrifft und Secret eingeliefert worden ist, auf solche Weg und Conditionen verglichen, wie dieselbe in nachfolgend inserirt und in originali überschickten Vergleich, begriffen seyn, und von Wort zu Wortten also lauten:

Zu wissen, demnach nunmehro eine lange Zeit und viel Jahr hero, zwischen des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln, dem Herrn zu Pappenheimb 2c. und den sämbtlichen Erb. Frey- und Reichs-Städten wegen ezlicher, bey den, in gemeldten Städten angestellten Reichs-Versammlungen, der hinc inde unter ihnen strittigen Jurium und Gerechtigkeiten halber, sich Irrungen und Mißverstand enthalten, benanntlich und in specie 1) wegen des Einfurirens, 2) Inlosirn der Juden in der Christen Häuser, und deren Verglaiten, sambt

sambt Zulassung eigener Garkuchen und Würtschafften. 3) Jurisdiction in civilibus & criminalibus über die Frembde beschriebene und ohnbeschriebene. 4) Pottmässigkeit über frembde Crämer, Fechter, Handwerckher, Spilleuth und dergleichen, sowohl als von selbigen erfahrenden Einschreib- Schutz- und Politen-Geld. 5) Einnehmung Stand-Gelds. 6) Uffschlag- und Haltung eigener Garkuchen, und dann Schenckung daraus, nit verungelten Wein. 7) Angemaßten Ungelts. 8) Elln, Maaß und Gewicht. 9) Verfassung und Handhab der Tax-Ordnung. 10) Abnehmung des Zolls, auf alle zum Marckt getragener Victualien. 11) Bestellung der Wachten. 12) des Glaits. 13) Audienz. 14) Gegen den Burgern, sowohl 15) den Stadt-Obrigkeiten selbsten, angemaßter unterschiedlicher Gebotten, 16) fürgeloffener Injurien, auch 17) darauf gewendter Uncosten, wie solches alles in Actis mit mehrern specificirt und ausgeführt zu befinden ist: Dieselbe auch in dem Anno 1582. allhier zu Augspurg gehaltenem Reichstag, zwischen weyland dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Conraden, Herrn zu Pappenheimb, des Heil. Reichs Erb-Marschalln 2c. und den Edlen Wohlgebohrnen, Ehrenvest, Fürsichtigen und Weisen Herren Stadt-Pflegern, Burgermeistern und Rath allhiesiger Stadt, auch andern interessirenden Frey- und Reichs-Städten

Städten sich ereignet, und so starckh ausgebrochen, daß die damahls bey demselben Reichs-Tag alhier befundene Röm. Käyserl. Mäjestät Rudolph der Ander 2c. Höchstseeligst-Christmildister Gedächtnuß, sich interponiret, den Partheyen unterschiedliche Käyserl. und endlich auch ein Provisional-Decret, de dato 17. Septembr. Anno 1582. ertheilt, und zugestellt, von deme aber erwehnte Statt alsogleich an Allerhöchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät und des Heil. Reichs Stände appellirt, und hinnach Ihre Käyserliche Majestät den 24. Octobr. Anno 1583. eine Commission an die Durchleuchtigst- Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Wilhelm, Pfaltzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedern-Bayern, 2c. auch Herrn Ludwigen, Herzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mümpelgarth, 2c. des Inhalts vßgehen lassen, daß Ihre Fürstl. Fürstl. Durchleucht und Gnaden, obbemelten Partheyen, für sich selbst, oder Dero subdelegirte Räth, vff einen benannten Tag beschaiden, und zwischen ihnen, eines kurzen Summarischen Procesſ wegen, Handlung pflegen, denselben Inhalt angeregter Commission, verfassen, in der Sachen ferner verfahren und nach Beschluß derselben, die Acta dem Käyserl. Cammer-Gericht verschlossen zuschicken sollen, damit dasselbig gegen Erlegung gebührlicher Sportulen, daruff, was

recht

recht ist, endlich erkennen- und aussprechen, all ferneren Inhalts, obangezogener Käyserl. Commission. Und solchemnach Ihre Fürstl. Fürstl. Durchleucht und Gnaden vorderist Allerhöchstgedachter Ihrer Käyserlichen Majestät zu unterthänigsten Gefallen, und den allerseits Partheyen zu Gnaden, sich solcher Commission unterzogen, auch sie Partheyen den $\frac{20}{10}$. Martii Anno 1584. nach Friedtberg, vor Dero subdelegirten Räthen, zu angedeiter Handlung zu erscheinen erfordert, zwischen ihnen, laut aufgetragener Commission, Handlung gepflogen, sie deß compromisslichen Process wegen, miteinander verglichen und vereinbahrt, wie das deshalben ausgefertigte Compromiss de dato $\frac{22}{12}$. Martii des 1584. Jahrs, Buchstablichen Inhalts mit sich bringen thuet: Darauf auch die Partheyen, Inhalt dessen, in der Sachen gegeneinander verfahren, und ihre Nothdurfften schrifftlich eingebracht haben, also, daß es nunmehr an fernerer Vollziehung desselben Compromiss bestanden. Wann aber die jezo regierende Käyserliche Majestät, Herr Matthias der Erst, unser allergnädigster Herr, die obvermeldte Käyserliche Commission, an die Durchleuchtigst, Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Maximilianum, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedern-Bayern, rc. und Herrn Johann Friedrichen, Herzogen zu

Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mümpelgardt, Herrn zu Heidenheimb, ꝛc. abermahls und dergestalt erneuert, daß Ihre Fürstl. Fürstl. Durchleucht und Gnaden sich solcher Commission auch gutwillig unterziehen, darauf beede Partheyen vff einen fürderlichen Tag und gelegene Mahlstatt, für sich oder ihre Subdelegirte selbst, oder durch ihre vollmächtige Gewalttragere zu erscheinen, haischen und laden, die Sachen in dem Stand, wie sie jezo befunden wird, reassumiren, und allen eusseristen Fleiß anwenden sollen, damit die angezogene Strittigkeiten, wo möglich, in der Güethe hin- und beygeleget werden mögen; In Entstehung derselben aber, in gemein dasjenige thun und handlen, was die obangezogene, weyland Käyser Rudolphen des Andern, Christmilder Gedächtnüß, in Anno 1583. ausgangene Commission, und darauf Anno 1684. verglichen- und ausgefertigtes Compromiss erfordern thut.

Als haben Höchst- und Hochgedachter Ihre Fürstl. Fürstl. Durchleucht und Gnaden zuforderist höchst-ermelter Käyserlicher Majestät zu unterthänigsten Ehren, und dann den ermelten Partheyen zu sonderbaren Gnaden, solcher Commission sich gehorsamlich beladen, die viel angezogene Partheyen, vff den $\frac{22}{12}$. Octobris nechsthin (alldieweil wegen vorgefallener Verhinderung, und theils der Partheyen eingewandten Entschuldigungen, es

eher

eher mit gesein khönnen) alhero nach Augspurg vor Dero Subdelegirte, und zu Ende diß unterzaichnete Commissarien und Räth vertagt, vnd auf der Partheyen, benanntlich der Wohlgebohrnen Herren, Herrn Maximiliani, Landgrafen zu Stüehlingen ꝛc. als jetztmals würcklich bedienenden Reichs-Erb-Marschallen, und dann Herrn Philippen, Herrn zu Pappenheimb und Gräuenthal, vff Rutenstein und Kaldin, als dieser Zeit ältisten, für sich selbsten, und Gewalthabern der Abwesenden mit interessirten Agnaten, Herrn zu Pappenheim, wie auch Herrn Georg Philippsen, Herrn zu Pappenheimb, Reichs-Erb-Marschallen, und dann wegen der Erb. Frey- und Reichs-Städten, die verordnete und Gevollmächtigte Anwäld der Städten, Regenspurg, Augspurg, Nürnberg und Ulm, (als welche nach lauth des, bey jüngst den letzten Augusti zu Ulm gehaltenen Städtag, gemachten Abschieds, von allen andern Erb. Frey- und Reichs-Städten, zu solcher Handlung Vollmacht und Gewalt empfangen) gehorsambes erscheinen, ihnen nechstangezogene Commission eröffnet, und die darinnen angedeutte güetliche Handlung entzwischen denselben vorgenommen, mit embsigen Fleiß etliche Tag gepflogen, und sie endlich mit wissenden Dingen einmüethig, in solchen ihren Strittigkeiten folgender massen vereinbahrt, jedoch von ihnen Partheyen samentlich solcher Vergleich, vff der Röm. Käyserl.

Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn Confirmation, und dann von den obvermeldten Herrn Reichs-Erb-Marschallen, vff des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, und der samtlichen Erb-Marschallen, Herrn zu Pappenheim; der Städten Abgeordneten und Deputirten aber, vff ihrer Herren und Obern, auch der gesambten Erb. Frey- und Reichs-Städten Ratification (welche jeder Theil vfs längst innerhalb vier Monathen, von dato dieses Abschieds, zu Ihrer Fürstl. Durchleucht in Bayern Cantzley zu übersenden, oder sich sonsten seines Gemüeths erklähren: Also und dergestalt vf den Fall in solcher Zeit dieselbe nicht erfolgen solte, alsdann von sich selbsten pro ratificato gehalten werden solle) gestellet worden.

Und Erstlich: Soviel das, entzwischen obbemelten Parthеyen bißhero strittig gewesene Einfuriren, deren bey jeden Reichs-Versammlungen in den Frey- und Reichs-Städten erscheinenden Reichs-Ständen, oder derselben, wie auch frembder, usser Reichs gesessenen Potentaten, Pottschafften vnd Gesandten belangen thut: Ist verabschiedet, daß solches Recht einzufuriren, gleichwohl dem Reichs-Marschallen, als dessen Ambt es anhängig, allein verbleiben, zu jeder Zeiten aber,

wann

wann in einer Reichs-Stadt eine Reichs-Versammlung angestellt, und solch Einfuriren vorgenommen werden will, es zuvor durch jeden Reichs-Marschallen, derselben Stadt Rath und Obrigkeit verkündiget, darauf von demselben jemand vß derer Mittel verordnet werden, welche der Besichtigung und Beschreibung der Losamenten, Einquartieren und Einfuriren beywohnen; und wofern jemand vß den Burgern oder Inwohnern derselben Stadt, beschwehrt werden wolten, solches andten, und daß es geändert werde, begehren; der Reichs-Marschall auch dasselbig nach billichen Dingen abstellen; hingegen da auch ein oder anderer Burger, bey dem gebührlichen Einfuriren, sich ihme Reichs-Marschallen unzimblich wiedersetzen, oder sich eine Nothdurfft, daß mehr Losamenter, Stallungen, oder anders, zu Unterbringung der Stände, oder bemelter Pottschafften, Gesandten, und ihres Comitats, zugerichtet werden müssen, bescheinen wurde, sie Verordnete von gedachten Raths wegen, dieselben zur Gebühr anhalten und bey ihnen verschaffen, der Reichs-Marschall aber, selbigen nichts gebiethen solle.

Der Juden Verglaitens, Einlosirens und Garküchen, wie auch der Obrigkeit wegen über dieselbe, ist es dahin abgeredet, daß der Reichs-Erb-Marschall alle Jurisdiction über die bey den Reichs-Tägen ankommende Juden, in Civil- und Criminal-Sachen, ein-

zig und allein haben und behalten; Was aber die Zeit ihrer der Juden Verglaitens und Einlassens antrifft, solle weder er der Reichs-Erb-Marschall, noch der Stadt Obrigkeit, da die Reichs-Versammlung gehalten wird, selbige von des Reichs-Marschallen, oder seines Amt-Verwesers Ankunfft an, biß zu der Röm. Käyserl. Majestat oder Dero Commissarii Einzug; sondern allein mehr-wohlgemelter Reichs-Erb-Marschall oder dessen Ambts-Verweser, nach Ankunfft Ihrer Käyserl. Majestät, oder Dero Commissarii, biß zu Dero wieder Abzug verglaiten; Jedoch ohnabbrüchig dessen, so sonsten wegen Durchlassung und Verglaitung der Juden, usser den Reichs-Versammlungen, bey den Erb. Frey- und Reichs-Städten herkommen, sie Juden auch, mit nechst-obangezeigtem Zuthun oder Beyseyn, deren von derselben Stadt-Raths wegen Zugeordneten, an ein abgelegenen Ort der Stadt einlosiren, darneben dero Nahmen, die er verglaitet, dem Stadt-Rath zur Wissenschafft anfügen solle, denen auch ohne seine Verwilligung, weder bey Tag noch Nacht, usser ihrem Quartier zu gehen verstattet, und da sie je bey Nacht auszugehen haben wurden, sie jederzeit von einem Christen, von und zu ihrer Bewohnung beglaitet, so sie auch des Umblauffens in der Stadt, sich zu viel anmassen, und durch den Rath der Stadt solches gegen dem Reichs-Marschallen geandet wurde, es

von

von ihme, nach befundenen Dingen abgestellt werden, und alle Juden (vsser denen, so bey dem Kayserl. oder Chur- und Fürstl. Höfen zu verrichten haben, und deshalben beschrieben seyn, derenthalben es bey des Herrn Reichs-Marschalln Discretion bestehe) gelbe Ring an ihren Mänteln öffentlich, damit sie vor den Christen zu erkennen seyen, tragen; der Reichs-Erb-Marschall auch ihnen Juden, eine Garküchen, jedoch allein sie und ihre Angehörige daraus zu speisen, auch ohne Befreyung des Umbgelts, zu erlauben berechtigt seyn: Ihnen Juden aber in denen Städten, da sie zuvorn nicht ihre beständige Wohnungen haben, einige Synagogen oder Schulen zu halten oder anzustellen nicht erlaubt oder verstattet werden; darbey sich dann wohlgedachter Herr Erb-Marschall anerbothen, gegen die Juden, ihrer befundenen Verbrechungen wegen, den gemeinen Kayserlichen Rechten nach, also mit gebührender Straff zu verfahren, daß sich niemands deßwegen zu beklagen Ursach haben solle.

Was zum Dritten die bißhero entzwischen obgemelten Partheyen bestrittene Jurisdictionalia betrifft, ist es dahin gestellt, daß der Reichs-Erb-Marschall die Jurisdiction in civilibus über der Reichs-Stand, oder deren Gesandten, wie auch der frembden und ausser Reichs gesessener Potentaten, oder ihrer Pothschafften Diener und Gesind, sie hätten

gleich unter und wider einander selbsten, oder andere, so der Stadt Jurisdiction unterworffen, wider sie zu klagen, gantz und allein haben und behalten, jedoch einige Strittigkeiten, welche von der Tax-Ordnung herkommen, vßgescheiden, derentwegen der Erb. Frey- und Reichs-Stätten Verordnete, zur Erkantnus und Entscheidung, alten Herkohmen nach, mit niedergesetzt werden sollen. Was aber Criminalem Jurisdictionem anlangen thut, ist es folgender massen mit solcher zu halten, daß der Reichs-Erb-Marschall dieselbe, über der Ständ oder deren Gesandten, wie auch der frembden Pottschafften Diener und Gesind, doch mit folgender Maß haben und zu exerciren berechtiget seyn solle:

Wann nemlich ein Delictum allein zwischen gedachter Ständ oder Pottschafften Gesind sich begebe, dasselbe von dem Reichs-Erb-Marschalln allein abgestrafft, auch zur Execution der Leib- oder Lebens-Straffen derselben Stadt-Diener, da die Reichs-Versamblung ist, vff sein Reichs-Erb-Marschallen Costen gebraucht;

Da sich aber ein Fall zwischen ermelten der Ständen Gesandten oder Pottschafften Gesind, und einem Burger derselben Stadt, oder einem sich daselbst befindenden Frembden, und viel offtgedachter Reichs-Ständ Gesandten und Pottschafften nicht Angewandten zutrüge, und wider der Reichs-Ständt

oder

oder dero Gesandten, wie auch frembder Pottschafften Gesind, derohalben zu klagen, auch die Burger oder bemelte Frembde, als Principales, Urheber oder Anfänger, bey der Sachen nit interessirt seynd, der Reichs-Erb-Marschall ermelter Ständ Gesandten und Pottschafften Gesind allein abzustraffen haben; Wofern nechsterwehnte Burger und Frembde aber mit der Sachen als Principales verhafft, alsdann folgender Unterschied gehalten werden, daß nehmlich, dann zumahlen, wann eines Reichs-Standes Gesandten, oder Pottschaffts Gesind, mit einer Geld-Buß abzustraffen, solches gedachtem Reichs-Erb-Marschallen zu berechtigen und zu büessen allein gebühren. Wann aber solcher Delinquent mit der Relegation, oder einer Corporis afflictiva pœna anzusehen, wie auch sonsten, wann der Reus der Stadt Obrigkeit unterworffen, derselb, und dessen Abstraffung, der Stadt zuestehen, und zwar diß in notorischen Fällen uneinträgig also gehalten werden solle.

Wann es aber, ob der Fall civil- oder criminel, auch mit was Straffen der Verbrecher zu belegen seye, noch zweifelich, und der Mißthätig von der Reichs-Ständ Gesandten oder Pottschafften Gesind ist, soll alsdann der Reichs-Erb-Marschall die cognitionem deshalben allein haben, jedoch vorderist hierinnen nach denen, jedes Orts, da die Reichs-Versamblung ist, Statuten und Gewohnheiten,

oder in deren Ermanglung den gemeinen beschriebenen Käyserl. Rechten, erkennen und verhandlen, unterdessen aber, und biß solche cognition erfolgt, der Verbrecher unverlängt in des Reichs-Erb-Marschallen Hafftung geliefert und aufgehalten werden. Die Captur oder Beyfahung der Verbrecher aber, in allen und jeden Criminal-Fällen, ohne Unterschied der Persohnen entzwischen dem Reichs-Erb-Marschallen und derselben Stadt gemein seyn, und die Prævention, doch also statt haben, daß wann einer in flagranti crimine, von eines Theils hierzu verordneten Dienern ergriffen, und beygefangen, derselbe alsobald demjenigen Theil, deme er zu berechten und abzustraffen notoriè gebührt, geliefert werden; Wann aber obgemelter der Reichs-Ständ Gesandten oder Pothschafften Gesind einer, gefänglich angenommen worden, und es den Umbständen nach oder sonsten zweifelhaftig, ob die Mißhandlungen Civil- oder Criminal, und auch, ob sie eine pecuniariam oder Corporis afflictivam pœnam auf sich habe, derselbe, wie nechst obgemelt, dem Reichs-Erb-Marschalln geliefert, von Ihme die abgesetzte Erkantnuß fürderlich gethan, und alsdann ferner, wie ob laut, verfahren werden solle; Was aber die Civilem und Criminalem Jurisdictionem über die Frembde, sich zur Zeit wehrender Reichs-Versammlung in denselben Städten uffhaltende, Zu- oder Abreisende, und die

Ständ des Reichs, wie auch dero, oder frembder Potentaten Gesandten und Pottschafften nit berührende Persohnen, sowohl in denen, zwischen sich selbst untereinander, als auch mit einem Burger sich begebende Handlungen, auch alles, was solcher Jurisdiction anhängig, und die dahero fliessende emolumenta und fructus, benahmentlich, die Einziehung alles, auch bey der Juden Garkuchen gefallenden Ungelds, oder dessen Befreyung, Anrichtung der Glückhafen, Garkuchen, Ellen, Maaß und Gewicht, Schutz- oder Politen-Geld von den frembden Crämern, Fechtern, Spielern, Spielleuthen und unzüchtigen Weibern, Erforderung Zolls, oder andern angemaßten Rechtens, von den Victualien und dergleichen, wie das Nahmen haben mag, so von dem Reichs-Erb-Marschallen bißhero gesucht, angericht, zugelassen, oder eingezogen werden wollen, belangen thut, solle solches alles hinfüro, von Erb-Marschallen unterlassen, und Er sich dessen ferner nicht anzumassen haben, jedoch von gedachten Frey- und Reichs-Städten ihme Reichs-Erb-Marschallen, nach Einkunfft der Käyserlichen Majestät oder dero Commissarii und also völligem Angang des Reichstags, in recompensam dessen allen, und zu gütlicher Hinlegung deren dieser Puncten halber, bishero gehabten Stritten, ein tausend Gulden, zu sechtzig Kreutzer, gemeiner Reichs-wehrung, wie die an jeden Ort gäng und geb ist, erstattet werden.

Die bey jedem Reichstag nothwendige Tax-Ordnung solle zum Vierdten durch den Käyserlichen Hof-Marschallen, die Chur-Sächsische Rath, sambt dem Reichs-Erb-Marschallen, und der Stadt, da der Reichstag gehalten wird, hierzu Verordneten, gleiches zu thun, verglichen, gemacht, und ausgefertiget, auch die hieraus entstehende Stritten in erst besagter gesambter Audienz entschaiden, sodann jeder Ubertretter derselben, von seiner Obrigkeit, benantlich der Stånd, deren Gesandten und fremder Pottschafften Gesind und Diener von dem Reichs-Erb-Marschallen, die Burger und andere Frembde aber, von derselben Stadt Obrigkeit, ernstlich und also abgestrafft werden, daß man nicht Ursach habe, wegen dieser Unterlassung sich zu beschwehren.

Als zum Fünfften der Reichs-Marschall sich auch vernehmen lassen, daß er der Stadt bestellten Wachten oder Schlüssel zu den Thoren, für sich selbst, und wegen tragenden Reichs-Erb-Marschallen-Ambts anzunehmen, oder nachzufragen nit begehre; jedoch aber, wann die Käyserliche Majeståt von Ihme oder andern, einem Reichs-Erb-Marschallen, deshalben Bericht begehre, und daß Er solchen von der Stadt Verordneten einziehen sollte, befehle, seye man deme zu gehorsamen schuldig, versehe sich auch, daß alsdann Ihme solcher würde gebührlich erstattet werden, in-

massen

massen er auch leiden möge, daß jedesmahls ein Rath derjenigen Stadt, darinnen ein Reichstag angesetzet, sich Anfangs gleich bey der Käyserlichen Majestät oder dero Commissario Berichts oder Bescheids erhole, ob durch den Hoff- oder Reichs-Erb-Marschallen, oder wen sonsten Ihre Majestät oder dero Commissarius solche Bericht von der Stadt Verordneten jederzeit erfordern lassen wolle: Er versehe sich aber, es werde jede Stadt, da die Reichs-Versamblung ist, ihme in zutragenden Tumult, Ufflauff und Feuersnöthen, dem Herkommen nach, auch soviel die Nothdurfft erfordere, von dero Burgern, oder andern Persohnen zu ordnen: So seynd der Erb. Frey- und Reichs-Städt Gevollmächtigte und Deputirte, mit solcher seiner Reichs-Erb-Marschallen Erklährung zufrieden gewesen, haben sich auch gedachter Städt wegen erbothen, daß auf allergnädigst Begehren der Käyserl. Majestät, oder dero Commissarii, demjenigen, so deßwegen von der Römischen Käyserlichen Majestät oder dero Commissario Befelch haben wird, sie jederzeit derowegen nothwendig Bericht geben.

Zu Erholung nechst obgedachter und von dem Herrn Reichs-Erb-Marschallen angedeuten Beschaids aber, eben nicht verbunden seyn, auch in begebendem Tumult, Ufflauffen und Feuers-Nöthen, dem Reichs-Erb-Marschallen jederzeit Leuth, der Nothdurfft nach, zu

zu seiner Wohnung zu ordnen und verfolgen lassen, jedoch hierdurch ihme keine Bothmäßigkeit über die ihrige eingeraumbt haben wollen.

Der bißhero bey dem Reichstägen strittig gewesener Beglaitung der Ständ, wie auch der Malefizischen Persohnen wegen, ist es

Zum Sechsten dahin verglichen, daß der Reichs-Erb-Marschall sich dessen hinfüro nit mehr anzunehmen oder unterziehen, diß jedoch ihme an seiner Obrigkeit und Rechten nichts præjudiciren solle.

Was vor das Siebende, die Besichtigung der Rathstuben, auch Weg und Steg der Orten, da der Reichstag zu halten, belangen thut, hat der Herr Reichs-Erb-Marschall sich erklähret, daß er diß Orts von eines Raths der Stadt Verordneten allein Berichts, und wie in einem oder anderm die Anstellung füglich zu machen, wohlmeinende Erinnerung zu thun, aber nichts zu befehlen begehre, auf daß, wann disfalls etwas abgehen sollte, bey der Käyserlichen Majestät und den Ständen Er entschuldigt seye, damit vielgedachte der Städten Deputirte zufrieden gewesen, mit dem Anerbiethen, daß von Ihnen deßhalben jederzeit gute Vorsehung, damit man nicht zu klagen Ursach habe, geschehen solle, sie auch wohl leiden mögen, daß der Erb-Marschall, die Besichtigung deren Ort jederzeit in Beyseyn eines Raths-Verordneten, fürnehme, und seine Erinnerung (doch nicht Befelchs-

weise)

weise) thue, welche Sie jederzeit gern anhö-
ren, und wann sie gut befunden, in acht neh-
men wollen.

Wegen der Persohnen, so von inficirten Orten sich einschleichen wollen, ist es dahin gerichtet, daß der Stadt Obrigkeit die Fürsehung thun solle, damit sie nit eingelassen, auch die inficirte Orth an den Stadt-Thoren offentlich angeschlagen werden.

Gleichergestalt sollen auch durch der Stadt Verordnete, jederzeit Verzeichnüssen, deren in der Stadt inficirt- und sterbenden Persohnen gemacht, und dem Marschallen zugeschicket werden, oder mag er sie durch seine Diener erfordern und abholen lassen.

Schließlichen haben die vielgedachte Partheyen auch verwilliget, daß die, unter diesen Strittigkeiten vorgegangene, und in actis benambste Anzug, und dero, wie auch allerseits uffgewandter Costen halber, beschehene Forderungen allerdings uffgehaben und gefallen, sowohl als jede Eingangs in specie ermelte Strittigkeiten und Puncten, (jedoch mit Vorbehalt der daselbsten gesetzten Confirmation und Ratification) hierdurch abgethan, erlediget, auch gäntzlich entscheiden seyn und bleiben sollen.

Zu dessen wahren Urkund seynd dieses Vergleichs vier gleichlautende Recess und Abschied, unter dero subdelegirten Commissarien und Räthen, auch der Partheyen und der

Städten

Städten Abgeordneten aigener Hand Subscription, und derselben aufgedruckten Pettschafften ausgefertigt, deren einer denen dieser Sachen bey der Fürstlichen Durchl. in Bayern Cantzley zu München verwahrlich ufgehaltenen Actis beygelegt, der ander dem Herrn Erb-Marschallen, der dritte der Stadt Augspurg, und der vierdte der Stadt Ulm zugestellet worden. So geschehen und gegeben zu Augspurg den 5. Nov./16. Oct. Anno 1614.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Otto Forstenhauser zu Pilhoven/ Fürstl. Durchleucht in Bayern Rath.	Sebastian Faber/ Dr. Fürstl. Würtenbergischer Vice-Cantzlar.	Joh. Ch. Rheinhart / Fürstl. Würtembergischer Rath.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Maximilian/ des Reichs Erb-Marschall/ Landgraf zu Stuelingen.	Philipp / der Eltist/ Reichs-Erb-Marschall/ Herr zu Pappenheim ꝛc.	Georg Philipp / Reichs-Erb-Marschall/ Herr zu Pappenheim ꝛc.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Heinrich Westendorffer / von wegen der Stadt Regenspurg.	Wegen der Stadt Nürnberg / Jerg Adelbert Burckhart/ Dr.	Von wegen Ulm/ Jronymus Schleich/ Dr.
(L.S.)	(L.S.)	
Hannß Lauwinger.	Bernhardt Rehlinger/ wegen der Stadt Augspurg.	

Und

Und Uns darauf, vielgenannt bayde Partheyen, neben obbesagter Unserer Käyserlichen Commissarien L. L. gebührlich angesucht und gebetten, daß wir jetzt erzehlten Vergleich Unsers tragenden Käyserlichen Ambts und desselben Macht Vollkommenheit halben zu confirmiren und zu bestättigen in Gnaden geruhen wolten.

Deß haben Wir angesehen, solche ihre demütig ziemlich Bitt, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rhat und rechten Wissen, obbegriffenen Vergleich in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Artickeln, Innhalt, Mainung und Begreiffungen, als Römischer Kayser, gnadiglich confirmirt und bestättet, confirmiren und bestätten denselben auch hiemit, von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Crafft dieses Brieffs, und mainen, setzen und wöllen, daß der obeinverleibte Vergleich, in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Artickelen, Innhalt, Mainungen und Begreiffungen, cräfftig und mächtig seyn, von allen interessirten Thailen, so weit derselbe ainen jeden berühren thuet, steet, vest, und unverbrüchlich gehalten und von niemand darwider gethon oder gehandelt werden, sondern sie sich dessen gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; doch Uns und dem H. Reich, an Unserm und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerech-

tigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Rhäten, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieff, und wollen daß sie die obgemelte Partheyen, allerseits an obbegriffenen zwischen ihnen aufgerichten Vergleich, und dieser Unser darüber gegebenen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sie dessen geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen. Insonderheit auch vorgedachten Partheyen, daß sie solchen Vergleich allerseits in allen Worten, Puncten, Clausulen, Articklen, Innhalt, Mainung und Begreiffungen, wie ob stehet, gestracks nachkommen, und geleben, dawider nichts thun, handeln oder fürnehmen / noch jemand andern zu thun gestatten, in keine weiß als lieb einem und ihr jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu an Pöen, nehmlich dreyssig Marck löthigs Gold, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich dawider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und

den

den andern halben Theil obgemelt-verglichenen Partheyen oder dem haltenden Thail unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Uhrkundt diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel, geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den achtzehenden Monathstag Februarii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, Sechzehen hundert und im Sechzehenden, Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des Hungarischen im Achten, und des Böhmischen im fünfften Jahren.

Matthias.

Vice Rev. Dni. Jo. Svvicardi, Archicancellarii & Elect. Mog.

Vt. Hl. v. Ulm.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium,
J. R. Puecher/ Collat.

Tax Neunhundert/ und für Cantzley-Jura sechzig Goldgulden.

Alb. Mechtl, Taxator.

Rta. J. Hallhard.

Verzeichnüß dererjenigen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs und Deroselben Räthen/ Bothschafftern und Gesandten/ die sich auf dem/ im Jahr 1662. zu Regenspurg ausgeschriebenen und biß 1729. fortgesetzten Reichs-Tag nach und nach eingefunden und legitimiret:

Niemanden an habenden Rechten und Præcedenz zum Nachtheil.

Die den 22. und 23sten Februarii 1674. in des Höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden von Eichstädt Quartier in Pflicht genommene hohe Generals waren:

Herr Friederich / Marggraf zu Baaden-Durlach, General-Reichs-Feld-Marschall.

Herr Maximilian Philipp / Hertzog in Bayern, General über die Cavallerie.

Herr Friedrich/ Hertzog zu Würtenberg, General über die Infanterie, und zugleich Feld-Zeugmeister.

Herr Christian Ernst / Marggraf zu Brandenburg, General-Wachtmeister zu Pferd.

Herr N. von *Andrimont*, auch General-Wachtmeister zu Pferd.

Herr Crafft *Cuno*, Freyherr von der Leyen, General-Wachtmeister zu Fuß.

NB. Herr

NB. Herr Julius Frantz / Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, ist Anno 1673. den 1. Decembris, quà General über die Cavallerie in Pflicht genommen worden. Uber welche passirte Pflicht-Nehmung per Directorium Moguntinum den 15. Martii 1674. eine förmliche Relation per Dictaturam publicam communiciret worden.

Erstlich sind Persöhnlich allhier erschienen.

DEn 22. Decembris 1663. Ihre Römisch Kayserliche Majestät / und den 8. Maji 1664. von hier wiederum nach Wien gereist.

Chur-Mayntz.

Den 20. Decembris 1663. der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp / des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Abgereist den 11. Maji 1664.

Chur-Trier.

Den 5. Februarii 1664. der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Carl Caspar / Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten

Ertz-Cantzler und Churfürst/ Administrator zu Prümb. Abgereist den 7. Maji 1664.

Chur-Bayern.

Den 9. Januarii 1664. der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Ferdinand Maria/ in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst/Landgraf zu Leuchtenberg. Abgereist den 9. Maji 1664.

Chur-Sachsen.

Den 29. Februarii 1664. der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laußnitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein. Abgereist den 10. Maji 1664.

Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Sigmund Frantz/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Cärnten/ Crain und Würtenberg/ Bischoff zu Augspurg und Gurg/ Graf zu Tyrol und Görtz/ rc.

Bischoff zu Speyer.

Den 26. Februarii 1664. der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Lotharius* Friederich/ Bischoff und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Speyer, Probst zu Weissenburg und Odenheimb.

Bischoff zu Straßburg.

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Frantz *Egon*, Bischoff zu Straßburg, des Heiligen Röm. Reichs Fürst, Landgraf im Elsaß und Graf zu Fürstenberg.

Bischoff zu Paderborn.

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand / Bischoff zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmond.

Bischoff zu Münster.

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Christoph Bernhard / Bischoff zu Münster, Administrator zu Corvey, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Burggraf zu Stromberg und Herr zu Borckenlohe.

Abbt des Stiffts Fulda.

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Joachim/ Abbt des Stiffts Fulda, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Römischen Kayserin Ertz-Cantzler, durch Germanien und Gallien Primas.

Brandenburg-Culmbach.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst/ Marggraf zu Brandenburg-Culmbach, ꝛc.

Baaden-Baaden.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Willhelm/ Marggraf zu Baaden, und Hochberg, ꝛc. Cammer-Richter.

Baaden-Durlach.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich/ Marggraf zu Baaden-Durlach, ꝛc.

Hertzog zu Würtenberg.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhard/ Hertzog zu Würtenberg, ꝛc.

Sachsen-Lauenburg.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Julius Hentrich/ Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, ꝛc.

Dann

Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Wentzel/ Fürst von Lobkowitz.

Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Johann Weikard/ Fürst von Auersperg.

Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Johann Ferdinand/ Fürst von Portia.

Folgen die Gesandschafften:

Wegen der Römisch-Kayserlichen Majestät.

Haben sich *legitimirt*:

Den 30. Novembris 1662. der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Guidobald*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, als Kayserlicher Principal-Commissarius. Abgereist den 6. Martii 1668. starb zu Saltzburg den 1. Junii 1668.

Eodem, Herr Georg Ulrich, Graf von Wolckenstein, Freyherr zu Rotenegg, Römisch-Kayserl. Majestät Geheimer Rath, und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsident, als Mit-Gevollmächtigter Kayserlicher Commissarius. Starb zu Regenspurg den 24. Aprilis 1664.

Eodem, Herr Johann *Crane*, der Rechten Licentiat, und der Röm. Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath, als Mit-Gevollmächtigter Kayserl. Commissarius. Ist Anno 1664. Ihrer Kayserl. Majestät nach Wien gefolgt.

Den 1. Junii 1668. seynd höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Saltzburg Todes verblichen, Dero zu Vertrettung des Kayserl. Commissariats ad interim gefolgt

Den 4. Julii 1668. der Hoch-Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr David/ Graf und Herr von Weissenwolff/ Freyherr zu Sonn- und Enseck, Herr der Herrschafft Steyereck und Erlach, der Röm. Kayserl. Majestät Geheimer Rath, Cammerer und Lands-Hauptmann des Ertz-Hertzogthums Oesterreich Ob der Ens.

Nachdeme aber Seine Hochgräfliche Excellenz wegen Ihro zugestandener Leibes Unpäßlichkeit, aus Rath der Medicorum, die Lufft ändern und versuchen müssen, ob Dieselbe dieser Gestalt zu vorigen Kräfften wiederum gelangen möchten, und dahero Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst gebethen, Dieselbe dieser höchsten Function in Kayserlichen Gnaden zu entlassen; seynd Seine Hochgräfliche Excellenz, auf erhaltenen allergnädigsten Kayserl. Consens, den 10. Augusti 1669. von hier nach Wien gereist, und ist an Dero Stelle gefolgt

Den 31. Augusti besagten 1669sten Jahrs, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Marquard*, Bischoff/ und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Eystett/ des hohen Ertz-Stiffts Mayntz Dom-Probst, der Röm. Kayserlichen Majestät Principal-Commissarius, starb zu Regenspurg den $\frac{6}{16}$. Januar. 1685.

Und dann

Eodem, Herr Johann Heinrich Schütz von

Pfeil-

Pfeilstatt / der Röm. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath, Hochfürstl. Eystettischer Geheimer Rath und Cantzlar, als Zugeordneter Kayserl. Con-Commissarius. Abgeleibt den 2. Maji 1677. An statt dessen gefolget

Den 2. Decembris ersterwehnten 1677sten Jahrs, Herr Frantz Matthias May / der Rechten Doctor, der Röm. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath, und Con-Commissarius. Ist Anno 1688. im April. von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät nach Wien wiederum beruffen worden.

Immittels haben Ihre Kayserliche Majestät in allergnädigste Consideration gezogen, was massen es fast ungewiß sey, wie lange Seine Hochfürstliche Gnaden zu Eystett wegen Ihres hohen Alters, und ihres Hochstiffts eigenen obhabenden Angelegenheiten solcher Kayserlichen Commission noch würden abwarten können, ist dieselbe verstärcket worden

Den 8. Octobr. 1683. mit dem Hoch-Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Gottlieb / Grafen von Windischgrätz / Freyherrn von Wallenstein und im Thal, Herrn auf Trautmansdorff, Obristen Erb-Land-Stallmeistern in Steyer, Ritter, der Röm. Kayserl. Majestät Geheimen Rath, Cammerern, und zu gegenwärtigen Reichs-

Tag Gevollmächtigten Kayserlichen Mit-Principal-Repræsentanten. Reisete den 11. Septembris 1688. von hier wiederum nach Wien.

Nach seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Eystätt, den 16. Januarii 1685. in Regensburg beschehenem tödtlichen Hintritt, folgte

Den 25. Martii dieses 1685sten Jahrs, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Sebastian*, Bischoff zu Passau Graf von Pötting und Erb-Burggraf zu Lintz, der Römischen Kayserlichen Majestät Principal-Commissarius. Als aber Seine Hochfürstliche Gnaden dieser höchsten Function, wegen Ihro zugestandener Leibes-Schwachheit nicht länger vorstehen können, darauf auch selbst resignirt, sind Sie 1687. den 18. Maji abgereiset, und kurtz darauf gestorben. Es kame an Dero Stell

Den 20. Julii 1688. der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Herman, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lohr und Mahlberg, der Römischen Kayserlichen Majestät Geheimer Rath, Hof-Kriegs-Raths Præsident, Feldmarschall, General der Raaberischen Gräntzen, und Kayserlicher Principal-Commissarius, starb den $\frac{\text{22. Septembr.}}{\text{2. Octobr.}}$ 1691. zu Regenspurg. Und

dann

dann an statt oberwehnten Herr Frantz *Matthiæ* May

Den 13. Augusti 1688. Herr Johann Friedrich/ Edler Herr von Sailern / der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath und Gevollmächtigter Kayserlicher Con-Commissarius. Dieser ist wieder nach Wien avocirt worden, und den 28. Nov. 1702. dahin abgereiset, und ist Geheimer Rath, nachgehends aber Obrist-Hof-Cantzlar worden.

Nach seiner Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Marggraf Hermanns zu Baaden in Regenspurg am 3. Octobris 1691. beschehenen tödtlichen Hintritt, hat an Dero Platz gefolgt

Den 13. Februarii 1692. Ihre Hochfürstliche Gnaden, Herr Ferdinand / in Schlesien, Hertzog zu Sagan/ Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz / Gefürsteter Graf zu Sternstein, Herr zu Clumnitz und Raudnitz an der Elb, der Römischen Kayserlichen Majestät Geheimer Rath, und zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius. Nachdem aber Ihro Hochfürstliche Gnaden den 2. Januarii 1699. von hier nach Roveredo abgereißt, und Ihro Majestät der Römischen Kayserin entgegen geschickt worden, folgte an Dero Stelle

Den

Den 1. Decembr. 1701. der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp/ der Heil. Römischen Kirchen Tit. St. Sylvestri Priester / *Cardinal* von Lamberg/ Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Passau / Ihro Kayserlichen Majestät würcklich Geheimer Rath und zu noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent Bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius. Ihro Eminenz langten den 22. Julii 1701. in cognito, und den 24. Novembr. d. a. in Comitiis an. Den 1. Decembr. hielten Dieselbe ihre solenne Entrée, begaben sich aber bald wieder nach Dero Hoch-Stifft zurück / und revertirten den 9. Julii 1702. Starb in Comitiis an einer Colica den 20. Octobr. 1712.

Den 3. Novembr. 1712. Ihro Hochfürstliche Gnaden / Herr *Maximilian Carl*, Fürst zu Löwenstein-Wertheim / Graf zu Rochefort und Montaigue, Souverainer Printz zu Chasse pierre, Herr zu Scharffeneck/ Freyberg/ Kerpen/ Castelburg/ Herbimont, Noufchateau, Weseritz und Skupsch &c. Ihro Kayserlichen Majestät würcklich Geheimer Rath und Administrator in Bayern. Nachdem ihm von Ihro Kayserl. Majestät das Gouverno des Staats von Mayland aufgetragen worden / und sich Derselbe mittelst eines den 19. Novembr. 1716. publicè dictirten

dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets von der Reichs-Versammlung beurlaubet, als hat er sich darauf von Regenspurg wegbegeben.

Den 6. Decembr. 1716. Ihre Durchl. Eminenz Herr Christian August, der Heil. Römischen Kirchen Priester und *Cardinal*, Nationis Germanicæ Protector, Ertz-Bischoff zu Gran, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, des Heil. Apostol. Stuhls Legatus natus, des Königreichs Ungarn Primas und Obrister Geheimer Cantzlar, Administrator des Bischoffthums Raab, wie auch der Gran- und Raaberischen Gespanschafften Ober-Gespan, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- u. Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, des Hohen Ertz- und Churfürstlichen Dom-Stiffts zu Cölln Dom-Probst und Thesaurarius, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, der Balley Thüringen Stadthalter, Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimder Rath, und zu fürwährender allgemeinen Reichs-Versammlung Bevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, stirbt in Comitiis den 23. Augusti 1725. wird den 24. Septembr. mit einer solennen Procession auf das Wasser gebracht,

bracht, und den 25. ejusdem nach Marienthal in Ungarn zur Begräbnuß abgeführet.

Den 25. Octobr. 1717. Herr *Michaël Achatius* Freyherr von Kirchner / der Römischen Kayserlichen Majestät würcklicher Reichs-Hof-Rath, nunmehro Kayserlicher würcklicher Geheimer Rath und Gevollmächtigter Kayserlicher Con-Commissarius.

Den 27. Octobris 1726. langten allhier an der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr *Frobenius Ferdinandus*, Gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg/ Mößkirchen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Baar, Herr zu Hausen im Kitzinger Thal, 2c. Ihro Römisch Kayserlichen Majestät würcklich Geheimder Rath und höchstansehnlicher Principal-Commissarius. Dero Kayserliche Credentiales wurden den zweyten Octobris dicti anni an die Reichs-Versammlung per Dictaturam publicam communiciret.

Churfürstliche Gesandte.

Wegen Chur-Mayntz.

Ist biß zur Anlangung der übrigen Chur-Mayntzischen Gesandschafft, und von denen ankommenden Räthen, Pottschafften, und Gesandten, die Vollmachten und Gewalt zu empfangen, allhier erschienen.

Den 10. Augusti 1662. Herr Johann Frantz Zettinger/ Churfürstlicher Mayntzischer Rath. Nach der Hand

Den 22. Novembris diß Jahrs, Herr Christian Wilhelm Meel/ der Rechten Licentiat, Churfürstlicher Mayntzischer auch Hochfürstlicher Würtzburgischer Geheimer Rath, und respective Vice- und Cantzlar. Dann

Den 12. Januarii 1663. der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr *Hugo* Eberhard/ Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Worms / Dom-Probst zu Trier, und Dom-Custos zu Mayntz, Churfürstlicher Mayntzischer Principal-Gesandter. Abgeleibt allhier den 13. Martii dieses 1663sten Jahrs.

Im November modo dicti anni wurde Herr Sebastian Wilhelm Meel/ der Rechten Licentiat, von hier nach Mayntz beruffen, an dessen Stell in eben diesem Monath anhero gekommen

Herr Johann Christian/ Freyherr von Boineburg/ Ritter, Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Marschall. Ist den 11. Maji 1664. wiederum nach Mayntz gereist. Dann

Herr Constantin Bertram/ der Rechten Doctor, Churfürstlich Mayntzischer auch Hochfürstlicher Wormsischer Geheimer Rath, Cantzley-Director, und Syndicus des

Dom-

Dom-Capituls zu Worms. Nach der Hand

Den 14. Julii 1665. Herr Georg Frantz/ Freyherr von Schönborn/ des hohen Ertz-Stiffts Mayntz Dom-Custos, Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath / und Principal-Gesandter. Ist von Ihrer Churfürstlichen Gnaden im December hujus anni wiederum nach Mayntz beruffen worden. An dero Stelle gefolgt

Den 20. Octobris 1666. Herr Frantz Conrad von Stadion/ der hohen Dom-Stiffter Bamberg und Würtzburg respectivè Dom-Probst und Dom-Custos, Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath und Principal-Gesandter.

Im September dieses 1666. Jahrs wurde Herr Constantin Bertram/ der Rechten Doctor, nach Heylborn von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz geschickt, Herr Frantz Conrad von Stadion/ aber reisete den 7. Februarii 1672. von hier nach Bamberg, und bliebe allein obengedachter

Herr Johann Frantz Hettinger/ Churfürstlicher Mayntzischer Rath; gienge Anno 1676. im September aus den Churfürstlichen Mayntzischen- in die Churfürstliche Cöllnische Dienste. Darauf in eben diesem Monath und Jahr anhero kommen ist

Herr Arnold von Hörnick/ Churfürstlicher Mayntzischer Hof-Rath. Dann

Den

Den 7. Maji 1681. Herr Johann Caspar Scheffer/ der Rechten Doctor, Churfürstlicher Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath/ so aber im Augusto dieses Jahrs von hier zu denen zwischen Ihrer Kayserl. Majestät/ dem Heiligen Römischen Reich und der Cron Franckreich in Franckfurth veranlaßten Conferenz-Tractaten/ beruffen worden.

Als nun den 6. Septembris 1682. Herr Arnold von Hörnick Todes verblichen/ kame anhero in eben diesem Monath und Jahr

Herr Johann Georg Schalhard/ der Rechten Doctor, und Churfürstlicher Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath/ wurde nach drey Wochen von hier zu ermeldten Conferenz-Tractaten nach Franckfurth vocirt/ und von dort aus wiederum anhero gesandt.

Den 30. Septembris erstgedachten 1682sten Jahrs Herr Johann Caspar Scheffer/ der Rechten Doctor, Churfürstlicher Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath. Deme adjungirt worden

Den 3. Octobris 1685. Herr Hermann Raban von Bertram/ Churfürstlicher Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath. Ist den 27. Junii 1689. von hier wieder nach Wien gereist.

Nachdeme nun Herr Johann Caspar Scheffer/ von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu

Mayntz den 30. Januarii 1690. nach Hof beruffen worden, ist derselbe den 28. Februarii abgereist, und ihme in Vertrettung der Gesandschafft gefolgt

Den 24. Februarii 1690. Herr Heinrich Zeuwel / der Rechten Doctor, und Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath. Aenderte die Chur-Mayntzische mit den Chur-Pfältzischen Diensten, und reisete von hier ab den 20. Februarii 1692. Darauf wiederum anhero gekommen

Den 17. erstbesagten Monaths und Jahrs, Herr Johann Caspar Scheffer / der Rechten Doctor, und Churfürstlicher Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath. Starb in Regenspurg den 4. Decembris 1700.

Den 14. Decembris 1700. Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Otten / des Heiligen Römischen Reichs Ritter, Ihrer Kayserlichen Majestät würcklicher Reichs-Hof-Rath, Chur-Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, auch Reichs-Director bey noch fürwährenden Reichs-Tag.

Wegen Chur-Trier.

Haben sich legitimirt:

Den 30. Novembris 1662. Herr Johann Adam Umbescheiden / der Rechten Licentiat, und Churfürstlicher Trierischer Hof-Rath. Dann

Den 17. Maji 1663. Herr Damian Harthard/ Freyherr von der Leyhen/ Dom-Probst zu Trier/ als Principal-Gesandter; und

Eodem, Herr Johann Anethan/ der Rechten Doctor, Churfürstlicher Trierischer Geheimer Rath und Cantzler. Seynd beede den 7. Maji 1664. wiederum abgereißt/ und allein verblieben, Herr Johann Adam Umbescheiden/ so den 7. Novembris 1691. Todes verblichen. An dessen Stelle gefolgt

Den 4. Decembris erstbesagten Jahrs/ Herr Frantz Johann/ Freyherr von Wetzel/ Churfürstl. Trierischer Hof-Rath, nachmahliger Geheimer Rath.

Dieser legitimirte sich, nach Absterben des Churfürsten von Trier/ Johannis Hugonis, nachdem der zeitherige Coadjutor Carl Joseph succediret, de novo den 19. Februarii 1711. nachdem auch der Churfürst Carl Joseph zu Wien den 4. Decembr. 1715. verstorben, legitimirte er sich Nahmens des regierenden Dom-Capituls zu Trier/ den 29. Decembr. ejusdem, starb in Regenspurg den 31. Martii 1717. und hat sich ad interim biß zu Wiedererersetzung legitimiret Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Otten/ Churfürstlicher Mayntzischer würcklicher Geheimder Rath und Principal-Gesandter.

Herr Johann Frantz Baron von Görtz/ Chur-Trierisch-Geheimder Rath, legitimirt

mirt den 28. Junii 1719. starb zu Regenspurg eodem anno den 12. Dec. (ætat. 48.)

Den 24. Februarii 1720. der Chur-Pfältzische Gesandte/ Herr Baron von Zeller von Ermansdorff. Nach dessen Absterben den 15. Martii 1728. Herr Friederich Christian/ Freyherr von Plettenberg/ ad interim.

Den 11. Augusti 1728. Herr Georg Wilhelm/ Graf von Werthern/ Churfürstlich-Trierischer Geheimer Rath und Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter.

Den 22. Martii 1729. idem Herr Graf von Werthern / wegen eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu Trier/ sede vacante, sowohl zu dessen Churfürstlichen als Fürstlichen Prümischen Voto.

Wegen Chur-Cölln.

Den 14. Januarii 1663. Herr Frantz Egon/ und Herr Wilhelm Egon/ Grafen zu Fürstenberg/ Heiligenberg und Werdenberg/ Landgrafen in der Baar / der Ertz- und Dom-Stiffter Cölln und Straßburg respectivè Dechant/ Scholaster, Custos und Capitular, Churfürstliche Cöllnische Geheime Räthe / Obrist-Hofmeister / und Obrist-Cammerer / als Principal-Gesandten; seynd beyde im Julio dieses Jahrs wieder abgereißt. Dann

Eodem,

Eodem, Herr Johann Gottfried von Horde/ der Dom-Kirchen zu Hildesheim Capitular und Rath/ dieser ist niemahls anhero kommen/ und

Eodem, Herr Johann Christoph Altenhofen/ der Rechten Doctor, Churfürstlicher Cöllnischer Geheimer Rath; abgeleibt den 12. Octobris 1668. Worauf diese Gesandschafft vertretten

Herr Johann Frantz Hettinger/ Churfürstlicher Mayntzischer Rath. Nach der Hand

In Anno 1670. Herr Johann Christoph Mangel/ der Rechten Licentiat, und Cantzler zu Bergdesgaden. Ist diß Jahr wieder abgereiset/ und nach ihme in der Gesandschafft gefolgt

Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten Licentiat, Churfürstlicher Cöllnischer Hof-Rath. Deme adjungiret worden

Anno 1672. Herr Friederich Wilhelm von Bockhorst/ der Rechten Licentiat, Churfürstlicher Cöllnischer und Stifft-Hildesheimischer Rath, wurde nach wenig Wochen wiederum avocirt.

Als nun auf Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln Herrn Maximilian Henrichs erfolgtes Absterben die Vollmacht des Herrn Holzemii (so den 21. Januar. 1689. sich von hier nach Cölln begeben) erloschen, und Herrn Joseph Clemens, Hertzogs in Bayern Durchleucht, zum Ertz-Bischoffen

und Churfürsten allda erwehlet worden, legitimirte sich in Dero hohen Nahmen

Den 11. Decembris 1688. Herr Ferdinand Maria Frantz/ Freyherr von Neuhauß/ Ihrer Churfürstlichen Durchleucht in Bayern Hof-Rath, Cammerer und Pfleger zu Traunstein. Nach der Hand

Den 21. Januarii 1689. Herr Benedict von Gallenstein/Churfürstl. Cöllnischer Rath, so allhier den $\frac{26.\ \text{Mart.}}{5.\ \text{April.}}$ 1698. verstorben, darauf sich den $\frac{31.\ \text{Maji}}{10.\ \text{Junii}}$ 1698.

Herr Baron Johann Ludwig Ungelter von Theisenhausen / Churfürstlich-Cöllnischer Geheimer Rath legitimirt. Wie aber Cölln Anno 1702. die Frantzösische Parthey annahm, resignirte er, und hat sich darauf wegen Cölln legitimiret

Herr Frantz Ferdinand Zeller von Leibrosdorff und Kleinstätten.

Den 24. Maji 1717. Herr Johann Wolffgang Egon Baron von Neuhauß / Churfürstlicher Cöllnischer Geheimer Rath und des Regenspurgischen Hoch-Stiffts Dom-Dechant und in temporalibus Administrator, auch Dom-Herr zu Augspurg, vertrat auch Hildesheim, Regenspurg, Lüttig und Berchtolsgaden.

Den 30. Julii 1724. Herr Friederich Christian / Freyherr von Plettenberg / Chur-Cöllnischer würcklicher Geheimer Rath.

Wegen Chur-Böhmen.

Nachdem die Chur-Böhmische Introduction 1708. ihre Richtigkeit erhalten, wurde den 7. Septembr. ins Churfürstliche Collegium introduciret

Herr Frantz Ferdinand Graf *Kinsky* von Chinitz und Tettau, Kayserlicher Cammer-Herr und Rath, auch des Königreichs und Churfürstenthums Böhmen Vice-Cantzler, nach dessen Abreise, desselben Herr Schwager

Den 4. Maji 1709. Herr Frantz Carl Graf Graf *Wratislavv* von *Mitrovvitz*, Kayserlicher würcklicher Geheimer Rath und Königlich-Böhmischer Ober-Appellations-Rath und de novo nach Absterben Kayserlicher Majestät Josephi

Den 12. Februar. 1712. im Nahmen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät Caroli VI. eben derselbe.

Den 11. Octobris 1724. nach avocirung des Herrn Grafen von *Wratislavv*

Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Otten / Churfürstl. Mayntzischer Geheimder Rath.

Den 29. Novembris 1725. Herr Frantz Wentzel Graf von Sinzendorff / Kayserlicher Reichs-Hof-Rath und Cammerer, reiset ab im Augusto 1728.

Den

Den 7. Januarii 1729. Herr Friederich Graf von Harrach zu Rorau/ Obrist-Erb-Stallmeister in Oesterreich Ob- und Unter der Enß rc.

Wegen Chur-Bayern.

Den 17. Decembris 1662. Herr Johann Georg Oexel/ der Rechten Doctor, und Churfürstl. Bayerischer Geheimer Raths-Cantzler/ ist avocirt worden Anno 1666. Dann

Den 12. Febr. 1663. Herr Johann Ernst/ Churfürstl. Bayerischer Geheimer Rath und Hof-Raths-Cantzler/ und

Eodem, Herr German Barbier/ der Rechten Doctor, und Churfürstlicher Bayerischer Hof-Rath. Beede seynd Anno 1664. wieder abgereiset. Denen gefolget eodem Anno

Herr Frantz von Mayer/ Churfürstl. Geheimer Rath/ ist avocirt worden im Martio 1670. An dessen Stelle.

Den 24. Martii 1670. Herr Johann Baptista Leidel/ Churfürstlich Bayerischer Hof- und Revisions-Rath/ ist diß Jahr wieder nach München gereiset. Und an dessen Platz gekommen

Herr Frantz Gotthard Delmuck/ der Rechten Doctor und Churfürstlicher Bayerischer Geheimer Rath/ ist avocirt worden den 27. Augusti 1679. Deme gefolget

Den

Den 7. Septembris dieses Jahrs, Herr Johann Wampel/ der Rechten Doctor, Churfürstlich Geheimer Rath, Hof-Cantzler und Pfleger zu Craiburg, abgereiset den 22. Septembris 1684. An dessen Stelle

Den 15. Octobris erstbesagten Jahrs, Herr Johann Rudolph Wampel/ Churfürstlicher Bayerischer Hof- und Revisions-Rath, abgereißt den 11. Junii 1688. Deme gefolgt

Den 30. Julii dieses 88sten Jahrs, Herr Ferdinand Maria Frantz/ Freyherr von Neuhauß/ Churfürstlicher Bayerischer Cammerer, Hof-Rath und Pfleger zu Traunstein, so Anno 1696. nach München verreißt.

Den $\frac{13}{23}$. Novembr. 1696. Herr Ferdinand Graf von Rhainstein und Tättenbach/ Chur-Bayerischer Cammerer, Hof-Rath und Pfleger zu Schöngau, abgefordert 1702.

Den 12. Julii 1702. Herr Baron Caspar Marquard Zint/ Herr von Kreutzingen 2c. Ihro Churfürstlichen Durchleucht von Bayern Geheimer Rath und Cammerer.

Den 24. Maji 1717. Herr Johann Georg Graf von Königsfeld/ Herr zu Eglofsheim Triefftelfing, Schönach 2c. Chur-Bayrischer Geheimer Rath und Cammerer, vertritt zugleich das Hertzogthum Bayern und Leuchtenberg.

Den 13. Martii 1726. wegen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Herrn Carl Albrecht, idem Herr Graf von Königsfeld.

Wegen Chur-Sachsen.

Den 9. Decembris 1662. Herr Heinrich/ Freyherr von Friesen/ zu Schönfeld/ Putzka und Zeesen. Und

Eodem, Herr Nicol von Gersdorff/ zu Pretting und Haußweldt/ Churfürstliche Sächsische Geheime Räthe und Cammerere;

Eodem, Herr Augustin Strauch/ der Rechten Doctor, Churfürstlicher Sächsischer Geheimer Rath, beede erstere Herren Gesandte seynd Anno 1664. von hier wiederum abgereißt, und allein allhier geblieben vorgedachter

Herr Augustin Strauch / der Rechten Doctor, abgeleibt im Majo 1674. An dessen Stelle gefolgt

Den 4. Maji 1675. Herr Anthon Schott/ der Rechten Licentiat, und Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Justiz-Rath. Nach dessen am 23. Augusti 1681. beschehener Abreiß zu der zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, dem Heil. Römischen Reich und der Cron Franckreich in Franckfurth veranlaßter Conferenz legitimirte sich

Den 6. Octobris 1681. Herr Gottfried von Jena / zu Thiemendorff, Dobernitz und Sorgau, Churfürstlicher Brandenburgischer

scher Geheimer Rath und Cantzler zu Magdeburg. Nach der Hand

Den 15. Augusti 1682. Herr Otto Heinrich Freyherr von Friesen / Churfürstl. Sächsischer Hof-Justiz-und Appellations-Rath. Wieder abgereißt den 24. Januarii 1683. Und hat diese Gesandschafft nach seiner Zurückkunfft von Franckfurth wiederum angetreten

Den 24. Januarii 1683. Herr Anthon Schott / der Rechten Doctor, Churfürstl. Sächsischer Geheimer Rath. Abgeleibt den 11. Novembris 1684. Worauf wiederum anhero kommen

Den 15. Februarii 1685. Herr Otto Heinrich / Freyherr von Friesen / rc. Reisete von hier nach Augspurg den 17. Julii 1689. Deme gefolgt in der Gesandschafft

Den 5. Augusti erstermeldten Jahrs, Herr Moritz Heinrich / des Heil. Reichs Edler Panner und Freyherr von Miltitz / Erbherr zu Batzdorff, Robschütz, Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Justiz-Rath. So Anno 1696. von hier nach Hamburg zu denen Holsteinischen Affairen verreiset starb zu Hamburg den 2. Julii 1705. Ihme succedirte

Den $\frac{\text{21. Februar.}}{\text{3. Martii}}$ 1697. Herr Georg Graf von Werthern / Churfürstl. Sächsischer Rath, Cammer-Herr, Ober-Hauptmann

in

in Thüringen, Herr zu Beichlingen, Frondorff, der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammer-Thürhüter. Nach dessen 1711. erfolgter Abreise legitimirte sich

Den 13. Februarii 1712. Herr Graf Carl Gottfried Bosen, von Netschkau ꝛc. Chur-Sächsischer Geheimer Rath, Cammerherr und Hauptmann des Meißnischen Creyses, auch Ritter des Johanniter-Ordens. Nach dessen Abreise

Den 11. Januarii 1718. Herr Christoph Friedrich Freyherr von Gersdorff / auf Kaupa, Klitz, Rattwitz, Bolbritz und Salga, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr, auch Hof- Justitien- und Appellations-Rath, starb den 16. Octobris 1725.

Den 14. Decembr. 1725. Herr Johann Frie derich von Schönberg / auf Barthelsdorff, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen Cammerherr und Appellations-Rath, dermahlen Geheimer Rath.

Wegen Chur-Brandenburg.

Den 12. Decembris 1662. Herr Claus Ernst von Platten, Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath, General Kriegs-Commissarius, und Hauptmann zu Leheim, auf Dommertin, Gartkau und Mechow.

Den

Den 12. Decembris 1662. Herr Christoph Caspar/ Freyherr von Blumenthal/ Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath und Cammerer, des Ritterlichen Johanniter-Ordens Ritter und Commendator zu Supplingenburg, auf Prottelin, Stavernow, Neuendorff, Pretschen, und Klopke. Seynd beyde Anno 1663. wieder abgereißt.

Eodem, Herr Churt Asch von Marenholtz/ Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer und Halberstättischer Regierungs-Rath, Cammerer und Hauptmann zu Gattersleben und Crotdorff, auf Nienhagen und Schmatzfeld. Abgeleibt zu Regenspurg den 29. Octobris 1674.

Eodem, Herr Gottfried von Jena/ Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath, Cantzler zu Minden und des Hertzogthumbs Magdeburg, abgereißt den 24. Junii 1687. Deme adjungirt worden

Den 23. Januarii 1681. Herr Carl Schönbeck/ Churfürstlicher Brandenburgischer Neumarckischer Regierungs-Rath, abgereißt den 29. Novembris 1687. An dessen Stelle

Eodem mense & Anno, Herr Wolffgang von Schmettau/ Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath, reisete den 15. Septembris 1688. wiederum ab, und folgte in der Gesandschafft

Den

Den 21. Octobris erstermeldten Jahrs, Herr Otto Heinrich/ Freyherr von Friesen/ rc. Darauf

Den 2. Decembris 1688. Herr Sylvester Jacob von Danckelmann/ Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath, abgereißt den 13. Maji 1690. Deme gefolgt in der Gesandschafft

Den 17. Aprilis 1692. Herr Ernst von Metternich/ Churfürstlicher Brandenburgischer Hof- und Legations-Rath, nachmahliger Graf und Königlicher Preussischer würcklicher Geheimer Etats-Rath. Als dieser in Königlich-Preussischen Affairen den 28. Novembr. 1710. nacher Wien reisete, legitimirte sich

Den 29. Novembris 1710. Herr Heinrich von *Henninges*, Chur-Brandenburgischer Geheimer Rath, starb auf dem Wahl-Tage zu Franckfurth 1711. den 26. Aug.

Den 1. Maji 1713. hat sich gedachter Hr. Graf Ernst von Metternich bey seiner Zurückkunfft von den Utrechtischen Friedens-Tractaten aufs neue legitimiret. Welchem bey seiner abermahligen Verschickung nach Wien zur Lehens-Empfangung dessen Herr Sohn.

Den 23. Junii 1715. Herr Ernst Eberhart/ Graf von Metternich/ Königlicher Cammerer und Geheimer Rath, adjungiret worden, starb allhier den 1. Julii 1717.

Nach

Nach seiner Zurückkunfft vertrat erstgedachter Herr Graf Ernst von Metternich nebst dem Chur-Brandenburgischen Voto zugleich Magdeburg, Halberstadt, Hinter-Pommern, Minden, Camin und Anhalt, starb den 27. Decembr. 1727.

Herr Baron von Treskau / ꝛc. ꝛc.

Den 7. Januarii 1729. Herr Balthasar Conrad von Broich / Geheimer Justiz-Ober-Appellations-Hof-Cammer-Gerichts-Kriegs- und Domainen-Cammer- auch Ravensburgischer Appellations-Gerichts-Rath, zu dem Churfürstlichen Brandenburgischen und Fürstlichen Magdeburg-Hinter-Pommerischen, Halberstätt-Minden- und Caminischen Votis.

Wegen Chur-Pfaltz.

Den 15. Decembris 1662. Herr Christian Graf zu Sayn und Wittgenstein / Herr zu Homburg, Churfürstlicher Pfältzischer Geheimer Rath, ist Anno 1664. wiederum abgereißt.

Eodem, Herr Arnold Peil / der Rechten Doctor, Churfürstl. Pfältzischer Geheimer Rath.

Eodem, Herr Caspar / Freyherr von Borck / auf Falckenburg zu Labes, Wangerin und Regenwalde Erbherr, Churfürstl. Pfältzischer Regierungs- und Hof-Gerichts-Rath, reisete den 2. Novembris 1666. nach

Hey-

Heydelberg, kame den 30. Maji 1667. wiederum anhero, reisete Anno 1669. wiederum zuruck, bliebe aber nicht lang, sondern muste bald wiederum nach Hof. An dessen Stelle darauf sich legitimirte

Den 16. Aprilis 1674. Herr Augustin Strauch / der Rechten Doctor, und Churfürstlicher Sächsischer Geheimer Rath, nach dessen Ableiben kame Herr von Borck wiederum anhero, wurde aber den 21. Julii 1675. nacher Hof beruffen. An dessen Stelle gefolgt

Den 10. Augusti 1675. Herr Antonius Schott / der Rechten Licentiat, Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Justiz-Rath. Nach der Hand

Den 25. Julii 1678. Herr Reinhard Blum / Churfürstl. Pfältzischer Geheimer Rath und Cammer-Director, avocirt worden den 14. Septembris dieses Jahrs. Dann

Eodem, Herr Wolffgang von Schmettau / Churfürstlicher Pfältzischer Rath und Geheimer Secretarius, wurde avocirt den 24. Augusti eben dieses Jahrs. Denen in Vertretung eben dieses Voti wiederum gefolgt

Den 24. Septembris erstgedachten 1678sten Jahrs, Herr Antonius Schott / der Rechten Licentiat. Darauf wieder anhero kommen

Den

Den 6. Decembris modo dicti anni, Herr Caspar/ Freyherr von Borck/ ꝛc. Deme wegen steter Unpäßlichkeit adjungirt worden

Den 14. Julii 1682. Herr Conrad Herpffer/ Churfürstlicher Pfältzischer Regierungs- und Hofgerichts-Rath. Den 12. Octobr dieses Jahrs, reisete der Herr von Borck nach Heydelberg, allwo er den 2. Junii 1688. Herr Herpffer aber den 13. Februar. 1691. allhier zu Regenspurg gestorben. Darauf

Den 19. Septembr. 1692. Herr Johann Friederich/ Freyherr von Creyd/ Chur-Pfältzischer Geheimer Rath, Cammerer und Pfaltz-Neuburgischer Hof-Raths-Præsident, abgereißt den 11. Martii 1694. Deme gefolgt in der Gesandschafft

Den 15. Martii 1694. Herr Philips Constantz/ Freyherr von Giesse/ auf Sinningen, Lutzmanstein, Allersperg und Seibelsdorff, Churfürstlicher Pfältzischer Geheimer Rath, Cammerer, Pfaltz-Neuburgischer Land-Vogt, und Pfleger zu Burckheim, wurde avocirt den 27. Decembr. 1702. abgereißt den 17. Februar. 1703.

Den 22. Februar. 1703. legitimirte sich wegen des Churfürstenthums Pfaltz, dann der Fürstenthümer Pfaltz-Lautern, Pfaltz-Simmern und Pfaltz-Neuburg, Herr Johann Ferdinand/ Freyherr von Sickingen/ Chur-Pfältzischer Geheimer Rath

und Cammerer, Hof-Cammer-Vice-Præsident und Ober-Amtmann zu Bacherach.

Den 18. Junii 1716. nach Absterben des Churfürsten Johann Wilhelms Durchl. legitimirte sich eben derselbe von wegen des jetzt-regierenden Churfürsten Carl Philipps Durchleucht, wurde avocirt den 20. Maji 1717. und kam an seine Stelle

Den 24. Maji 1717. Herr Christoph Heinrich Freyherr von Zeller zu Ettmansdorff, Kayserlicher Reichs-Hof- und Chur-Pfältzischer Geheimer Rath, starb in Regenspurg den 13. Februar. 1728.

Den 26. Februarii 1728. Herr Friederich Christian / Freyherr von Plettenberg/ Churfürstl. Cöllnischer Geheimer Rath, ad interim.

Wegen Chur-Braunschweig.

Nachdem die Chur-Braunschweigische Introduction ihre Richtigkeit erhalten, hat sich dahero legitimiret

Den 7. Septembris 1708. Herr Johann Christoph/ Freyherr von Limbach/ Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Legations-Rath/ starb den 9. Martii 1710.

Den 22. Martii 1710. Herr Christoph von Schrader/ Chur-Braunschweigischer Geheimer Rath/ starb den 1. Septembr. 1713. auf der Reise nach Augspurg, wohin der Reichs-

Reichs-Tag, wegen der in Regenspurg entstandener Contagion, verleget worden.

Den 20. Decembris 1713. legitimirte sich ad interim der Chur-Sächsische Herr Gesandte von Bose.

Den 21. Decembr. 1714. Herr Rudolph Johann, Freyherr von Wrisberg, Königl. Majestät von Groß-Britannien und Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg würcklicher Geheimer- und Ober-Appellations-Rath, vertratt zugleich Braunschweig, Zelle, Calenberg, Oßnabrück, Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg-Strelitz. Reißte von hier ab den 28. Junii 1726. und wurde Ober-Appellations-Præsident zu Zelle.

Den 28. Junii 1726. Herr Gerlach Adolph von Münchhausen, Churfürstlich-Braunschweigischer Ober-Appellations-Rath.

Den 9. Augusti 1727. legitimirte sich im Nahmen Ihro Königlichen Majestät von Groß-Brittannien Georgii II. als Churfürstens von Braunschweig eben derselbe. Reißt ab den 12. Maji 1728.

Den 10. Maji 1728. Herr Johann Wilhelm Dietrich Dieden, zu Fürstenstein, Ober-Appellations-Rath.

Geistlicher Fürsten Gesandschafften.

Wegen des höchstlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich

legitimirten sich

Den 22. Novembris 1662. Herr David des Heiligen Römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolff / Freyherr zu Sonn- und Enseck, der Römischen Kayserlichen Majestät Geheimer Rath, Cammerer, Obrist Erb-Land-Hofmeister und Landes-Hauptmann in Oesterreich ob der Enß, des höchstlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich Principal-Gesandter.

Eodem, Herr Johann Paul Hocher / Frey-Herr, Ertz-Fürstlicher Oesterreichischer Geheimer Rath, und Tyrolischer Cantzler.

Eodem, Herr Johann Jacob Speidel / der Rechten Doctor, der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath, und Cantzler in Dillingen.

Eodem, Herr Johann von Scherer / auf Hohen Creutzberg, der Römischen Kayserlichen Majestät Rath. Abgeleibt den 15. Martii 1691.

Herr Johann Paul Hocher / reisete von hier den 20. Februaii 1667. nach Wien. An dessen Stelle gefolgt

Den

Den 13. Augusti 1688. Herr *Maximilian* Sala/der Rechten Doctor,und Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath/ abgereißt den 16. Octobris 1669.

Auf Herrn Speidels den 20. Julii 1670. beschehenes Ableiben/ folgte

Den 26. Septembris erstgedachten Jahrs, Herr Jacob Christoph Raßler / von Gammersschwang / der Rechten Doctor, und der Römischen Kayserlichen Majestät Rath / ist den 16. Junii 1674. nach München gereißt / und als Kayserlicher Resident allda geblieben. An dessen Stelle.

Den 17. Julii 1674. Herr Wilhelm Baltheser / von und zu Löwenfeld / der Römischen Kayserlichen Majestät Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath / abgereißt im Aprilis Anno 1686. Unterdessen kame anhero

Den 31. Augusti 1680. Herr Dietrich Athlet Henrich / Edler Herr von Strattman / der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath / reisete zu der in Franckfurth, zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät dem Heiligen Römischen Reich / und der Cron Franckreich veranlaster Conferenz den 30. Julii 1681. kame wiederum anhero den 21. Januarii 1683. reisete aber bald darnach auf Wien. Nach der Hand

Den 5. Maji 1686. Herr Johann Philipps / des Heiligen Römischen Reichs Graf von

Lamberg / der Römischen Kayserlichen Majestät Geheimer Rath / Cammerer / der Ertz- und hohen Dom-Stiffter / Saltzburg / Passau und Olmitz Capitular-Herr, des Höchstlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich Principal-Gesandter, ist Anno 1689. zum Bischoffen und des Heiligen Reichs-Fürsten zu Passau erwehlet worden. Dann

Den 14. Augusti erstgedachten 1686sten Jahrs, Herr Johann Peter Pader / von Paderskirchen / des Heiligen Römischen Reichs Ritter, und der Römischen Kayserlichen Majestät Rath. Nach der Hand

Den 14. Aprilis 1691. Herr Leopold Joseph / Graf von Lamberg / der Römisch-Kayserlichen Majestät Geheimer Rath und Cammerer, des höchstlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich Principal-Gesandter. Dann

Den 7. Augusti ermeldten Jahrs, Herr Frantz Rudolph / Freyherr von der Halden zur Haldenegg und Neidberg, der Römischen Kayserlichen Majestät Ober-Oesterreichischer Rath.

Den 12. Octobr. 1699. reisete Herr Graf von Lamberg / als Kayserlicher Bothschaffter von hier nacher Rom ab.

Den 8. April. 1703. hat sich Herr Ernst Friedrich / Graf von Windischgrätz / Ritter des goldenen Vliesses, der Römisch-Kayserlichen Majestät Geheimer Rath und Cammerer, als Oesterreichischer Principal-Gesandter

sandter legitimiret, reisete den 3. Maji 1703. von hier wiederum nach Wien ab.

Den 22. Junii 1705. nach Absterben Leopoldi I. de novo oberwehnter Herr Baron von Paderskirchen/ Nahmens Ihro Majestät Kaysers Josephi I.

Den 19. Novembr. 1705. Herr Paul Andreas von *Troyer*, Freyherr von Ansheim, Oesterreichischer Regiments-Rath.

Den 1. Decembr. 1706. Herr Philipp Heinrich / Edler Herr von *Jodoci*, würcklicher Reichs-Hof-Rath und Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath.

Den 12. Februarii 1712. nach Absterben Kaysers Josephi, Nahmens Kaysers Caroli VI. Majestät, idem de novo.

Den 25. Maji 1716. Herr Frantz Philipp Maria Zech/ Freyherr von Deybach und Sultz, Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath.

Den 15. April. 1717. Herr Conrad Sigmund Graf von Stahrenberg / Kayserl. Majestät Geheimer Rath, als Oesterreichischer Principal-Gesandter.

Den 5. Maji 1728. Herr Frantz / Graf von Stahremberg/ als Oesterreichischer Principal-Gesandter.

Wegen Burgund.

Den 7. Julii 1663. Herr Petrus Stockmann/ der Königlichen Majestät in Hispanien Geheimer Rath/ mit Adjunction zu allen Legations-Functionen/ Herrn *Sigberti Elsii*, Königlicher Majestät in Hispanien bestellten Officialis, dero Etats-Secretarii, seynd abgereißt den 4. Junii 1664. Denen gefolgt auf Herr Stockmanns Substitutions-Gewalt.

Den 7. Junii erstersagten Jahrs/ Herr Johann Paul Hocher/ tot. tit. nach dessen Abreiß

Den 19. Augusti 1667. Herr Johann Jacob Speidel/ und Herr Jacob Christoph Kaßler. Nach der Hand circa finem des 1667sten Jahrs

Monsieur *Humbert de Precipiano*, Abbé *de Bellevaux*, Conseiller au Parlement â Dole & Monsieur *Claude Ambroise Philippe*, Conseiller au mesme Parlement. Abgereißt Anno 1672. Darauf gefolgt

Den 2. Maji 1673. Herr Ludwig *de la Neuveforge*, Consiliarius Sacræ Regiæ Majestatis Catholicæ, Consiliarius in Consilio Provinciali Luxenburgico, gestorben in Regenspurg den 14/24. Novembr. 1697. Deme adjungirt worden

Den

Den 20. Januar. 1692. Herr Johann Heinrich *de la Neuveforge*, Ihrer Königlichen Majestät in Hispanien Rath. Der sich völlig von neuen legitimirt.

Den $\frac{8}{18}$. April. 1698. ist dem Kayserlichen allergnädigsten Befehl innerhalb 3. Tagen von hier zu weichen den 17. Augusti 1701. nachgekommen.

Den 14. Julii 1702. hat sich Nahmens Ihro Kayserlichen Majestät legitimirt Herr Frantz Rudolph / Freyherr von der Halden / der auch im Fürstlichen Collegio den 10. Septembr. 1702. wegen Burgund votiret, seither dem hat solches Votum vaciret, biß

Den 11. Martii 1717. abermahls Nahmens Ihro Kayserlichen Majestät Herr Philipp Heinrich Edler Herr von *Jodoci*, &c. sich legitimiret.

Wegen Saltzburg.

Den 15. Decembr. 1662. Herr Wentzel / Graf von Thun / Herr zu Tetschen, Clösterle, Castelpfund, Freyburg und Schönstein, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter Saltzburg und Passau Capitularis, abgereißt den 12. Februarii 1664. nach gedachtem Passau und ist allda zum Bischoffen und des Heil. Römischen Reichs Fürsten erwählet worden.

Den 15. Decembr. 1662. Herr Johann/ Freyherr von Platz/ zum Thurn und Gradisch, Hochfürstlicher Saltzburgischer Cammerer/ Geheimer Rath/ Cammer-Director und Pfleger zu Wartenfels, abgereißt den 19. Martii 1666.

Eodem, Herr Ludwig Frantz von Rhelingen/ zum Gollnstein, Radegg und Mühlheimb/ Geheimer- und Hof-Rath/ abgereißt Anno 1666.

Eodem, Herr *Franciscus* Cammerlohr/ Geheimer Rath/ Hof-Cantzler/ und Lehen-Probst/ abgeleibt den 13. Octobr. 1675. Deme in Vertrettung der Gesandtschafft und Führung des Directorii im Hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath succedirte

Herr *Matthias Caspis*, der Rechten Doctor, und Hochfürstl. Saltzburgischer Hof-Rath, starb den 27. Octobr. 1712. Deme adjungirt worden

Den 8. Novembr. 1696. Herr *Antonius Hermes*, J. U. D. Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Saltzburg Rath/ als Secundarius, starb den 12. Januarii 1697.

Den 13. Julii 1702. legitimirte sich als Secundarius Herr Johann Matthias von Neurer/ Hochfürstlicher Saltzburgischer Hof-Rath.

Nach Absterben Ihro Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Ertz-Bischoffs Johannis Ernesti und Erwehlung Antonii Francisci, legitimirten sich de novo

Den

Den 13. Maji 1709. Herr *Matthæus* von *Caspis*, und Herr Johann Matthäus Freyherr von Meurer. Starb den 29. Januar. 1713.

Den 22. April. 1713. legitimirte sich Herr Joseph Anthon Eusebi/ Freyherr von der Halden/ Neidberg und Autenried, Ertz-Bischöfflicher Geheimer Rath und Cammerer.

Den 12. Octobr. 1714. Herr Sebastian Anthon von Zillerberg/ Hochfürstlicher Saltzburgischer Geheimer Rath und Landmann.

Den 1. Augusti 1727. legitimirte sich wegen eines Hochwürdigen Dom-Capituls, erstbemelter Herr von Zillerberg.

Den 10. Novembr. 1727. Idem wegen des Herrn Ertz-Bischoffen Grafen von Firmian Hochfürstl. Gnaden.

Wegen Bisantz.

Den 11. Decembris 1662. Herr *Johann Monnet* von Rheinenberg/ abgereißt Anno 1676.

Wegen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters.

Den 17. Aprilis 1663. Herr Hans Caspar von Ampringen/ Commenthur zu grossen Sontag und Lech, Teutsch-Ordens-Ritter, Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht Herrn Ertz-Hertzog Carl Josephs Rath, Cammerer, Land-Commenthur, der Balley Oesterreich, und Stadthalter der Herrschaff-

schafften Freudenthal und Eulenberg, ist 1664. im Martio zum Hoch- und Teutschmeister erwehlet worden, abgeleibt im Septembr. 1684.

Den 17. April. 1663. Herr Sebastian Pott/ Geheimer Rath und Cantzler/ abgereißt im Martio 1664.

Eodem, Herr Georg May/ der Rechten Doctor und Rath, abgeleibt im Julio 1669. Deme gefolgt in der Gesandtschafft

Den 12. Augusti erstermeldten Jahrs, Herr Georg Casimir May/ der Rechten Licentiat und Hochfürstlicher Regenspurgischer Hof- und Cammer-Rath, begabe sich Anno 1670. in Fürstlichen Saltzburgischen Dienst. An dessen Platz

Den 4. Maji erstgedachten Jahrs, Herr Niclas Vetterle von Wildenbrunn/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Regenspurgischer Cantzler kommen, resignirte wegen hohen Alters und Leibes-Schwachheit den 14. Julii 1681. Und folgte in Gesandschafft

Den 27. Januarii 1682. oberwehnter Herr Georg Casimir May/ der Rechten Doctor, der Römischen Kayserlichen Majestät Rath/ Comes Palatinus Cæsareus, General-Reichs-Fiscal zu Speyer/ und des Ertz-Stiffts Saltzburg Landmann. Starb Anno 1697.

Den 27. Junii 1708. Herr Johann Jacob Albrecht von Lauterburg/ Sr. Churfürstlichen

lichen Durchleucht zu Trier, als Hoch- und Teutschmeisters, dann Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Costantz und verschiedener anderer Reichs-Fürsten Geheimer- und Hof-Rath, vertratt zugleich Speyer, Costantz, Brixen, Probstey Weissenburg, Stablo, Hohenzollern und Fürstenberg, starb den 21. Februar. 1722.

Den 30. April. 1722. Herr Joseph Casimir von May, Fürstl. Wormsischer und Ellwangischer Abgesandter.

Wegen Bamberg.

Den 18. Januarii 1663. Herr Peter Philips von Dernbach, der Hohen Dom-Stiffter Bamberg und Würtzburg respectivè Cantor und Capitular, Fürstlicher Bambergischer Rath und Vice-Dom in Cärndten, ist im April. 1672. zum Bischoffen und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Bamberg erwehlt worden.

Eodem, Herr Johann Adam von Sengelau, Edler zu Löwenheimb, Römischer Kayserl. Majestät Rath, Ritter vom Orden des Heiligen Grabs zu Jerusalem, Fürstlicher Bambergischer Geheimer Rath und Vice-Cantzler, abgeleibt den 12. Julii 1670. Darauf

Den 1. Augusti besagten Jahrs, Herr Hermann Maysterter, der Rechten Doctor,

und

und Fürstlicher Bambergischer Hof-Rath, avocirt im April. 1673. Nach ihme folgte

Den 16. Maji besagten Jahrs, Herr Johann Niclas Vetterle / von Wildenbrunn. Dann

Den 7. Martii 1676. Herr Johann Georg Freyherr von Neuhoff / der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hof- und Land-Rath, Cantzler zu Wolffsberg in Cärndten / abgereißt den 12. Augusti dieses Jahrs. Nach der Hand

Den 29. Julii 1681. Herr Johann Adam von Sawer zum Schreyerhof / Hochfürstlicher Saltzburgischer Hof-Rath, so den $\frac{19}{29}$. Augusti 1697. gestorben.

Den $\frac{16}{26}$. Februarii 1698. Herr Baron Christoph Heinrich Zeller von Etmansdorff / Nachdem derselbe die Chur-Pfältzische Gesandschafft überkommen, folgte

Den 24. Septembr. 1717. Herr Georg Carl Karg / von Bebenburg / Herr auf Ober-Mittler- und Unter-Weilersbach, Chur-Mayntzisch- und Hochfürstlicher Bambergischer Rath. Vertritt zugleich Straßburg, Fulda, Lobkowitz und Corwey.

Den 27. Martii 1729. Idem Herr Karg von Bebenburg.

Wegen Würtzburg.

Den 18. Januarii 1663. Herr Frantz Conrad von Stadion / der Kayserlichen und hohen Dom-

Dom-Stiffter Bamberg und Würtzburg Dom-Probst und Custos, Churfürstlicher Mayntzischer und Fürstlich Würtzburgischer Geheimer Rath, reisete zu verschiedenen mahlen nach Bamberg und Würtzburg. An dessen statt dann dieses Votum führete Krafft Vollmacht Herr Johann Frantz Hettinger, Churfürstlicher Mayntzischer Rath. Nach der Hand

Den 12. Maji 1673. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrun. Nach diesem

Den 3. Septembris 1680. Herr Johann Adam von Sawer zum Schreyerhof. So Anno 1697. den $\frac{19}{29}$. Augusti verstorben. Nach Absterben Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Würtzburg Anno 1698. mense Decembri hat

Den $\frac{1}{11}$. Januarii 1699. wegen des Hochwürdigen Dom-Capituls allda Herr Johann Ludwig Ungelter, Freyherr von Theissenhausen, sich legitimiret. Folgenden Monaths aber den $\frac{16}{26}$. Februarii legitimirte er sich de novo wegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden als erwehlten Bischoffen.

Den 22. Martii 1700. Herr *Joseph Antonius Eusebius*, Freyherr von der Halden.

Den 28. Augusti 1704. Herr Joseph Leonhard Hieronymus von der Halden, zu Neidberg, Freyherr auf Tratzberg, Ihro Kayserlichen Majestät Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath und Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Cämmerer,

rer, vertritt zugleich Freysingen, Auersberg und die Schwäbische Prälaten.

Den 15. Augusti 1719. Idem Freyherr von der Halden/ Nahmens des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Würtzburg.

Den 27. Septembr. 1719. Idem wegen des Herrn Bischoffs Johann Philipp Frantz, Grafens von Schönborn-Buchheim Hochfürstliche Gnaden.

Den 15. Septembr. 1724. nach Absterben erstgedachten Herrn Bischoffs, wegen eines Hochwürdigen Dom-Capituls, eben derselbe.

Den 28. Octobr. 1724. Idem Nahmens des Neu-Erwehlten Herrn Bischoffs, Christophori Francisci, Freyherrns von Hutten, Hochfürstl. Gnaden.

Wegen Wormbs.

Der 19. Januarii 1663. Herr Constantin Bertram/ der Rechten Doctor, Hochfürstlicher Wormsischer Geheimer Rath, Cantzeley-Director und Syndicus des Dom-Capituls daselbst. Dann

Den 6. Maji dieses Jahrs, Herr Frantz Conrad/ und Herr Frantz Caspar von Stadion/ der hohen Dom-Stiffter Bamberg und Würtzburg respectivè Dom-Probst, Capitulares und Churfürstliche Mayntzische Geheime und Räthe, abgereißt im Martio 1672. Darauf

Den

Den 19. Julii 1672. Herr Johann Frantz Hettinger / Churfürstlicher Mayntzischer Rath. Nach dessen Abreiß

Den 15. Decembris 1678. Herr Arnold von Hornig / Churfürstlicher Mayntzischer Hof-Rath. Nach dessen Ableiben

Den 6. Aprilis 1682. Herr Johann Heinrich Schütz von Pfeilstatt abgereißt nach Basel, den 6. Novembris 1691. An dessen Stelle gefolget

Den 3. Novembris 1692. Herr Joseph Antonius Eusebius / Freyherr von der Halden. An dessen Stelle sich ad interim legitimiret

Den 7. Martii 1705. Herr Georg Casimir von May / und nach dessen Absterben folgte

Den 27. Junii 1708. Herr Joseph Casimir von May / Hochfürstlicher Saltzburgischer Wormbs- und Eichstättischer Rath, Truchses und Landmann, vertrat zugleich Eichstädt, Basel, Chur, Ellwangen, Johanniter-Meister und Schwartzenberg.

Wegen Eystätt.

Den 19. Januarii 1663. Herr Johann *Eucharius* Schenck / Graf von Castel / Dom-Probst zu Eystätt, des hohen Dom-Stiffts Augspurg Capitularis, und Fürstlicher Eystättischer Geheimer Rath, ist den 13. Martii 1685. zum Bischoffen und des Heiligen

Römischen Reichs Fürsten zu Eystätt erwehlet worden.

Den 19. Januarii 1663. Herr Sigmund Friederich Engel von Wagerein / abgereißt Anno 1665.

Eodem, Herr Wilibald Birtelmayer / der Rechten Doctor, und Fürstlicher Eystättischer Rath, abgeleibt den 6. Maji Anno 1667. Deme in der Gesandschafft gefolget

Den 1. Junii erstermelten Jahrs, Herr Johann Jacob Speidel/ der Rechten Doctor, der Römischen Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath. Nach dessen Ableiben

Den 26. Julii 1670. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn. Nach der Hand und vorgegangener Wahl

Den 7. Aprilis Anno 1685. Herr Johann Adam von Sawer / zum Schreyerhof. Nach dessen Absterben

Den $\frac{4}{14}$. Septembr. 1697. der Hoch- und Teutschmeisterische Herr Georg Casimir May / der Rechten Doctor.

Den 31. Julii 1702. legitimirte sich Herr Joseph Casimir von May.

Den 23. Maji 1725. Sede vacante wegen des Hochwürdigen Dom-Capituls. Idem, Herr von May.

Den 22. Septembr. 1725. Idem von wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Eystätt.

Wegen

Wegen Speyer.

Den 9. Martii 1664. Herr *Quirinus* Mertz/ der Rechten Doctor, Fürstlicher Speyerischer Geheimer Rath und Cantzler. Abgereißt eodem anno. Und darauf

Herr Frantz Caspar von Stadion / der Kayserlichen und hohen Dom-Stiffter Bamberg und Würtzburg Capitularis. Nach dessen Abreiß

Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten Licentiat, und Churfürstlicher Cöllnischer Hof-Rath.

Den 20. Maji 1697. Herr Frantz Johann/ Freyherr von Wetzel / nachmahls Chur-Trierischer Gesandter.

Den 30. Januarii 1711. nach Absterben Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier / idem wegen eines löblichen Dom-Capituls zu Speyer.

Den 30. Martii 1711. idem von dem neu-erwehlten Herrn Bischoffe.

Den 10. Maji 1717. Herr Johann Jacob Albrecht von Lauterburg.

Den 14. Februar. 1720. Idem wegen Ihrer Hochfürstlichen Eminenz des Herrn Cardinals Grafen von Schönborn als Bischoffen zu Speyer und Probsten zu Weissenburg. Nach des Gesandten Absterben den 21. Februarii 1722. legitimirte sich

Den 5. Maji 1722. Herr Georg Carl/ Freyherr Karg von Bebenburg.

Wegen Straßburg.

Den 26. Februarii 1663. Herr Johann Christoph Altenhofen/ der Rechten Doctor, Churfürstl. Cöllnischer Geheimer Rath. Dann

Den 22. Julii 1664. Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Straßburgischer Rath, deme adjungirt worden

Den 5. Julii 1679. Herr Wilhelm Lothar Bernhard Dücker/ zu Rodinghausen, Fürstlicher Straßburgischer Rath, wiederum abgereißt im Septembr. dieses Jahrs.

Den 3. Februar. 1724. wegen Ihro Fürstlichen Eminenz Armand Gaston von Rohan, Cardinal und Bischoffen zu Straßburg, nach der an diesem Tag vorhergegangenen Kayserlichen Verordnung in Verfolg Friedens-Schlußmässiger Execution Herr Baron von Karg/ von Bebenburg.

Wegen Costantz.

Den 26. Aprilis 1663. Herr Johann Jacob Eberhard/ der Rechten Doctor, Fürstlicher Costantzischer Geheimer Rath und Cantzler, abgereißt im Augusto Anno 1665. Dann

Den 6. Augusti besagten Jahrs, Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang/ der Rechten Doctor, des Gräflichen Schwä-

Schwäbischen Collegii Rath und Syndicus, abgereißt 1667. Nach der Hand

Den 5. Octobris dieses Jahrs, Herr Johann Adam von Sengelaw / nach dessen Ableiben

Den 13. Octobris 1670. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn. Nach dessen Resignation

Den 8. Octobris 1681. Herr Johann Georg Felß/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Regenspurgischer Cantzler. Nach dessen Tod

Den $\frac{6}{16}$. Junii 1697. Herr Johann Adam Freyherr von Sawer zum Schreyerhof/ so den $\frac{19}{29}$. Augusti 1697. gestorben.

Den $\frac{14}{24}$. Maji 1698. Herr Georg Casimir von May.

Den 7. Junii 1705. Herr Johann Jacob Albrecht von Lauterburg / nach dessen Absterben

Den 18. Maji 1722. Herr Christoph *Ignatius* Planer von Plan.

Wegen Augspurg.

Den 28. Januarii 1663. Herr Johann Jacob Speidel/ der Rechten Doctor, Fürstlicher Augspurgischer Geheimer Rath und Cantzler. Nach der Hand

Den 18. Julii 1667. Herr Johann Christoph Raßler von Gammerschwang/ der Rechten Doctor, &c. Auf dessen Abreiß

Den 6. Octobris 1667. Herr Frantz Melchior von Sawer zum Schreyerhof/ resignirte wegen seines hohen Alters und Leibes-Schwachheit. Deme gefolgt

Den 12. Octobris 1672. Herr Johann Adam von Sawer zum Schreyerhof. Nach der Hand

Den 18. Julii 1690. Herr Johann Ludwig Ungelter / von Theisenhausen / der hohen Dom-Stiffter Augspurg und Regenspurg Capitularis, auch Fürstlicher Augspurgisch- und Regenspurgischer Rath. Nach dessen Absterben

Den 7. Maji 1716. Herr Frantz Jacob Valentin Freyherr von Oexel von Friedenberg und Sunderspiel, Fürstl. Augspurgischer Rath, vertritt zugleich Lichtenstein und die Rheinische Prælaten.

Wegen Hildesheim.

Den 24. Januarii 1663. Herr Johann Gottfried von Hörde/der Dom-Kirchen zu Hildesheim Capitularis.

Eodem, Herr Johann Christoph Altenhofen/ Churfürstlicher Cöllnischer Geheimer Rath.

Eodem, Herr Veit Adam Wiedenbruck/ Churfürstlicher Cöllnischer Rath. Nach der Hand

Den 15. Januarii 1668. Herr *Petrus Holzemius* &c. Nach Ableben Ihrer Churfürstlichen

lichen Durchleucht zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim nomine Capituli.

Den 4. Julii 1688. Herr Dieterich von Plettenberg / und dann von wegen des neu-erwehlten Herrn Bischoffens Hochfürstlichen Gnaden

Den 16. Februarii 1689. Herr Dietrich von Plettenberg / Fürstlicher Münsterischer Rath.

Den 9. Februar. 1703. Sede vacante, wegen des Dom-Capituls daselbst, Idem.

Den 24. Maji 1717. Herr Johann Wolffgang Egon/ Baron von Neuhauß/ Churfürstlicher Cöllnischer Geheimer Rath.

Den 10. Januar. 1724. Idem wegen des Dom-Capituls.

Den 29. Novembr. 1724. Herr Friederich Christian / Freyherr von Plettenberg/ Chur-Cöllnischer würcklicher Geheimer Rath.

Wegen Paderborn.

Den 15. Januarii 1663. Herr Conrad Meinders/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Paderbornischer Rath; per hujus substitutionem

Den 2. Martii ejusdem anni, Herr Johann Adam von Sengelaw ꝛc. Nach der Hand

Den 5. Martii 1664. Herr Caspar Philips von Kettler / zu Mildenburg und Merckhausen. Und

Herr Frantz Otto von der Borg zu Holtzhausen. Und wiederum

Herr Conrad Meinders/ der Rechten Doctor, seynd alle drey dieses Jahrs abgereißt. Und in der Gesandschafft gefolget

Den 3. Maji 1664. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn. Nach der Hand

Den 23. Maji 1668. Herr Frantz Cammerlohr/ Hochfürstlicher Saltzburgischer Geheimer Rath und Cantzler. Darauf

Den 3. Junii 1681. Herr Dieterich von Plettenberg/ Fürstlicher Paderbornischer und Münsterischer Rath. Starb 1713. den 15. Augusti.

Den 9. Junii 1714. Herr Friederich Christian Freyherr von Plettenberg/ Hochfürstlicher Münsterischer Geheimer Rath.

Den 12. Septembr. 1719. Idem wegen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht Printz Clemens August, in Bayern.

Wegen Freysingen.

Den 9. Decembris 1662. Herr Caspar Stieler/ der Rechten Doctor, Fürstlicher Freysingischer Geheimer Rath, Cantzler und Lehen-Probst. Und

Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn/ der Rechten Doctor, Chur-Bayerischer und Fürstlicher Freysingischer Rath. Nach der Hand

Den

Den 20. Maji 1670. Herr Johann Georg Felß / der Rechten Doctor, Fürstlicher Freysingischer und Regenspurgischer Rath, Cantzler, Lehen-Probst des Hoch-Stiffts Regenspurg und Pfleger zu Pechlar. Dann

Den 10. Februarii 1690. Herr Johann Ludwig Ungelter von Theisenhausen / der hohen Dom-Stiffter Augspurg und Regenspurg Capitularis.

Den $\frac{2.\ Maji}{22.\ April.}$ 1696. Herr Joseph Anton Eusebius Freyherr von der Halden.

Den 18. Novembris 1702. Herr Joseph Leonhard *Hieronymus* von der Halden/ Freyherr auf Tratzberg, als Mit-Bevollmächtigter Gesandter.

Den 29. Februar. 1720. Herr Johann Frantz Philipp / Graf von Lerchenfeld auf Köfringen.

Den 22. Januar. 1726. Herr Joseph Anton Freyherr von der Halden.

Den 4. Martii 1728. Herr *Hugo*, Freyherr von Wetzel.

Wegen Regenspurg.

Den 19. Januarii 1662. Herr Adam Lorentz Graf von Töring/zum Stein und Pertenstein, beeder Ertz- und Dom-Stiffter Saltzburg und Regenspurg Dom-Probst, ist Anno 1663. zum Bischoffen und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs zu Regenspurg

 erwählt

erwählt worden, und den 16. Augusti 1666. gestorben. Wie auch

Eodem, Herr Johann Niclas Vetterle/ von Wildenbrunn der Rechten Licentiat, Churfürstlicher Bayerischer und Fürstlicher Regenspurgischer respectivè Rath und Cantzler, deme adjungirt worden

Den 22. Junii 1669. Herr Georg Casimir May/ beeder Rechten Licentiat, und Hof-Rath. Nach der Hand

Den 6. Junii 1668. Herr Wolff Sigmund/ Freyherr von Leibelfing / zu Rain und Grafentraubach, des hohen Dom-Stiffts zu Regenspurg Dom-Probst und Ertz-Priester, als Principal-Gesandter. Neben

Herrn Georg Casimir May / der Rechten Licentiat. Ferner

Den 17. Novembris 1685. Herr Georg Felß/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Regenspurgischer Cantzler, Lehen-Probst und Pfleger zu Peglar. Und

Den 10. Decembris erstbesagten Jahrs, Herr Johann Ludwig Ungelter/ von Theisenhausen/ der hohen Dom-Stiffter Augspurg und Regenspurg Capitularis, als Principal-Gesandter. Starb den 4. April. 1716.

Den 25. Maji 1717. Herr Johann Wolffgang *Ignatius* Egon/ Baron von Neuhauß/ Churfürstlicher Cöllnischer Geheimer Rath und Gesandter.

Den

Den 15. Januar. 1722. Idem Nahmens Jhro Hochfürstlichen Durchleucht Theodori, Hertzogens in Bayern.

Den 13. Januarii 1728. Herr Johann Frantz Philipp / Graf von Lerchenfeld / Chur-Bayrischer Geheimer Rath und Cammerer / dann des Fürstlichen Regenspurgischen Dom-Stiffts Capitularis.

Wegen Passau.

Den 24. Januarii 1663. Herr Wentzel / Graf von Thun / tot. tit. Und

Herr Georg Wilhelm Molzer / der Rechten Doctor, Fürstlicher Passauischer Rath; ist im Augusto dieses Jahrs wiederum abgereißt. An dessen Stelle gekommen

Den 12. Octobris 1663. Herr Conrad Bartholomä Oexel / Hochfürstlicher Saltzburgischer Cammer-Rath. Nach der Hand

Den 17. Februarii 1664. Herr Johann / Freyherr von Platz / zum Thurn und Gradisch, Hochfürstlicher Saltzburgischer Geheimer Rath und Cammer-Director, Landmann, und Pfleger zu Wartenfels. Nach dessen Abreiß

Den 26. Martii 1666. Herr Frantz Cammerlohr / Hochfürstl. Saltzburgischer Cantzler und Lehen-Probst.

Deme adjungirt geblieben / Herr Conrad Bartholomä Oexel / Hochfürstlicher Saltzburgischer Cammer-Rath. Nach dessen Abreise

Den

Den 12. Octobris 1672. Herr Christoph Niclas Hildebrand / der Rechten Doctor, Fürstlicher Passauischer Geistlicher- auch Hof- und Cammer-Rath, abgereißt Anno 1675. An statt dessen

Den 1. Martii erstbesagten Jahrs, Herr Johann Adam Sawer zum Schreyerhoff. Nachgehends

Den 1. Julii 1687. Herr Weickart *Ignatius*, Graf von Salmund Neuburg am Yn, der hohen Dom-Stiffter Regenspurg und Passau, Dom-Probst und Capitularis, Fürstlicher Passauischer Rath und Cammer-Præsident, als Principal-Gesandter. Und Herr Frantz Lorentz von Sawer / zum Schreyerhof / Fürstlicher Passauischer Rath und Geheimer Cantzley-Director, so den 5. April. 1700. verstorben.

Den 28. Julii 1702. legitimirte sich Herr Philipp Wilhelm von Hornick / Fürstlicher Passauischer Geheimer Rath.

Den 4. Novembr. 1714. Herr Joseph Leonhard / Freyherr von der Halden / ad interim.

Den 3. Januarii 1716. legitimirte sich Herr Friederich Christian Freyherr von Plettenberg / Hochfürstlicher Munsterischer Geheimer Rath.

Den 10. Decembr. 1722. Idem, wegen des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Passau.

Den 29. Maji 1723. Idem, von wegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffs von Lamberg.

Wegen Trient.

Den 28. Januarii 1663. Herr Johann Jacob Speidel der Rechten Licentiat, und Cantzler zu Augspurg. Nach dessen Ableiben

Den 3. Julii 1670. Herr Johann Adam von Sengelaw. Auf dessen Ableiben

Den 24. Novembris besagten Jahrs, Herr Hermann Mäystetter / Fürstlicher Bambergischer Rath. Nach dessen Abreiß

Den 20. Decembr. 1673. Herr Johann Adam von Sawer / zum Schreyerhof / Hochfürstl. Saltzburgischer Hof-Rath. Nach dessen Tode legitimirte sich

Den 28. Novembr. 1697. Herr Johann Joseph / Freyherr von Sawer und Zangenstein, Filius.

Den 23. Maji 1725. Idem Nahmens eines Hochwürdigen Dom-Capituls allda.

Den 30. Julii 1727. legitimirte sich nebst dem Freyherrn von Sauer / Herr Christoph *Ignatius* Planer von Plan / zu Mitführung des Fürstlichen Voti, Krafft Adjunctions-Gewalt.

Wegen Brixen.

Den 18. Januarii 1663. Herr Johann Adam von Sengelau / Fürstlicher Bambergischer Vice-

Vice-Cantzler und Rath. Nach dessen Ableiben

Herr Hermann Mäystetter / Fürstl. Bambergischer Rath. Nach dessen Abreiß

Den 20. Decembris 1673. Herr Johann Adam von Sawer / zum Schreyerhof / Hochfürstl. Saltzburgischer Hof-Rath. Ist den 29. Augusti 1697. gestorben.

Den 17. Martii 1705. Herr Johann Jacob Albrecht von Lauterburg / starb den 21. Februarii 1722.

Den 19. Augusti 1722. dessen Herr Sohn, Philipp Albrecht von Lauterburg.

Wegen Baasel.

Den 8. Martii 1663. Herr Johann Andreas Schütz von Pfeilstatt / der Rechten Doctor, Fürstl. Baaselischer Geheimer Rath und Cantzler. Abgereißt in diesem Jahr; per hujus substitutionem

Den 19. Julii 1663. Herr Johann Jacob Eberhard / der Rechten Doctor, Fürstl. Costantzischer Geheimer Rath und Cantzler. Nach der Hand

Den 3. Februarii 1665. Herr Johann Christoph Altenhofen / der Rechten Doctor, und Churfürstlicher Cöllnischer Geheimer Rath. Nach dessen Ableiben

Den 14. Octobr. 1670. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn. Nach dessen Resignation

Den

Den 6. April. 1682. Herr Johann Heinrich Schütz von Pfeilstatt / Fürstl. Eystättischer Rath. Abgereißt zu End des 1691sten Jahrs.

Den $\frac{25.\ \text{Junii}}{5.\ \text{Julii}}$ 1697. Herr Georg Casimir von May.

Den 2. Septembr. 1705. Herr Joseph Casimir von May.

Wegen Münster.

Den 19. Januarii 1663. der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Joachim / Abt / des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Fulda / der Römischen Kayserin Ertz-Cantzler, durch Germanien und Gallien Primas. Per substitutionem Seiner Fürstlichen Gnaden

Herr Frantz Melchior von Sawer. Dann

Den 20. Augusti 1663. Herr Hermann von Basserode / Fürstl. Münsterischer Rath, ist Anno 1668. aus den Münsterischen Diensten in Kayserliche getretten, und im Octobr. 1670. in Schweden zu Stockholm gestorben. Nach der Hand

Den 12. Julii 1683. Herr Dieterich von Plettenberg / Fürstlicher Münsterischer Rath.

Den 27. Septembr. 1707. idem wegen Ihro Fürstlichen Gnaden zu Münster und Paderborn, Herrn Francisci Arnoldi Josephi, starb den 15. Augusti 1713.

Den

Den 11. Junii 1714. Herr Friederich Christian/ Freyherr von Plettenberg/ Fürstl. Münsterischer Geheimer Rath. Nach erfolgtem Absterben des Herrn Bischoffs den 25. Decembr. 1718. legitimirte sich sede vacante

Den 11. Januarii 1719. erstgemeldter Freyherr von Plettenberg.

Den 12. Septembr. 1719. Idem wegen Ihrer Hochfürstlichen Durchleucht Printz Clemens August in Bayern als erwehlten Bischoffen.

Wegen Oßnabrück.

Den 20. Novembris 1662. Herr Wilhelm/ Freyherr von und zu Winckelhausen/ des Stiffts Oßnabrück Dom-Dechant, und Dom-Custos zu Paderborn. Und

Herr Gerhard Schepler/ der Rechten Doctor, und Rath. Nach der Hand

Anno 1680. Herr Christoph Weselow/ Fürstlicher Braunschweig-Calenbergischer Hof-Rath. Abgereißt den 12. Martii 1693.

Den $\frac{13}{23}$. Novembr. 1698. legitimirte sich wegen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Lothringen als Bischoffen zu Oßnabrück, Herr Frantz Rudolph von der Halden.

Denn 11. Novembr. 1702. Herr Joseph Leonhard *Hieronymus* von der Halden/ Freyherr zu Tratzberg als Mit-Gesandter.

Post

Post obitum Ser. Elect. Trev. legitimirte sich

Den 16. Januar. 1716. wegen eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu Oßnabrück. Idem

Den 8. Junii 1716. Herr Rudolph Johann/ Freyherr von Wrisberg/ Chur-Braunschweigischer Gesandter.

Den 28. Junii 1726. Herr Gerlach Adolph von Münchhausen/ Chur-Braunschweigischer Gesandter.

Den 10. Maji 1728. Herr Johann Wilhelm Dietrich Dieden zu Fürstenstein/ Chur-Braunschweigischer Ober-Appellations-Rath.

Den 17. Sept. 1728. wegen eines Hochwürdigen Dom-Capituls Herr Friederich Christian/ Freyherr von Plettenberg/ Chur-Cöllnisch-auch Paderborn- und Münsterischer würckl. Geheimer Rath. Idem,

Den 5. Januarii 1729. von wegen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln/ als Bischoffen zu Oßnabrück.

Wegen Lüttig.

Wie bey Hildesheim.

Den $\frac{6}{16}$. Junii 1697. hat sich legitimirt Herr Baron Johann Ludwig Ungelter von Theissenhausen.

Den 24. Maji 1717. Herr Johann Wolffgang Baron von Neuhauß/ Churfürstlicher Cöllnischer Gesandter.

Den 10. Februarii 1724. Sede vacante. Idem Herr Baron von Neuhauß.

Den 23. Maji 1725. wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Georg Ludwig, erwehlten Bischoff zu Lüttich, Herr *Hugo* Wilhelm Freyherr von Wetzel.

Wegen Lübeck.

Den 9. Octobris 1663. Herr Augustus Mayer/ beeder Rechten Doctor und Canonicus der Dom-Kirchen zu Lübeck. Hat biß den 20. Octobr. 1669. im Fürsten-Rath votiret, ist nach der Hand weiter nicht aufgeruffen noch das Votum geführet worden, biß sich legitimiret

Den 10. Februarii 1712. Herr Christian Wilhelm von Eyben/ Fürstlich Hollstein-Gottorffischer Etats-Justiz-und Cantzley-Rath. Nach dessen Abreise

Den 4. Junii 1716. Herr *Justus* Heinrich von Storre/ Schweden-Brehmischer Gesandte, gestorben den 13. Julii ejusdem anni.

Den 29. Novembr. 1719. Herr Johann Matthias Pfenning/ Fürstl. Holstein-Gottorffischer Etats- Justiz- und Cantzley-Rath.

Den 25. April. 1722. Herr Burchard Christian von *Uffelen*, Hochfürstl. Hollstein-Gottorffischer Etats-Rath.

Den 24. Julii 1725. Herr *Lars*, Graf von *Cronhielm*, Hochfürstl. Hollstein-Gottorffischer Etats-Rath.

Den

Den 20. Januarii 1728. wegen Ihrer Durchleucht Herrn Adolph Friedrichs, Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein, Herr Graf von *Cronhielm.*

Wegen Chur.

Den 28. Januarii 1663. Herr Johann Jacob Speidel, der Rechten Licentiat, Fürstlicher Augspurgischer Rath und Cantzler. Nach dessen Ableiben

Den 12. Januar. 1672. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn. Per substitutionem

Den 23. Martii 1673. Herr Johann Wolffgang Vetterle von Wildenbruñ, der Rechten Licentiat, und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, Procurator und Advocat. Abgeleibt im Decembr. 1679. Nach der Hand

Den 27. Augusti 1683. Herr Wilhelm Balthasar, von und zu Löwenfeld, der Römischen Kayserlichen Majestät Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath. Nach dessen Abreiß

Den 3. Junii 1687. Herr Georg Casimir May, der Rechten Doctor.

Den 16. Julii 1708. Herr Joseph Casimir von May.

Den 23. Martii 1729. Idem Herr von May, Fürstlich Saltzburgischer Landmann.

Wegen Fulda.

Den 19. Januarii 1663. Herr Frantz Melchior von Sawer/ zum Schreyerhof/ Rath. Nach der Hand

Den 6. Aprilis 1671. Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang. Nach der Hand

Den 28. Novembris 1678. Herr Johann von Scherer/ auf hohen Creutzberg. Nach dessen Ableiben

Den 28. Julii 1691. Herr Dieterich von Plettenberg. Welcher sich auch von neuen

Den 19. Julii 1702. legitimiret hat. Nach dessen Absterben

Den 8. Novembr. 1713. Herr Christoph Heinrich Zeller / Freyherr von Etmansdorff.

Den 16. Decembr. 1714. Idem.

Den 24. Septembr. 1717. Herr Georg Carl Karg von Bebenburg/ Chur-Mayntzischer und Hochfürstlicher Bambergischer Hof-Rath.

Den 7. Septembr. 1726. Idem Herr Karg von Bebenburg.

Wegen Kempten.

Den 17. Januarii 1663. Herr Johann Euchari Renner von Allmandingen / des Stiffts Kempten Erb-Schenck / Rath und Pfleger zu Sultz und Wolckenberg. Dann

Den

Den 3. Martii besagten Jahrs, Herr Johann Jacob Speidel / der Römischen Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath und Cantzler zu Augspurg. Nach dessen Ableiben

Den 24. Novembr. 1670. Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang. Nach dessen Abreiß

Den 19. Januarii 1680. Herr *Cœlestinus*, Abt zu St. Emmeram in Regenspurg. Und

Herr Johann Schwegerle / der Rechten Licentiat und Cantzler zu St. Emmeram in Regenspurg.

Den 16. Junii 1697. Herr Dieterich von Plettenberg. Nach dessen Tod

Den 23. Junii 1714. Herr Friedrich Christian / Freyherr von Plettenberg / Fürstl. Münsterischer Geheimer Rath.

Den 7. Decembris 1728. wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Anshelm, idem Herr Baron von Plettenberg / Fürstlich Kemptischer Geheimer Rath.

Wegen Ellwangen.

Den 28. Januar. 1663. Herr Johann Jacob Speidel / der Römisch-Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath und Cantzler zu Augspurg. Ferner

Den 25. Octobris Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang. Nach dessen Abreiß

Herr Frantz Melchior Sawer ꝛc. Nach diesem

Den 12. Januarii 1673. Herr Johann Adam von Sawer / starb den $\frac{19}{29}$. Augusti 1697. in Regenspurg.

Den $\frac{10}{20}$. Februar. 1698. Herr Joseph Anton Eusebius / Freyherr von der Halden.

Den 12. Martii 1705. Herr Georg Casimir von May / post obitum

Den 27. Junii 1708. Herr Joseph Casimir von May.

Wegen Johanniter Meister.

Den 6. Martii 1664. Herr Arnold von Lohn / der Rechten Doctor, Fürstlicher Hessischer und des Obristen Meisterthums in Teutschen Landen Rath und Cantzler. Auf dessen Abreiß

Herr Hermann von Basserode / nach diesem

Herr Johann Frantz Hettinger / Churfürstlicher Mayntzischer Rath. Nach der Hand

Den 18. Junii 1677. Herr Johann Niclas Vetterle. Auf dieses Resignirung

Den 27. Januarii 1682. Herr Georg Casimir May.

Den 11. Septembr. 1706. legitimirten sich Herr Georg Casimir von May / und dessen Herr Sohn Joseph Casimir von May.

Den 20. Augusti 1722. idem Herr von May.

Wegen der unirten Stiffter Murbach und Luders.

Hat sich Nahmens Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Straßburg als Administratorn dieser beeder Stiffter

Den 19. Januarii 1665. legitimirt Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten Licentiat und Fürstlicher Straßburgischer Rath.

Wegen Bergdesgaden.

Wie bey Hildesheim. Und

Den 23. Novembr. 1668. Herr *Petrus Holzemius* &c. Ferner

Anno 1670. Herr Christoph Mentzel / der Rechten Licentiat, und Cantzler zu Bergdesgaden. Nach dessen Abreiß

Idem, Herr *Petrus Holzemius*; deme adjungirt worden

Den 6. Julii 1679. Herr Wilhelm Lothar. Bernhard Dücker / zu Rodinghausen. Nach dessen Abreiß

Den 10. Septembr. besagten Jahrs, wiederum Herr *Petrus Holzemius*, &c. Nach der Hand

Den 4. Octobr. 1683. Herr Dietrich von Plettenberg. Dann

Den 21. Januarii 1689. Herr Benedict von Gallenstein. Und

Den 7. Octobr. erstermeldten Jahrs, Herr Johann Ludwig Ungelter / &c. Und neben diesem

Den 10. Februarii 1690. Herr Georg Felß/ der Rechten Doctor.

Den 24. Maji 1717. Herr Johann Wolffgang/ Baron von Neuhauß/ Churfürstl. Cöllnischer Geheimer Rath.

Wegen der Probstey Weissenburg.

Wie bey Speyer. Nach der Hand

Den 16. Junii 1697. Herr Baron Frantz Johann von Wetzel.

Nach der Hand, wie bey Speyer.

Wegen Prümb.

Den 12. Januarii 1663. Herr Johann Adam Umbscheiden/ der Rechten Licentiat und Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath.

Den $\frac{9}{19}$. Maji 1697. Herr Baron Frantz Johann von Wetzel.

Idem 1711. den 19. Februarii nach Absterben Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier Joh. Hugon.

Deu 16. Junii 1717. Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Otten.

Nach der Hand, wie bey Chur-Trier.

Wegen Stablo.

Wie bey Hildesheim. Nach der Hand

Den 23. Novembr. 1668. Herr *Petrus Holzemius*. Dann

Den 6. Julii 1679. Herr Wilhelm Lothar. Bernhard Dücker/ zu Rodinghausen.

Den

Den 10. Septembr. 1679. wiederum Herr *Petrus Holzemius.* Und

Den 4. Octobr. 1683. Herr Dieterich von Plettenberg. Dieses Votum vacirte hierauf einige Zeit.

Den 17. Martii 1705, Herr Johann Jacob Albrecht von Lauterburg.

Den 20. Julii 1716. Idem, wegen Ihro Fürstlichen Gnaden und Herrn Administratoris.

Den 19. Augusti 1722. legitimirte sich nach dessen Absterben, sein Herr Sohn, Philipp Albrecht von Lauterburg / Fürstlicher Stabloischer Rath.

Wegen Corvey.

Wie bey Münster. Doch nach der Hand

Den 13. Januarii 1681. Herr Johann Schwegerle / der Rechten Licentiat, starb den 15. Decembr. 1692.

Den 12. April. 1700. Herr Frantz Ferdinand Zeller / Freyherr von Leibersdorff auf Kleinstetten.

Den 22. Martii 1709. Herr Johann Frantz / Freyherr von Wetzel.

Den 24, Septembr. 1717. Herr Georg Carl Karg von Bebenburg.

Den 3. Martii 1722. Idem Herr Karg von Bebenburg/

Wegen Reichenau.

Wie bey Costantz.

Weltlicher Fürsten Gesandschafften.

Wegen Bayern.

Wie bey Chur-Bayern.

Wegen Magdeburg.

Den 5. Martii 1663. Herr Georg Job von Marschall / der Primat Ertz-Bischöfflichen Kirchen zu Magdeburg Dom-Herr. Abgereißt im Decembris 1663.

Eodem, Herr Johann Krull / der Rechten Doctor, und Fürstlicher Magdeburgischer Geheimer Rath und Cantzler, abgereißt im Augusto 1688. Nach der Hand

Den 16. Januarii 1673. Herr Reinhold Blum / Königlicher Schwedischer Gesandter. Nach dessen Abreiß

Den 14. Januarii 1675. Herr Johann Georg Dreher / der Rechten Doctor, Fürstlicher Sachsen-Altenburgischer Rath. Abgeleibt den 14. Aprilis 1682.

Auf Absterben des Herrn Administratoris zu Magdeburg Hochfürstlichen Durchleucht ist dieses Ertz-Stifft Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg / vermög Instrumenti Pacis Westphal. zugefallen / und hat sich deßhalben legitimirt

Den 24. Julii 1680. Herr Gottfried von Jena /

na / Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath und Cantzler zu Minden. Ferner

Den 22. Januarii 1681. Herr Carl Schönbeck / Churfürstlicher Brandenburgischer Neumarckischer Regiments-Rath. Dann

Den 1. Decembris dieses Jahrs, Herr Ernst von Metternich / Churfürstlicher Brandenburgischer Hof- und Legations-Rath. Nach der Hand

Den 17. Decembris 1681. Herr Wolffgang von Schmettau / Churfürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath. Und nach dessen Abreiß

Den 18. Decembris 1688. Herr Sylvester Jacob von Danckelmann / Chur-Brandenburgischer Geheimer Rath. Nach dessen Abreiß ist allein geblieben

Herr Ernst von Metternich / deme adjungirt worden

Den 19. Aprilis 1692. Herr Heinrich *Henninges*, Churfürstlicher Brandenburgischer Rath.

Den 30. Novembr. 1712. Herr Wolffgang Freyherr von Metternich / legitimiret sich zum Magdeburgischen und übrigen Ihro Königlichen Majestät in Preussen zustehenden Fürstlichen Votis ad interim.

Den 1. Maji 1713. wieder Herr Ernst Graf von Metternich.

Den

Den 20. Junii 1713. dessen Herr Sohn/ Herr Ernst Eberhard Graf von Metternich/ nunmehro wie bey Chur-Brandenburg.

Wegen Pfaltz-Lautern.

Den 15. Decembr. 1662. Herr Caspar/ Freyherr von Borck/ ꝛc. Deme adjungirt worden

Den 8. Maji 1666. Herr Joachim *Persius*, der Rechten Licentiat, und Chur-Pfältzischer Hof-Gerichts-Rath. Abgeleibt Anno 1688.

Nach der Hand ist dem Herrn von Borck adjungirt worden

Den 3. Julii 1682. Herr Conrad Herpffer/ der Rechten Doctor &c. Nachgehends

Den 13. Junii 1685. Herr Ludwig *de la Neuveforge*. Nach dessen Tod sein Herr Sohn

Den 16. Februarii 1698. Herr Johann Heinrich *de la Neuveforge*. Nach dessen Abreise

Den 12. Septembris 1702. Herr Philipp Costantz/ Freyherr von *Giesse*, Churfürstlicher Pfältzischer Geheimer Rath/ Cammer-Herr / Pfaltz-Neuburgischer Land-Vogt und Pfleger zu Buchheim. Nach dessen avocirung

Den 22. Februarii 1703. Herr Johann Ferdinand/ Freyherr von Sickingen / Chur-Pfältzischer Geheimer Rath und Cammerer.

Den

Den 24. Maji 1717. Herr Christoph Heinrich/ Freyherr v. Zeller/ zu Ettmansdorff, Chur-Pfältzischer Geheimer Rath.

Den 26. Februar. 1728. Wie bey Chur-Pfaltz.

Wegen Pfaltz-Simmern.

Den 11. Aprilis 1663. Herr Caspar Freyherr von Borck/ ꝛc. Deme adjungirt worden

Den 29. Aprilis 1664. Herr *Justus Robertus* Weiler/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Pfaltz-Simmerischer Rath, abgereißt Anno 1665. An dessen Stelle gefolgt

Den 1. Junii 1666. Herr Joachim *Persius, &c.* Nach der Hand wie bey Pfaltz-Lautern.

Wegen Pfaltz-Neuburg.

Den 2. Decembr. 1662. Herr Frantz von Giesse/ zu Lutzmanstein, Sinningen, Seibelsdorff und Henneweiden. Und eodem Herr Wolff Jacob Ungelter von Theissenhaussen/ zu Mahlberg.

Eodem, Herr Johann Ernst von Rautenstein. Und

Eodem, Herr Conrad Kerris/ der Rechten Doctor, Fürstliche Pfaltz-Neuburgische Geheime und Räthe, Obrist-Cantzler, Hof-Raths- und Hof-Cammer-Præsident, Cammer-Land-Vogt zu Höchstatt, Pfleger zu Hembau, gemeiner Pfaltz-Neuburgischer Landschafft-Commissarius, und bestellter

Obrister

Obrister. Seynd Anno 1664. im May abgereißt, und ist allein geblieben der Herr von Rautenstein/ ist aber auch den 2. Febr. 1666. avocirt und anhero gesandt worden

Den 9. Februar. besagten Jahrs, Herr Ferdinand Nrsch/ der Rechten Doctor, Fürstlicher Pfaltz-Neuburgischer Geheimer Rath, Cammer-Director und Lehen-Probst, wurde avocirt den 10. Maji 1672. An statt dessen gefolgt

Den 22. Maji erstermeldten Jahrs, Herr Frantz Gotthard Delmuck/ der Rechten Doctor, und Chur-Bayerischer Geheimer Rath. An dessen Stelle gekommen

Den 26. Januarii 1680. Herr Johann von Scherer/ auf hohen Creutzberg. Nach ihme

Den 10. Septembris 1683. Herr Ludwig *de la Neuveforge*. Weiter wie bey Pfaltz-Lautern.

Wegen Schweden-Bremen.

Den 19. Januarii 1663. Herr Philips Christoph von der Lancken/ Erbgesessener auf Zurckewitz/ Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden Rath. Dann

Den 28. Julii 1663. Herr Georg von *Snoilski*, Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden Rath/ abgeleibt 1672. Darauf gefolgt

Den 21. Septembr. erstbesagten Jahrs, Herr Rheinhold Blum/ Ihrer Königlichen Majestät

jestät zu Schweden Rath, wurde avocirt Anno 1674. Nach dessen Abreiß

Den 30. Maji erstermeldten Jahrs, Herr Georg Mareschall, Schweden-Brem- und Verdischer Rath, abgereißt den 28. Maji 1675. Nach der Hand

Anno 1681. den 20. Augusti, Herr Georg Friederich von *Snoilski*, Ihrer Königlichen Majestät in Schweden verordneter Resident in den vier Nieder Reichs-Creysen.

Den $\frac{1.\ \text{Julii}}{21.\ \text{Jun.}}$ 1697. nach Absterben Königs Caroli XI. legitimirte sich wegen Caroli XII. besagter Herr von *Snoilski* de novo, wie er auch

Den $\frac{7}{17}$. April. 1698. nach der Wiederkunfft von Ryſsvvick sich legitimiret hat.

Nach des Herrn von *Snoilski* beschehener avocation hat sich

Den 26. Martii 1703. Herr *Justus* Heinrich von Storr, legitimiret, welcher gestorben den 18. Julii 1716.

Den 23. Decembr. 1717. Herr Dieterich von Stade, Schweden-Brehmischer Regierungs-Rath.

Den 8. Julii 1719. Idem de novo.

Wegen Pfaltz-Zweybrücken.

Den 26. Aprilis 1663. Herr Johann Theodorus Sprenger, der Rechten Doctor, Fürst-

Fürstlicher Pfaltz-Zweybrückischer Rath, abgereißt Anno 1664. Nach der Hand

Herr Georg von *Snoilski*, &c. Nach dessen Ableiben

Den 20. Junii 1672. Herr Johann Joachim *d'Orville*, der Rechten Licentiat, Fürstlicher Hessen-Casselischer Rath. Nach dessen Abreiß

Anno 1681. Herr Georg Friederich von *Snoilski*.

Den $\frac{17}{27}$. Julii 1697. Herr von *Snoilski*, und nach der Wiederkunfft von Ryßwick

Den $\frac{7}{17}$. April. 1698. legitimirte sich derselbe nochmahlen.

Den 25. Martii 1705. Herr *Justus* Henrich von Storr.

Den 23. Decembr. 1717. Herr Dietrich von Stade / Schweden-Bremischer Regierungs-Rath.

Den 14. April. 1719. Herr Ernst Graf von Metternich / wegen Ihrer Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz-Zweybrücken.

Den 23. Martii 1728. Herr *Jacob Valentin* von *Oexel* zu Friedenberg und Sunderspiel.

Wegen Pfaltz-Veldentz.

Den 13. Januarii 1663. Herr Georg Wilhelm Bidenbach von Trauenfels / Fürstlicher Würtenbergischer Geheimer Rath. Nach dessen Abreiß

Den

Den 5. Aprilis 1679. Herr Georg Philipp *Fabricius.*

Den 2. Septembr. 1702. wie oben bey Lautern, Simmern und Neuburg.

Wegen Pfaltz-Sultzbach.

Den 12. Julii 1702. Herr Caspar *Marquard* Zind von Kentzingen.

Wegen Sachsen-Weymar.

Den 12. Martii 1663. Herr Ernst Ludwig Avemann, der Rechten Doctor, Fürstlicher Sachsen-Gothaischer Rath, und des Consistorii Præsident, abgereißt Anno 1666. Nach demselben

Den 22. Septembr. 1672. Herr Georg Christoph Dreher, Fürstlicher Sachsen-Altenburgischer Hof- und Justiz-Rath, abgeleibt den 4. April. 1682. Nach dessen Ableiben

Den 29. Augusti 1682. Herr Georg Philipp *Fabricius*, Fürstl. Weymarischer Rath. Gestorben den 18. Martii 1709.

Den 3. Septembr. 1709. Herr Emanuel von Willisen zu Gräfenroda, Reichs-Hof-Rath auch Hochfürstlicher Sachsen-Weymar- und Eysenachischer Geheimer Rath, vertratt zugleich Eisenach und Henneberg, starb den 4. Septembr. 1728.

Wegen Sachsen-Eysenach.

Wie bey Sachsen-Weymar.

Den 13. Junii 1699. Herr Georg Philipp *Fabritius*. Gestorben den 18. Martii 1709.

Den 30. April. 1709. Herr Emanuel von Willisen zu Gräfenroda.

Den 14. Novembr. 1728. Herr Heinrich Richard / Freyherr von Hagen / Sachsen-Gothaischer Geheimer Rath, ad interim.

Den 9. Martii 1729. Herr Georg Wilhelm Schultzen / Sachsen-Eysenachischer Geheimer Rath.

Wegen Sachsen-Gotha.

Den 14. Martii 1663. Herr Ernst Ludwig *Aveman*, der Rechten Doctor, Fürstlicher Sachsen-Gothaischer Hof- und Justiz-Rath, und des Consistorii Præsident. Nach dessen Abreiß 1666.

Den 20. Januarii 1667. Herr Johann Krull/ der Rechten Doctor, &c. Nach der Hand

Den 3. Februar. 1668. Herr Georg Wilhelm Bidenbach von Treuenfels / Fürstlicher Würtenbergischer Geheimer Rath. Dann

Den 20. Junii ejusdem anni, Herr Georg Christoph Dreher / der Rechten Doctor, Fürstlicher Sachsen-Altenburgischer Hof- und Justiz-Rath. Nach dessen Ableiben

Den

Den 5. Augusti 1682. Herr Christoph Weseln / Braunschweig-Calenbergischer Hof-Rath. Nach der Hand

Den 15. Februarii 1689. Herr Christian Ludwig von Schönberg / Fürstlicher Sachsen-Gothaischer Geheimer Rath. Nach dessen avocation

Den 1. Junii 1697. Herr Detleff Nicolaus von Löwencron / Königl. Dänischer Rath.

Den $\frac{12}{22}$. Maji 1698. Herr Heinrich Reichhard / Freyherr von Haagen / der Hochfürstlichen Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie gemeinschafftlicher Geheimer Rath und Geheimer-Kriegs-Rath / vertritt zugleich Coburg / Altenburg / Hessen-Cassel / Hessen-Darmstatt / Mecklenburg-Schwerin / Güstrau und Schwerin.

Wegen Sachsen-Altenburg.

Den 24. Decembr. 1662. Herr Johann Thomä / der Rechten Doctor, Fürstlicher Sachsen-Altenburgischer Hof-Rath und Præsident des Fürstlichen Consistorii, abgereißt im Januario 1668. Darauf

Den 3. Februarii 1668. Herr Georg Wilhelm Bidenbach von Treuenfels / rc. Nach der Hand / wie bey Sachsen-Gotha.

Wegen Sachsen-Coburg.

Wie bey Sachsen-Altenburg / nachmahls

Den $\frac{26.\ \text{Maji}}{4.\ \text{Junii}}$ 1697. der Wolffenbüttelische Abgesandte Herr Joachim Christoph Stisser von Wendhausen / Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischer Geheimer Rath.

Den $\frac{12}{22}$. Maji 1698. Herr Heinrich Reichhard Baron von Hagen.

Wegen Brandenburg-Culmbach.

Den 20. Januarii 1663. Herr Carl von Stein / auf Entmanßeck / Ruperts-Ost- und Nordheim, Fürstlicher Geheimer Rath, Cantzler und Hof-Richter.

Eodem, Herr Christoph von Pühl / auf Döhla, der Rechten Doctor, Fürstlicher Hof-Rath / und des Consistorii Præsident. Beede seynd avocirt worden den 24. Martii 1665. seynd doch offtmahlen wiederum anhero gekommen, und eine Zeitlang geblieben, immittelst aber an der Stelle gefolgt

Den 30. Martii erstgedachten Jahrs, Herr Gottfried von Jena. Nach dessen Abreiß

Den 20. Maji 1688. Herr Ernst von Metternich / Chur-Brandenburgischer Hof- und Legations-Rath.

Den 10. Maji 1705. legitimirte sich nebst dem Herrn Grafen Ernst von Metternich / auch dessen Herr Bruder / Herr Wolffgang Freyherr von Metternich.

Nach Absterben des Herrn Marggrafen Christian Ernst Durchleucht, und erfolgten Succession dessen Herrn Sohns Georg Wilhelms Durchleucht legitimirte sich

Den 25. Maji 1712. allein erstgedachter Herr Baron von Metternich, Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Durchl. zu Brandenburg-Culm- und Onoltzbach, Geheimer Rath.

Den 26. Octobr. 1728. Herr Johann Adolph von Bergkhofer, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischer Geheimer Rath und Ober-Hof-Marschall.

Wegen Brandenburg-Onoltzbach.

Den 14. Septembr. 1663. Herr Lorenz Eiselin, Geheimer Rath und Lehen-Probst.

Eodem, Herr Christoph Sinold genant Schütz, der Rechten Doctor und Hof-Rath, seynd beede avocirt worden im Februario 1666. Deme gefolgt

Den 6. Maji 1666. Herr Gottfried von Jena. Nach der Hand

Den 8. April. 1688. in Vormundschaffts Nahmen

Herr Wolffgang von Schmertau, und Herr Ernst von Metternich; nachdeme aber Ihre Hochfürstliche Durchleucht Herr Georg Friedrich Marggraf zu Brandenburg-Onoltzbach die Regierung selbst angetretten, hat sich allein derowegen legitimirt

Den 29. Decembr. 1694. Herr Ernst von Metternich/ Churfürstlicher Brandenburgischer Hof- und Legations-Rath.

Den 23. Februarii 1703. Herr Wolffgang Freyherr von Metternich/ als Mit-Gevollmächtigter. Nachdem aber der Herr Marggraf Georg Friederich den 23. Martii 1703. bey Schmidmühlen in der Obern-Pfaltz in einem zwischen denen Alliirten und Chur-Bayerischen Trouppen vorbeygegangenen scharffen rencontre tödtlich blessiret worden, auch darauf den 29. ejusdem das Zeitliche gesegnet, haben Dero Herrn Bruders Marggraf Friederich Wilhelms Durchleucht nach angetrettener Regierung

Den 21. Julii 1704. den Herrn Grafen von Metternich/ samt dessen Herrn Bruder, Herr Wolffgang Freyherr von Metternich/ wieder legitimiret: nachgehends Herr Wolffgang / Freyherr von Metternich allein.

Den 26. Januarii 1723. haben sich Nahmens der verwittibten Frau Marggräfin, als Ober-Vormünderin des Fürstlichen Erb-Printzens, Herr Ernst/ Graf, und Wolffgang Freyherr von Metternich/ legitimiret.

Den 2. Novembr. 1728. hat sich Nahmens der verwittibten Frau Marggräfin und des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, als

als Ober-Vormündern des Onoltzbachischē Erb-Printzens, Herr Johann Adolph von Bergkhofer, Brandenburg-Culmbachischer Geheimer Rath und Ober-Hof-Marschall legitimiret.

Wegen Braunschweig-Zell.

Den 26. Decembr. 1662. Herr Otto Johann Witte, der Rechten Doctor und Fürstl. Zellischer Hof- und Cantzley-Rath.

Nach Ableiben Jhro Fürstlichen Durchleucht Herrn Christian Ludwigs, Hertzogs zu Braunschweig-Zell, ist Herrn Hertzog Johann Friederich als Successorn, dieses Votum von Braunschweig-Calenberg disputirt, und dahero viele Pro- & Reprotestaciones im Fürstlichen Collegio abgelegt, endlich aber verglichen worden, daß Herr Hertzog Johann Friederich das Calenbergische; und Braunschweig-Calenberg das Braunschweig-Zellische Votum, bis zu völliger Richtigkeit führen solle: darauf dann sich legitimirte

Den 17. Maji 1665. Herr Otto Otto von Mauderode, Fürstlicher Calenbergischer Hof- und Kriegs-Rath. Abgeleibt zu Regenspurg den 13. Octobr. 1671. Nach diesem

Den 12. Junii 1672. Herr Weipert Ludwig *Fabricius*, Fürstlicher Braunschweig-Zellischer Hof- und Cantzley-Rath; ist avocirt

worden den 2. Septembr. 1677. Dem anhero gefolgt

Den 16. April. 1678. Herr Friedrich *Molanus*, Fürstlicher Braunschweig-Zellischer Hof- und Cantzley-Rath, abgeleibt den 24. Februarii 1689. Nach diesem

Den 14. Maji dieses Jahrs, Herr Christoph Schrader / Fürstlicher Braunschweig-Zellischer Hof- und Cantzley-Rath.

Den 13. Januarii, auf Absterben des Herrn Hertzogs zu Zell Durchleucht Nahmens Sr. Churfürstl. Durchleucht von Braunschweig vorbemeldter Herr von Schrader / Chur-Braunschweigischer Geheimer Legations-Rath, starb den 2. Septembr. 1713.

Den 20. Decembr. 1713. Herr Christian Wilhelm von Eyben / ad interim.

Den 22. Novembr. 1714. Herr Rudolph Johann Freyherr von Wriesberg / Ihro Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchleucht von Braunschweig würcklicher Geheimer Rath.

Den 28. Junii 1726. Herr Gerlach Adolph von Münchhausen / Chur-Braunschweigischer Gesandter.

Den 10. Maji 1728. Herr Johann Wilhelm Dietrich Dieden zu Fürstenstein.

Wegen Braunschweig-Calenberg.

Den 6. Februarii 1663. Herr Otto Otto von Mauderode / rc. Nach der Hand

Herr Otto Johann Witte/ der Rechten Doctor &c. Abgereißt Anno 1667. Und an dessen Stelle gekommen

Den 18. Maji besagten Jahrs, Herr Ludolph *Hugo*, der Rechten Doctor, und Fürstlicher Braunschweig-Calenbergischer Hof- und Cantzeley-Rath, wurde avocirt den 2. Octobris 1674. An dessen Platz gefolgt

Den 9. Octobris erstgedachten Jahrs, Herr Johann Bünting/ der Rechten Doctor, Fürstlicher-Calenbergischer Hof- und Cantzley-Rath; wurde avocirt den 12. Martii 1678. Darauf angekommen

Den 16. Aprilis erstermeldten Jahrs, Herr Christoph Weselau/ Fürstlicher Braunschweigisch-Calenbergischer Hof-und Cantzley-Rath, ist avocirt worden den 22. Martii 1693. Abgeleibt Anno 1695.

Den 13. Januarii 1706. Nahmens Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Hannover, Herr Christoph Schrader.

Den 20. Decembr. 1713. Herr von Eyben/ ad interim. Nachgehends wie bey Braunschweig-Zell.

Wegen Braunschweig-Wolffenbüttel.

Den 26. Decembris 1662. Herr Otto Johann Witte/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Braunschweig-Zellischer Hof- und Cantzley-Rath. Dann

Den 4. Aprilis 1663. Herr Caspar *Alexandri*, der Rechten Doctor, Fürstlicher Wolffenbüttelischer Geheimer Rath/ abgereißt Anno 1674. Nach der Hand

Den 16. Aprilis 1678. Herr Friederich *Molanus*, Fürstlicher Braunschweig-Zellischer Hof-Rath. Nach dessen Ableiben

Den 14. Maji 1689. Herr Christoph Schrader/ Fürstlicher Braunschweig-Zellischer Hof-Rath. Dann

Den 14. Julii 1692. Herr Joachim Christoph Strisser von Wendhausen/ Fürstlicher Braunschweig-Wolffenbüttelischer Geheimer Rath. Nach dessen avocation

Den 13. Maji 1699. Herr Dietleff Niclas von Löwencron. Nach dessen avocation

Den 18. Novembris 1702. Herr Johann Heinrich *Alexandri*, Hochfürstlich Wolffenbüttlischer Legations-Rath. Nach dessen avocirung

Den 15. April. 1705. Herr Johann Christian Knorr von Rosenroth/ Hochfürstlicher Wolffenbüttlischer Legations-Rath und Cammer-Juncker.

Nach Absterben des Herrn Hertzogs Anthon Ulrich Durchleucht Nahmens des Herrn Hertzogs August Wilhelms Durchleucht

Den 11. April. 1714. Idem Herr Knorr von Rosenroth. Nach dessen Absterben

Den 8. Maji 1716. Herr Wolffgang Freyherr von Metternich/ biß zu Wiederersetzung der Gesandtschafft.

Den 24. April. 1717. Herr Johann Friederich Freyherr von Stain / Herr zu Mühlhausen an der Ens, Hochfürstlicher Wolffenbüttlischer Geheimer Rath, vertratt auch Ost-Frießland. Nach dessen Abreise den 11. Februarii 1721. folgte

Den 4. Augusti 1721. Herr Joachim *Bravve*, Fürstlicher Wolffenbüttelischer Geheimer Rath.

Wegen Grubenhagen.

Den 26. Decembr. 1662. Herr Otto Johann Witte/ der Rechten Doctor, Fürstl. Braunschweig-Zellischer Hof- und Cantzley-Rath. Nach der Hand, wie bey Braunschweig-Calenberg.

Den 13. Januarii 1706. Nahmens Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig, Herr Christoph Schrader.

Den 20. Decembr. 1713. Herr von Eyben.

Den 21. Novembr. 1714. Herr Baron von Wrisberg.

Den 26. April. 1715. Nachdem dieses Votum Ihro Groß-Britannische Majestät König Georg Dero Herr Vetter Hertzog Ludwig Rudolph zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchleucht ad dies vitæ überlassen, legitimirte sich wegen erst höchstgedachter Hochfürstlichen Durchleucht Dero Hof-Rath und Cammer-Juncker, Herr August Adolph von Cram. Nach dessen

Verschi-

Verschickung nacher Wien, hat sich Krafft Substitutions-Vollmacht legitimirt

Den 20. Novembr. 1715. Herr Christian Wilhelm von Eyben/ Hollstein-Gottorff- und Lübeckischer Gesandter.

Den 26. Januarii 1717. Herr Johann Jacob von Holtze / Hollstein-Glückstättischer Herr Gesandter.

Den 14. Febr. 1722. Herr August Adolph von Cram / Fürstl. Braunschweig-Blanckenburgischer Ober-Hauptmann und Hof-Marschall. Nach dessen Abreise

Den 9. Decembr. 1724. Herr Joachim von *Bravve*, Fürstlich Grubenhagischer und Wolffenbüttelischer Geheimer Rath.

Wegen Halberstadt.

Den 12. Decembris 1662. Herr Curth Asch/ von Marenholtz; und

Eodem, Herr Gottfried von Jena. Nach der Hand

Den 22. Januarii 1681. Herr Carl Schönbeck. Dann

Den 1. Decembris 1687. Herr Ernst von Metternich. Und

Den 17. ejusdem mensis & anni, Herr Wolffgang von Schmettau. Nach dessen Abreiß

Den 18. Decembr. 1688. Herr Sylvester Jacob von Danckelman. Nach dessen Abreise

Den 19. Aprilis 1692. Herr Henrich Henninges/Churfürstlicher Brandenburgischer Rath. Nach dessen Abreise

Den 1. Maji 1713. Herr Graf Ernst von Metternich.

Den 20. Junii 1713. Herr Ernst Eberhard Graf von Metternich/rc. Wie bey Chur-Brandenburg.

Wegen Vor-Pommern.

Wie bey Schweden-Bremen.

Den 24. Januarii 1721. Herr Dietrich von Stade/ Schweden-Bremischer Regierungs-Rath.

Wegen Hinter-Pommern.

Wie bey Halberstadt.

Wegen Mecklenburg-Schwerin.

Den 20. Februarii 1663. Herr Michael Albrecht von Schwan/ Fürstlicher Mecklenburgischer Hof-Rath. Dann

Den 1. Junii 1663. Herr Hans Heinrich Wedemann/ der Rechten Doctor, und Fürstlicher Mecklenburgischer Geheimer Rath. Nach dieser beeden Abreise

Den 22. Octobris 1664. Herr Joachim Hagenmayer/ der Rechten Doctor, und des Gräflichen Wetterauischen Collegii Rath. Nach der Hand wiederum

Den 13. Decembr. 1699. Herr Michael Albrecht von Schwan. Abgeleibt Anno 1680.

Den 27 Octobr. 1702. Herr Johann Dieterich / Baron von Eichholtz / Mecklenburg-Schwerinischer Rath.

Den 2. Martii 1714. Herr Heinrich Reichhard / Freyherr von Hagen / ad interim.

Wegen Verden.

Wie bey Schweden-Bremen.

Wegen Mecklenburg-Güstrau.

Den 20. Februarii 1663. Herr Georg Friederich Ganß / Fürstlicher Mecklenburgischer Güstrauischer Geheimer Rath. Und

Eodem, Herr Johann Christoph Haußwedel / Fürstlich-Mecklenburgischer Güstrauischer Rath und Hof-Gerichts-Director, seynd wiederum abgereißt im Augusto 1665. An statt deren

Den 7. Octobr. erstbesagten Jahrs, Herr *Caspar Alexandri*, Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelischer Geheimer Rath. Nach der Hand

Den 16. April. 1670. Herr Christoph Bechtmann / von der Streithorst / Fürstlich-Mecklenburg-Güstrauischer Hof- und Legations-Rath / ist 1672. nach Wien gereißt und Anno 1673. allda gestorben. Darauf anhero kommen

Den

Den 10. Novembr. 1676. Herr Andreas *Curtius*, Fürstlich-Mecklenburg-Güstrauischer Hof- und Cantzley-Rath, wiederum abgereißt den 30. Novembr. 1678. Deme gefolgt

Den 28. April. 1679. Herr Friederich *Molanus*, Fürstlich-Braunschweig-Zellischer Hof-Rath. Nach dessen Ableiben

Den 14. Augusti 1690. Herr Georg Friederich von *Snoilski*.

Den 27. Octobr. 1702. Herr Johann Dieterich, Baron von Eichholtz.

Den 2. Martii 1714. Herr Heinrich Reichhard, Freyherr von Hagen, ad interim.

Wegen Würtenberg.

Den 28. Decembr. 1662. Herr Johann Eberhard von Stockheim, Fürstlicher Würtenbergischer Ober-Rath. Und Herr Georg Wilhelm Biedenbach von Treuenfels, Fürstlich-Würtenbergischer Geheimer Rath. Nach deren Abreiß

Den 16. Maji 1682. Herr Caspar, Freyherr von Borck, Chur-Pfältzischer Gesandter, und per substitutionem dessen

Den 14. Octobr. besagten Jahrs, Herr Conrad Zerpsser, Chur-Pfältzischer Gesandter. Nach der Hand

Den 24. Januarii 1683. Herr Maximilian von Mentzingen, Fürstlich-Würtenbergischer Geheimer Rath, und Ober-Vogt zu Bracken-

Brackenheim, abgereißt den 2. Julii 1684. per substitutionem dessen

Den 17. Julii erstbesagten Jahrs, wiederum Herr Conrad Herpffer/ starb den 13. Februar. 1691.

Den $\frac{8}{18}$. Julii 1697. Herr Georg Friederich von *Snoilski*, und als dieser nach Ryßwick gereiset

Den $\frac{6}{16}$. Novembr. 1697. Herr Johann Hiller/ Hochfürstlich-Würtenbergischer Ober-Rath. Nach dessen Absterben 1715.

Den 2. Octobr. 1715. Herr Johann Heinrich/ Freyherr von Schütz/ Herr auf Adelsberg, Hochfürstl. Würtenbergischer Geheimer Conferenz-Rath, vertritt auch Mömpelgart.

Wegen Hessen-Cassel.

Den 29. Decembr. 1662. Herr Caspar Friederich von Dalwich / Fürstlich-Hessen-Casselischer Rath, abgereißt Anno 1663. Dann

Eodem, Herr Sebastian Friedrich Zobel/ Fürstlich-Hessen-Casselischer Regiments-Rath, abgereißt den 25. Novembr. 1669. und im December ejusdem anni zu Cassel gestorben. An dessen Stelle

Den 27. April. 1670. Herr Carl / Freyherr von Stein/ Fürstlich-Culmbachischer Cantzler. Nach der Hand

Den

Den 6. Maji 1671. Herr Johann Joachim *d'Orville*, Fürstlich-Hessen-Casselischer Regierungs-Rath, wurde avocirt den 22. Octobr. 1674. An statt dessen

Den 4. April. 1681. Herr Niclas Wilhelm *Göddæus*, Fürstl. Hessen-Casselischer Rath, wurde avocirt im Julio 1682. Auf welchen wiederum gefolgt —

Den 10. Decembr. erstermeldten Jahrs, Herr Johann Joachim *d'Orville*, abgeleibt im December 1688. An dessen Stelle gefolgt

Den 21. Decembr. dieses Jahrs, Herr Adam Eckenbrecht, von der Malzburg, Fürstlich Hessen-Casselischer Regierungs-Rath. Als dieser verreißt, hat sich

Den 20. Novembr. 1697. biß zu dessen Wiederkunfft interim der Braunschweig-Cellische Herr Christoph Schrader legitimiret.

Den 2. Martii 1703. hat sich vorbesagter Herr von Malzburg, von neuem legitimirt, und ist den 1. Januarii 1708. gestorben. Nach dessen Absterben

Den 17. Januarii 1708. Herr Heinrich Reichhard Freyherr von Hagen, ad interim.

Den 22. Decembr. besagten Jahrs Herr Curth Hilmar von der Malzburg, Hessen-Casselischer Regierungs-Rath und Hof-Marschall. Nach dessen Abreise

Anno 1714. den 18. Junii ad interim, Herr Heinrich Reichhard, Freyherr von Hagen.

Den 10. Octobr. 1720. Herr Johann Caspar/ Baron von Döringenberg/ Adelicher Regierungs-Rath.

Wegen Hessen-Darmstatt.

Den 18. April. 1663. Herr Hans Eidel Diede/ zum Fürstenstein. Und

Herr Nicolaus Martinus Drach/ der Rechten Licentiat, Fürstlich-Hessen-Darmstättische Geheime und Regierungs-Räthe. Nach deren Abreiß

Herr Sebastian Friederich Zobel. Nach dessen Abreiß

Den 18. April. 1670. Herr Carl/ Freyherr von Stein / Fürstlicher Brandenburg-Culmbachischer Cantzler. Nach der Hand

Den 9. Martii 1673. Herr Johann Philipp *Fabricius*, der Rechten Licentiat, und Fürstlich-Hessen-Darmstättischer Rath , abgereißt den 24. Octobr. 1674. An statt dessen

Den 18. Augusti 1675. Herr Georg Christoph Dreher/ der Rechten Doctor, und Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Rath. Nach der Hand

Den 16. Majì 1681. Herr Niclas Wilhelm *Göddæus*, &c. abgereißt Anno 1682. An dessen Stelle

Den 17. Octobr. erstermeldten Jahrs/ Herr Johann Joachim *d'Orville*. Nach dessen Ableiben

Den

Den 18. Julii 1690. Herr Adam Eckenbrecht von der Maltzburg. Nach der Hand

Den 15. Januarii 1694. Herr Georg Philipp *Fabricius*, Fürstlich-Sachsen-Weymarischer Rath. Nach dessen Tod

Den $\frac{19}{29}$. April. 1697. Herr Detleff Niclas von Löwencron/ Königl. Dänischer Rath.

Den 30. Martii 1703. legitimirte sich Herr Adam Eckenbrecht von der Maltzburg. Nach dessen Absterben

Den 17. Januar. 1708. Herr Heinrich Richard/ Freyherr von Hagen.

Wegen Baaden-Durlach.

Den 8. Februar. 1663. Herr Antonius Otto von Wittersheim/ Fürstlicher Baaden-Durlachischer Rath/ und der jungen Herrschafft Hof-Meister; wurde den 24. Sept. dieses Jahrs avocirt. An dessen statt

Den 12. Octobr. ermeldten 1663sten Jahrs Herr Paul Hornick/ der Rechten Doctor, Fürstl. Sachsen-Naumburgischer Hof-und Justiz-Rath/abgeleibt im Junio 1664. Nach ihme

Den 21. Julii ermeldten Jahrs/Herr Johann Thomä/ der Rechten Doctor und Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Abgesandter. Nach dessen Abreise

Den 22. Februarii 1668. Herr Georg von *Snoilki*, wegen der Hertzogthümer Bremen,

Verden und Vor-Pommern Abgesandter. Nach dessen Ableiben

Den 12. Martii 1672. Herr *Caspar Alexandri*, der Rechten Doctor, und Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelischer Geheimer Rath. Nach dessen Abreiß

Den 3. Octobr. 1674. Herr Weipert Ludwig *Fabricius*, Fürstlich-Braunschweig-Zellischer Abgesandter. Nach dessen Abreise

Den 16. April. 1678. Herr *Andreas Curtius*, Fürstlich-Mecklenburgischer Justiz-Rath, abgereißt noch diß Jahr. Und in der Gesandschafft gefolgt

Den 14. Novembr. 1678. Herr Friederich *Molanus*, Fürstlich-Braunschweig-Zellischer Abgesandter. Nach dessen Ableibung

Den 18. Julii 1689. Herr Georg Friederich von *Snoilski*, der Hertzogthümer Bremen, Verden und Vor-Pommern Abgesandter. Nach welchen sich

Den 22. Novembr. 1712. Herr Curth Hilmar von Malßburg/ legitimiret hat.

Den 20. Februar. 1720. Herr Johann Friederich / Baron von Stein / Hochfürstlich-Wolffenbüttelischer Gesandter.

Den 13. Martii 1722. Herr Joachim von *Bravve*, Hochfürstlich-Wolffenbüttelischer Geheimer Rath.

Wegen

Wegen Baaden-Baaden.

Den 18. Januarii 1663. Herr Jacob Brombach von Tiefenau/ Fürstlicher Baadischer Hof-Rath, wurde avocirt den 23. Maji 1667. kame aber bald wiederum anhero, und starb den 1. Novembr. 1670. An dessen Stelle

Den 20. Martii 1671. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn. Nach dessen Abreiß

Den 25. Junii 1681. Herr Johann Adam von Sawer zum Schreyerhof. Nach dessen Tod

Den 2. Decembr. 1697. Herr Christoph Heinrich Zeller/ Herr von Ettmansdorff.

Den 5. Januarii 1718. Herr Friedrich Christian Freyherr von Plettenberg.

Den 28. Februar. 1724. Herr Georg Carl Karg/ Freyherr von Bebenburg.

Den 26. Septembr. 1727. Idem, wegen des regierenden Herrn Marggrafens.

Wegen Baaden-Hochberg.

Wie bey Baaden-Durlach.

Wegen Sachsen-Lauenburg.

Den 18. Januarii 1663. Herr Carl Ferdinand von Seau/ Fürstl. Sachsen-Lauenburgischer Rath und Cammer-Juncker. Deme adjungirt worden

Den 30. Martii 1664. Herr Timotheus Stieler/ der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Sachsen-Lauenburgischer Hof-Rath, wurde avocirt 1665. und bliebe allein Herr Carl Ferdinand von Seau/ resignirte seine Dienste Anno 1668. An statt dessen gefolgt

Den 22. Decembr. besagten Jahrs, Herr Frantz von Sawer/ Furstlicher Rath, deme adjungirt worden

Den 27. Augusti 1671. Herr Johann Adam von Sawer/ Fürstlicher Rath. Nach der Hand

Den 16. Januarii 1688. Herr Zacharias Kramer/ der Rechten Doctor, Fürstl. Sachsen-Lauenburgischer Hof- und Regierungs-Rath. Dieses Votum ist nach Absterben des Herrn Hertzogs Julii Frantzens 1690. wegen verschiedener hohen Prætendenten suspendiret worden, biß sich wegen Chur-Braunschweig

Den 11. Decembr. 1716. Herr Rudolph Johann Freyherr von Wriesberg/ legitimiret.

Den 24. Decembr. 1725. Herr Johann von Reck/ Chur-Braunschweigischer Rath.

Wegen Minden.

Wie bey Halberstatt.

Wegen Hollstein-Gottorff.

Den 2. Julii 1663. Herr Andreas Pauli/ von Lilien-Cron/ abgereißt Anno 1664. An statt dessen

Den 12. Augusti 1667. Herr Joachim Hagenmäyer/ der Rechten Licentiat. Nach der Hand

Herr Georg Friederich von *Snoilski*. Ist avocirt worden. Nach diesem

Herr Justus Heinrich von Storr.

Den 10. Februarii 1712. Herr Christian Wilhelm von Eyben/ Hollstein-Gottorffischer Etats-Rath. Nach dessen Abreise

Den 4. Junii 1716. Herr Justus Heinrich von Storr/ Schweden-Brehmischer Gesandter.

Den 29. Novembr. 1719. Herr Johann Matthias Pfenning/ Fürstlich-Hollstein-Gottorffischer Etats-Justiz- und Cantzley-Rath.

Den 25. April. 1722. Herr Burchard Christian von *Uffelen*, Hochfürstl. Hollstein-Gottorffischer Etats-Rath.

Den 24. Julii 1725. Herr *Lars*, Graf von *Cronhielm*, Hochfürstl. Hollstein-Gottorffischer Etats-Rath.

Wegen Hollstein-Glückstatt.

Den 16. Maji 1677. Herr Johann Hugo Lenden / Königlicher Dänischer Rath/ und

und Resident zu Lübeck. Nach dessen Abreiß

Den 27. Maji 1682. Herr Carl Schönbeck. Nach dessen Abreiß

Den 17. Decembr. 1687. Herr Wolffgang von Schmettau. Nach dessen Abreiß

Den 14. Julii 1689. Herr Sylvester Jacob von Danckelman. Nach dessen Abreise

Herr Ernst von Metternich/ deme adjungirt worden

Den 17. Septembr. 1692. Herr Detleff Niclas Piper von Löwencron/ Königlicher Dänischer Rath.

Den 19. Julii 1702. Herr Johann Jensen/ Königlich-Dänischer Justiz- und Cantzley-Rath.

Den 4. Junii 1706. Herr *Coy* Burckhard Freyherr von Stöcken. Gestorben den 18. Maji 1710.

Den 28. Martii 1711. Herr Matthias Balthasar von Waldersee/ Königl. Dänischer Etats-Rath. Starb 1719.

Den 21. Octobr. 1716. Herr Johann Jacob von Holtze/ Königl. Dänischer Justiz- und Cantzley-Rath.

Wegen Savoyen.

Den 7. Februarii 1664. Dominus *Carolus Felix Maletti*, ex Dominio Droxii, Juris utriusque Doctor, & Sabaudiæ Vasallus. Nach dessen Abreise

Den 24. Februarii 1667. Herr Frantz von Mayer/ Chur-Bayerischer Gesandter. Graf von *Pavia*.

Wegen Leuchtenberg.

Anno 1663. Herr Johann Ernst/ der Rechten Doctor und Chur-Bayerischer Geheimer Rath. Per hujus substitutionem

Herr Johann German Barbier/ der Rechten Doctor &c. Nach dessen Abreise

Den 6. Octobr. 1664. Herr Frantz Mayer/ Chur-Bayerischer Geheimer Rath. Nach der Hand wie bey Bayern.

Nach Absterben Hertzogs Maximilian Philipp in Bayern ohne hinterlassene Männliche Leibes-Erben ist mit der Landgrafschafft Leuchtenberg von Ihro Kayserlichen Majestät Dero Geheimen Raths und Ober-Stallmeisters Fürsten Leopold von Lamberg Hochfürstliche Gnaden und das gantze Lambergische Hauß Maximilianischen Sprossens belehnt worden. In Dero Nahmen sich auch den 7. Augusti 1709. Herr Christoph Heinrich Zeller/ Freyherr von Ettmansdorff/ ad Sessionem & Votum in dem Fürsten-Rath, Krafft Vollmacht legitimiret hat.

Nach Absterben des Herrn Landgrafen zu Leuchtenberg Leopoldi Durchleucht/ legitimirte sich den 19. Martii 1711. im Nah-

men Herrn Frantz Joseph, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten von Lamberg, Herr Christoph Heinrich Zeller / Freyherr von Ettmansdorff.

Den 16. Novembr. 1712. Idem wegen des neuen Herrn Grafens Frantz Anthon zu Leuchtenberg und Grafen von Limburg.

Nachdem aber dieses Fürstenthum wieder an Bayern abgetreten worden, Krafft Baadischen Friedens, hat sich Nahmens Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Bayern deswegen legitimiret

Den 24. Maji 1717. Herr Johann Georg Graf von Königsfeld.

Wegen Anhalt.

Den 29. Martii 1663. Herr Ernst Ludwig Aveman / der Rechten Doctor, Fürstlicher Sachsen-Gothaischer Hof-Rath. Nach dessen Abreise.

Den 3. Decembris 1688. Herr Sebastian Friederich Zobel/ ꝛc. Nach dessen Abreise

Den 7. Januarii 1671. Herr Gottfried von Jena/ꝛc. deme adjungirt worden

Den 14. Martii 1679. Herr Friedrich Gottlieb Raumer / Fürstlicher Anhaltischer Hof-Rath. Nach der Hand

Den 24. Julii 1689. Herr Ernst von Metternich.

Den 23. Februar. 1703. Herr Wolffgang

Frey-

Freyherr von Metternich / Fürstl. Onoltzbach- und Bayreuthischer Geheimer Rath.

Wegen Henneberg.

Den 26. Martii 1663. Herr Paul Zornick / der Rechten Doctor. Nach dessen Ableiben

Den 11. Januarii 1664. Herr Johann Thomä / der Rechten Doctor, &c. Nach dessen Abreise

Den 20. Octobris 1688. Herr Johann Christoph Dreher / der Rechten Doctor. Nach dessen Ableiben wie bey Sachsen-Gotha zu sehen.

Den 17. Octobris 1702. Herr Emanuel von Willisen / Fürstl. Sachsen-Weimarischer Geheimer Rath / starb den 4. Septembr. 1728.

Wegen Schwerin.

Wie bey Mecklenburg-Schwerin.

Wegen Camin.

Wie bey Minden.

Wegen Ratzenburg.

Wie bey Mecklenburg-Schwerin.

Den 29. Decembr. 1702. legitimirte sich Nahmens Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Mecklenburg-Strelitz wegen des Fürstenthumbs Ratzenburg Herr Christoph Schrader / Braunschweig-Zellischer Gesandter.

Den 2. Martii 1709. nach Absterben Herrn Hertzogs Adolphs Friedrichs des zweyten Durchleucht und Antretung der Regierung Herrn Hertzogs Adolphs Friederichs des dritten, idem de novo.

Den 13. Martii 1715. Herr Rudolph Johann Freyherr von Wrisberg.

Den 14. Augusti 1726. Herr Johann von Reck/ Sachsen-Lauenburgischer Gesandter.

Wegen Hirschfeld.

Wie bey Hessen-Cassel.

Wegen Nomeni.

Den 20. Martii 1663. Dominus *Carolus Bouzeii*, Consiliarius Ducis Lotharingiæ. Per ejus substitutionem

Den 20. Januarii 1664. Dominus *Nicolaus Guyot*, Juris utriusque Doctor, Ducis Lotharingiæ Consiliarius, & Facultatis Juridicæ in Universitate Mussipontana Decanus. Per hujus substitutionem

Den 20. Martii erstermeldten Jahrs Herr Frantz Conrad von Stadion / Dom-Probst zu Bamberg. Nach der Hand

Den 24. Januarii 1667. Herr *Jean Monnet* de Remenberg. Nach dessen Abreiß

Den 20. Februarii 1669. Dominus *Wilhelmus* de *Risancourt*; abgereißt im November ejusdem anni. Dann ferner

Den 1. Februarii 1683. Herr Georg Casimir May / der Rechten Doctor und Teutschmeisterischer Abgesandter.

Den $\frac{6}{16}$. Novembr. 1699. Herr Christoph Heinrich Zeller / Herr von Ettmansdorff / nach geänderten Diensten.

Den 2. Martii 1719. Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Otten / Chur-Mayntzischer Gesandter.

Wegen Mümpelgard.

Den 26. Augusti 1663. Herr *Georg Thevenot*, der Rechten Doctor und Fürstlicher Rath. Nach der Hand

Den 2. Novembr. 1683. Herr Johann Friederich Freudenhoffer von Zettwing / Fürstlicher Regierungs-Rath. Abgereißt den 21. Augusti 1684.

Den 8. Octobr. 1715. Herr Johann Heinrich von Schütz / Würtenbergischer Herr Gesandter.

Den 13. Julii 1725. Idem wegen Ihrer Fürstlichen Durchleucht zu Würtenberg-Studtgard.

Wegen Arnberg.

Den 9. Januarii 1663. Herr Johann Ernst von Altmanshausen / zu Neuenthan / Fürstlicher Arnbergischer Rath, abgereißt im Majo dieses Jahrs; substituirte aber

Den 26. ejusdem mensis & anni Herrn *Maximilian* Perckoper / der Rechten Licentiat, und

und Fürstl. Arnbergischen Rath. Nach dessen Abreise

Den 30. Julii 1665. Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang. Nach der Hand

Den 28. Julii 1667. Herr Matthäus Hermes/ der Rechten Doctor, Saltzburgischer und Passauischer Rath. Nach dessen Abreise

Den 28. Augusti 1673. Herr Christoph Veider/ Fürstl. Arenbergischer Rath. Nach dessen Abreise

Den 13. Aprilis 1676. Herr *Johann Monnet* von Rheinenberg.

Den 20. Julii 1718. Herr Christoph Ignatius Planer von Plan.

Wegen Hohenzollern.

Den 7. Februarii 1663. Herr Johann Jacob Brombach/ Fürstlicher Baaden-Baadischer Abgesandter. Nach dessen Ableiben

Den 10. April. 1675. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn. Nach dessen Abreise

Den 13. Januarii 1692. Herr Joseph Antonius Eusebius / Freyherr von der Halden.

Den 3. Junii 1705. Herr Johann Jacob Albrecht von Lauterburg/ starb den 21. Februar. 1722.

Den 19. Augusti 1722. dessen Herr Sohn, Philipp

Philipp Albrecht von Lauterburg / Fürstl. Hohenzollerischer Hof-Rath.

Wegen Eggenberg / ist 1718. ausgestorben.

Den 16. Jan. 1663. Herr Dieterich von Germersheim / zum Körpershof / auf Butz- und Braniowitz / der Römisch-Kayserlichen Majestät und Fürstlicher Eggenbergischer Rath und respectivè Ober-Hauptmann des Hertzogthums Crumau; per ejus substitutionem

Den 13. Martii besagten Jahrs / Herr Frantz Melchior von Sawer ꝛc. Nach dessen Ableiben

Den 12. Julii 1672. Herr Johann Adam von Sawer zu Schreyerhof. Starb den 19. Augusti 1697.

Den $\frac{5}{15}$. Januarii 1698. Herr Georg Casimir May / Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter.

Den 30. Maji 1708. Sein Herr Sohn / Joseph Casimir von May.

Den 14. April. 1711. Idem.

Wegen Lobkowitz.

Den 16. Decembr. 1662. Herr Johann von Scherer auf hohen Creutzberg / der Römischen Kayserlichen Majestät Rath. Nach dessen Ableiben

Den 23. Augusti 1690. Herr Frantz Lorentz Sawer zum Schreyerhof.
Den 18. Junii 1704. Herr Christoph Heinrich Zeller / Freyherr von Ettmansdorff / ꝛc.
Den 1. Octobr. 1717. Herr Georg Carl Karg von Bebenburg / Fürstl. Bambergischer Gesandter.

Wegen Portia.

Den 7. Maji 1664. Herr Johann Adam Sauber / Kayserlicher Majestät Secretarius, in Oesterreich ob der Enß, und Fürstl. Portiischer Rath.

Wegen Salm.

Den 13. Julii 1667. Herr Mathtäus Hermes / der Rechten Doctor; abgereißt Anno 1673. und hat zu Weingarten Ordinem Sancti Benedicti angenommen. Darauf gefolgt
Den 15. Februarii 1675. Herr Johann Christoph Veider / Fürstlicher Arnbergischer Rath. Nach dessen Abreiß
Den 27. Martii ejusdem anni, Herr *Johann Monnet* von Reinenberg. Nach dessen Abreiß
Den 15. Martii 1680. Herr Johann Adam von Sawer.
Den 30. Martii 1711. Herr Heinrich Dieterich von Plettenberg.

Den

Den 10. Decembr. 1713. Herr Christoph *Ignatius* Planer von Plan/ Hochfürstlicher Salmischer Rath.

Wegen Dietrichstein.

Den 12. Julii 1686. Herr Johann Scherer/ auf hohen Creutzberg. Nach dessen Ableiben

Den 30. Julii 1691. Herr Johann Peter Pader von Paderskirchen/ des Heil. Römischen Reichs Ritter, und der Römischen Kayserlichen Majestät Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath. Gestorben 1707.

Den 9. Martii 1707. Herr Philipp Heinrich/ Edler Herr von *Jodoci*.

Den 17. April. 1709. de novo Idem.

Wegen Nassau-Hadamar und Siegen.

Den 30. Novembr. 1662. Herr Frantz Melchior von Sawer. Nach der Hand

Den 13. Sept. 1679. Herr Johann Adam von Sawer/ zum Schreyerhoff. Welcher Anno 1697. den $\frac{19}{29}$. Aug. verstorben.

Den 12. Januarii 1698. dessen Herr Sohn, Johann Joseph/ Freyherr von Sawer.

Wegen Nassau-Dillenburg/ Siegen und Dietz.

Den 9. Junii 1663. Herr Gottfried von Jena/ Chur-Brandenburgischer Geheimer Rath. Nach dessen Abreise

Den 21. April. 1688. Herr Zacharias Kramer/ der Rechten Doctor.

Den 22. Decembr. 1708. Herr Johann Hiller von Gärtingen/ Würtenbergischer Gesandter.

Den 23. Junii 1714. Herr Johann Hiller von Gärtingen / der Jüngere, Hertzoglicher Würtenbergischer Regierungs-Rath.

Den 20. Martii 1718. Herr Wolff/ Freyherr von Metternich.

Den 27. Novembr. 1724. Herr Wolff/ Freyherr von Metternich / Fürstl. Brandenburg-Culmbach- und Onoltzbachischer Geheimer Rath.

Den 12. Novembr. 1728. Johann Adolph von Bergkhofer / Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischer Geheimer Rath und Ober-Hof-Marschall.

Wegen Auersperg.

Den 16. Decembr. 1662. Herr Johann von Scherer/ der Röm. Kayserlichen Majestät Rath. Nach dessen Ableiben

Den 13. Februarii 1692. Herr *Joseph Antonius Eusebius*, Freyherr von der Halden.

Den 31. Decembr. 1713. wegen der Fürstin von Auersperg als denominirter Regentin und Vormünderin

Herr Joseph Leonhard Hieronymus von der Halden/ Würtzburgischer Gesandter.

Den 22. Junii 1719. wegen des Fürsten zu Auersperg Idem Freyherr von der Halden.
Den 25. Februar. 1720. Herr Frantz Jacob Valentin Oexel von Friedenberg.
Den 22. Februar. 1721. Idem.

Wegen Ost-Frießland.

Haben sich im Januario 1664. Herr Johann Heinrich Stambler / der Rechten Doctor, und
Herr Joachim Hagenmäyer / der Rechten Licentiat, dahin legitimirt, daß sie beede die Admission ihres Herrn Principalen in den Reichs-Fürsten-Rath suchen, und darauf die Session und Stelle einnehmen und vertretten solten: Als nun die Introduction Anno 1667. allhier beschehen, hat sich von neuen legitimirt
Den 20. April. erstbesagten Jahrs, Herr Johann Joachim Hagenmäyer, &c. Nach der Hand
Den 2. April. 1688. Herr Henrich Aveman / der Rechten Doctor und Fürstl. Ost-Frießländischer Regierungs-Rath.
Dann den 10. Augusti 1695. Herr Georg Philipp *Fabricius*. Nach dessen Absterben
Den 28. Februarii 1711. Herr Johann Hiller von Gärtingen. Nach dessen Ableiben
Den 26. Novembr. 1715. Herr Johann Christian Baron Knorr von Rosenroth. Nach dessen Absterben

Den 12. Maji 1717. Herr Johann Friederich Freyherr von Stain/ Herr zu Mühlhausen an der Ens.

Den 3. Decembr. 1721. Herr Joachim *Bravve*, Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischer Geheimer Rath.

Wegen Fürstenberg.

Den 11. Septembr. 1667. Herr Johann Christoph Altenhoffen/ der Rechten Doctor, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath. Und

Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten Licentiat, Fürstl. Straßburgischer Rath/ und

Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang/ der Rechten Doctor. Nach der Hand ist dem Herrn Holzemio adjungirt worden

Den 5. Julii 1679. Herr Wilhelm Lothar Bernhard Dücker/ Fürstl. Straßburgischer Rath/ ist aber im Septembr. besagten Jahrs wieder avocirt worden.

Den 9. Junii 1705. Herr Johann Jacob Albrecht von Lauterburg/ Fürstenbergischer Geheimer Rath.

Nach Absterben des Fürsten Anton Egons/ ohne männliche Descendenz Anno 1716. haben Kayserliche Majestät mittels eines Commissions-Decrets vom 25. Novembr. 1716. dem Reichs-Convent bekandt gemacht/ daß sie diese Fürstliche Würde der

Land-

Landgräflichen Fürstenberg-Stülingischen Linie allergnädigst conferiret hätten.

Den 17. Martii 1717. im Fürstlichen Collegio der alte Ort auf der Weltlichen Fürsten-Banck per unanimia zugestanden, weßhalben sich Herr Jacob Albrecht von Lauterburg / zu diesem Voto von neuem legitimiret.

Den 11. Martii 1722. Herr Christoph Ignatius Planer von Plan/ Fürstl. Fürstenbergischer Geheimer Rath.

Wegen Schwartzenberg.

Hat sich den 24. Octobr. 1671. Herr Johann Niclas Vetterle dahin legitimirt, daß er wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden die Introduction zur würcklichen Admission ins hochlöbliche Fürstliche Collegium negotiiren / und nach deren Erhaltung die Session bekleiden, und votiren solte, so auch Anno 1674. beschehen: nachdeme aber Er Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn/ resignirte, ist an dessen Stelle gefolgt

Den 5. Maji 1682. Herr Georg Casimir May/ der Röm. Kayserl. Majestät Rath, und des Ertz-Stiffts Saltzburg Landmann. Nach dessen Absterben

Den 4. Maji 1708. sein Herr Sohn, Herr Joseph Casimir von May.

Den 15. Septembr. 1727. Herr Jacob Va-

lentin von Oexel auf Friedenberg und Synderspiel.

Wegen Waldeck.

Den 11. Novembr. 1686. Herr Georg Philipp *Fabricius*, Fürstlicher Waldeckischer Rath.

Wegen Mindelheim.

Nachdem Anno 1706. von Ihro Kayserlichen Majestät Herr Johann Hertzog von Marlborough Hochfürstliche Gnaden in den Reichs-Fürsten-Stand erhaben, und ihn mit der zum Fürstenthum ebenfalls erhobenen Herrschafft Mindelheim belehnet, wurde darauf

Den 22. Novembr. 1706. Nahmens besagter Ihro Hochfürstlichen Gnaden der Zellische Herr Gesandte Christoph Schrader/ in das Fürstliche Collegium introduciret.

Bey restitution des Churfürsten von Bayern Durchleucht ist dieses Votum auch wiederum eingegangen.

Wegen Lichtenstein.

Den 13. Februarii 1713. legitimirte sich wegen Ihro Fürstl. Gnaden von Lichtenstein, Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Otten/ und geschahe die Lichtensteinische Introduction den 15. ejusdem ins Fürstliche Collegium.

Den 3. Maji 1714. Herr Frantz Jacob Valentin von Oexel zu Friedenberg und Sunderspiel.

Den 12. Augusti 1723. Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Otten/ und Frantz Valentin von Oexel/ zu Friedenberg und Sunderspiehl.

Prälaten und Aebtissin Gesandschafften.

Wegen der Herren Prälaten und Aebtissinnen in Schwaben.

Benantlich:

Herrren Abten zu
- Salmanßweil
- Weingarten.
- Ochsenhausen.
- Elchingen.
- Irsee.
- Ursperg.
- Rockenberg.
- Münchrod.
- Weissenau.
- Schussenriedt.
- Marckthal.
- Petershausen.
- Werthausen.

Frauen Aebtissin zu
- Rotenmünster.
- Heggbach.
- Guttenzell.
- Baindt.

Den 4. Decembr. 1662. Herr Georg Wilhelm Moltzer / der Rechten Licentiat, des Heil. Röm. Reichs Gotteshauses S. Emmeram in Regenspurg Cantzler und Lehen-Probst. Diesem ist adjungirt worden

Den 8. Martii 1663. Herr *Cœlestinus*, Abt zu S. Emmeram in Regenspurg. Nach Herrn Moltzers Abreiß

Den 12. Decembr. 1663. Herr Conrad Bartholomä Oexel / Hochfürstlicher Saltzburgischer Cammer-Rath. Nach dessen Abreise

Den 4. Decembr. 1672. Herr Johann Schwegerle / der Rechten Licentiat und Cantzler zu S. Emmeram in Regenspurg. Nach dessen Ableiben

Den 26. Julii 1693. Herr *Josephus Antonius Eusebius*, Freyherr von der Halden / rc. nach der Hand Herr *Joseph Leonhard Hieronymus*, Freyherr von der Halden.

Den 18. April. 1710. Herr Frantz Jacob Valentin von Oexel / zu Sunderspiel.

Wegen der Balley Coblentz.

Den 22. Maji 1663. Herr Sebastian Pott / des Hoch- und Teutschmeisterthums Rath und Cantzler. Nach dessen Abreise.

Den 20. Februarii 1664. Herr Hieronymus Freyherr von Myrbach / Chur-Cöllnischer Cammerer; per ejus substitutionem

Herr

Herr Georg May/ Doctor und Teutschmeisterischer Rath.

Wegen der Balley Elsaß und Burgund.

Den 22. Maji 1663. Herr Sebastian Pott/ in Abwesenheit dessen aber Herr Georg May/ der Rechten Doctor, neben

Herrn Frantz Theobald *Lipsio*, der Balley Elsaß und Burgund Rath und Ober-Vogt.

Wegen der Aebtissin zu Essen.

Den 9. Januarii 1663. Herr Frantz Wolffgang Crane. Nach dessen Abreise

Den 9. Novembr. 1664. Herr Herman *Basserode*, der Rechten Doctor, und Fürstlicher Münsterischer Abgesandter.

Wegen der Aebtissin zu Thorn.

Den 20. Maji 1663. Herr Johann Wilhelm Hillesem/ der Rechten Doctor, und Gräflicher Manderscheidischer-Geroldsteinischer Rath. Nach der Hand

Den 4. Maji 1693. Herr Georg Casimir May/ von Tachling, der Römischen Kayserlichen Majestät auch Hoch- und Teutschmeisterischer Rath und Abgesandter.

Wegen der Aebtissin zu Burscheidt.

Den 29. Januarii 1663. Herr Johann Beckers/ der Rechten Licentiat und des Heiligen Reichs Stadt Cölln Syndicus.

Wegen Herrn Abten zu Münster in St. Gregorien-Thal.

Den 10. Jan. 1663. Frater *Antonius* de *Lescale*, dicti Monasterii Prior. Nach dessen Abreise

Den 20. Maji 1667. Herr Matthäus Hermes / Fürstlicher Passauischer Rath.

Wegen Walckenried.

Wie bey Braunschweig-Zell.

Wie bey Wolffenbüttel.

Den 10. Januarii 1699. also auch

Den 13. Maji hujus anni des Stiffts Walckenried halber ad interim.

Den 18. Novembr. 1702. hat sich wegen des Stiffts Walckenrieths legitimirt Herr Johann Heinrich *Alexandri*, Hochfürstlich-Wolffenbüttelischer Legations - Rath. Weiter wie bey Wolffenbüttel.

Wegen S. Johann in Lübeck.

Den 3. April. 1664. Herr Timotheus Stieler / der Rechten Doctor und Fürstl. Nieder-Sächsischer Rath.

Wegen der Aebtissin zu Heerfordt.

Den 26. Junii 1663. Herr Johann Theodorus Sprenger / der Rechten Doctor, Fürstlicher Pfaltz-Zweybrückischer Rath. Nach dessen Abreise

Den

Den 3. April. 1664. Herr Johann Christoph Schwartzmeyer/der Rechten Doctor, und Gräflich-Schaumburgischer Rath. Nach dessen Abreise

Den 23. Decembr. besagten Jahrs, Herr Hermann Heinrich von Erbprockhausen/ Gräflicher Lippischer Rath, und peinlicher Gerichts-Commissarius. Nach dessen Abreise

Den 29. Septembr. 1666. Herr Joachim Hagenmeyer/ der Rechten Doctor. Nach der Hand

Den 30. Julii 1680. Herr Friederich Gottlieb Raumer/ Fürstlicher Anhaltischer Rath. Nach dessen Abreise

Den 2. Maji 1687. Herr Reinhard Scheffer/ Fürstlicher Hessen-Casselischer Legations-Rath, welcher den 18. Junii Anno 1701. gestorben.

Wegen des Herrn Prälaten zu S. Ulrich und S. Afra in Augspurg.

Den 5. Novembr. 1667. Herr *Cœlestinus*, Abt zu S. Emmeram in Regenspurg. Und Herr Matthäus Hermes / Doctor, und Fürstlicher Passauischer Rath.

Den 13. Octobr. 1712. Herr Johann Jacob Valentin von Oexel/ zu Friedenberg und Sunderspiel.

Den

Den 25. April, 1714. als der Reichs-Tag in Augspurg wegen der zu Regenspurg eingerissenen Contagion gehalten worden, hat Herr Abt *Wilibaldus*, daselbst, als ein Stand des Reichs das Collegium Principum selbst in eigener Persohn frequentirt und sein Jus exercirt.

Wegen der Frau Aebtissin zu Quedlinburg.

Den 8. Junii 1663. Herr Johann Alberti zu Widersberg / der Rechten Doctor, Gräflicher Reussischer Rath und Cantzler. Nach der Hand

Den 17. Martii 1694. Herr Rheinhard Scheffer / Hessen-Casselischer Legations-Rath.

Wegen der Frau Aebtissin zu Andlau.

Den 11. Martii 1664. Herr Arnold von Lohn / des Johanniter-Meisterthums Rath und Cantzler. Per ejus substitutionem

Herr Hermann von Basserode / Fürstlicher Münsterischer Abgesandter. Nach der Hand

Den 20. Februar. 1676. Herr Georg Philipp *Fabricius*.

Wegen

Wegen Nieder-Münster in Regenspurg.

Den 7. Decembr. 1662. Herr Frantz Wolffgang Crane. Nach der Hand

Den 20. Januar. 1673. Herr Johann Schwegerle/ der Rechten Licentiat, Fürstlicher Regenspurgischer Rath und Cantzler zu S. Emeram.

Wegen der Frau Aebtissin zu Ober-Münster in Regenspurg.

Den 22. Januarii 1663. Herr Frantz Melchior von Sawer/ der Churfürstl. Durchleucht in Bayern, auch Ertz-Hertzoglicher Oesterreichischer Rath. Nach der Hand

Den 12. Jan. 1684. Herr Johann Schwegerle/ der Rechten Licentiat.

Wegen der Frau Aebtissin zu Gandersheim.

Den 29. Januarii 1665. Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten Licentiat. Nach der Hand

Den 30. Junii 1670. Herr Joachim Hagenmeyer/ der Rechten Doctor.

Den 8. April. 1710. Herr Wolffgang/ Freyherr von Metternich/ Brandenburg-Culm- und Onoltzbachischer Gesandte.

Wegen des Herrn Prälaten zu Kaysersheim.

Den 3. Augusti 1669. Herr Conrad Bartholomä Oexel/ Hochfürstlicher Saltzburgi-

burgischer Cammer-Rath. Nach dessen Abreise

Den 26. Febr. 1687. Herr Johann Schwegerle.

Wegen gesamter Herren Prälaten Rheinischer Banck.

Den 2. Decembr. 1662. Herr Frantz Wolffgang *Crane*. Nach der Hand

Den 9. Junii 1671. Herr Conrad Bartholomä Oexel. Nach dessen Abreise

Den 3. Februar. 1673. Herr *Cœlestinus*, Abt zu S. Emmeram in Regenspurg. Per ejus substitutionem

Deu 12. Februar. besagten Jahrs / Herr Johann Schwegerle.

Den 11. Novembr. 1712. Herr Frantz Jacob Valentin von Oexel / zu Friedenberg und Sunderspiel.

Den 4. Maji 1714. Herr Frantz Jacob Valentin von Oexel / und Herr Wilibald Abt des Reichs Gotteshaus zu St. Ulrich und Afrä in Augspurg.

Den 19. April. 1719. Herr Frantz Jacob Valentin von Oexel.

Wegen der Frau Aebtissin zu Lindau.

Den 19. Januar. 1663. Herr Wilibald Bittelmeyer / der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Eystättischer Rath.

Der

Der Grafen und Herren Abgesandte.

Wegen der Wetterauischen Herren Grafen.

Den 16. Januarii 1663. Herr Ludwig Christian Graf von Sayn/ Wittgenstein, Herr zu Homburg, Vallendar und Neumagen, Lohra und Klettenberg, und

Herr Johann Alberti auf Witttersberg / der Rechten Doctor, Reussen-Plauischer Rath, Cantzler und Director des Consistorii zu Gerau, und

Herr Johann Joachim Zagenmeyer / der Rechten Licentiat, des Gräflichen Wetterauischen Collegii bestellter Rath und Syndicus. Nach der Hand

Den 5. April. 1679. Herr Georg Philipp *Fabricius*, als dieser 1709. verstorben

Den 19. Eebruar. 1710. Herr Philipp Ludwig Ulner / Gräflich-Wetterauischer Gesambt-Rath.

Wegen der Schwäbischen Herren Grafen.

Den 19. Januar. 1663. Herr Johann Ernst von Altmanshausen/zu Neuenthan. Per ejus substitutionem

Den

Den 26. Augusti besagten Jahrs, Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang. Nach dessen Abreise

Den 12. Novembr. 1667. Herr Frantz Melchior von Sawer. Nach dessen Ableiben

Den 20. Junii 1672. Herr Johann Adam von Sawer. So den $\frac{19}{29}$. Augusti 1697. gestorben.

Den 12. Januar. 1698. dessen Herr Sohn/ Johann Joseph/ Freyherr von Sawer.

Den 5. Septembr. 1702. Herr Ignatius Planer von Plan.

Wegen der Fränckischen Herren Grafen.

Den 19. Januar. 1663. Herr Siegfried von Bohn. Und

Den 3. April. ejusdem anni, Herr Johann Philipp Gambert/ des Gräflichen Fränckischen Collegii Rath und Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 28. Januarii 1667. Herr Johann Thomä/ Fürstlicher Sachsen-Altenburgischer Abgesandter. Nach dessen Abreise

Den 13. Martii 1668. Herr Georg Wilhelm Bidenbach von Treuenfelß/ Fürstl. Würtenbergischer Abgesandter. Nach dessen Abreise

Den 10. Julii 1678. Herr Georg Philipp *Fabricius*.

Den 19. Februarii 1710. Herr Philipp Ludwig Ulner.

Wegen der Westphälischen Herren Grafen.

Diese haben sich anfänglich nicht darzu verstehen wollen, daß von einem das gesammte Votum geführet werden solle, endlich aber es doch eingegangen; dahero einige Anwesende Fürstliche Herren Abgesandten, deren Herren Principalen Graf- und Herrschafften in Westphalen besitzen, als Sachsen-Gotha, Altenburg und Braunschweig-Zell rc. gedachtes Votum ablegen.

Anno 1702. Herr Heinrich von *Henniges.*

Anno 1712. den 12. Novembr. Herr Christoph Ignatius Planer von Plan.

Folgen nun verschiedener Grafen und Herren Abgesandte / unter welchen / zu was Bäncken sie gehören, die Ordnung nicht eigentlich gehalten worden, jedoch männiglich ohne Præjudiz.

Wegen der Herren Grafen zu Isenburg.

Den 16. Martii 1664. Herr Johann Ernst / Freyherr von Walderode / Obrister. Nach der Hand

Den 20. Julii 1688. Herr Johann Jacob Wiedemann / der Rechten Doctor und Gräflicher Isenburgischer Geheimer Rath. Abgereißt Anno 1689.

Wegen der Herren Grafen zu Nassau.

Den 30. Julii 1663. Herr Johann Heinrich Pentz von Pentzenau. Und

Den 30. Decembr. 1663. Herr Johann Philipp Sinold/ genannt Schütz. Dann

Den 23. Februarii 1664. Herr Johann Hartumeth von Langeln/ Gräflicher Nassauischer Rath/ und Ober-Ambtmann. Und

Den 15. Maji 1664. Herr Johann Gottfried Kolb/ Nassauischer Rath. Nach der Hand

Den 25. Maji 1674. Herr Georg Philipp *Fabricius*, Gräflicher Nassauischer Rath. Gestorben den 18. Martii 1709.

Den 18. Martii 1709. Herr Philipp Ludwig Ulner.

Wegen Königsstein.

Den 10. Januarii 1663. Herr Constantin Bertram/ der Rechten Doctor, Churfürstlicher Mayntzischer auch Fürstl. Wormsischer Geheimer Rath/ Cantzley-Director, und des Dom-Stiffts zu Worms Syndicus. Dann

Herr Johann Frantz Hettinger/ Churfürstl. Mayntzischer Rath.

Wegen Schwartzenberg/ Hohen-Landsberg und Seinsheim.

Den 2. Junii 1663. Herr Caspar von *Zellion*, genannt Brandis/ Gräflicher Schwartzenbergischer

bergischer Rath, und Ober-Amtmann der Grafschafft Schwartzenberg und Herrschafft Seinsheim.

Wegen der Herren zu Stollberg.

Den 29. Martii 1664. Herr Johann Joachim Hagenmeyer.

Wegen der Herren Grafen von Leiningen.

Den 3. Martii 1664. Herr Quirinus Mertz, der Rechten Doctor, Churfürstl. Mayntzischer Rath und Cantzler zu Speyer.

Wegen der Herren Grafen von Falckenstein und von Thun.

Den 17. Sept. 1663. Herr Friederich Schöß, Gräflicher Rath und Ober-Amtman zu Oberstein.

Wegen der Herren Grafen zu Rixingen.

Den 26. Septembr. 1667. Herr Johann Joachim Hagenmeyer. Nach der Hand

Den 20. Maji 1671. Herr Johann Christoph Daurer / der Rechten Licentiat. Nach dessen Abreiß wiederum

Den 3. Augusti 1674. Herr Johann Joachim Hagenmeyer.

Wegen der Herren Grafen Reussen von Plauen.

Den 16. Januarii 1663. Herr *Johann Alberti* auf Wittersberg/ der Rechten Doctor, und Reussen-Plauischer Rath, Cantzler und Director des Consistorii zu Gera. Nach der Hand

Den 5. Octobr. 1667. Herr Johann Joachim Hagenmeyer.

Wegen der Herren Grafen von Mansfeld.

Den 7. Octobr. 1663. Herr Henrich Deighoff/ beeder Rechten Doctor, und unterschiedlicher Reichs-Fürsten Agent am Kayserlichen Hof. Nach der Hand

Den 28. Julii 1668. Herr Conrad Bartholomä Oexel/ Chur-Bayerischer Rath und Pfleger zu Deißbach. Nach dessen Abreise

Den 25. Maji 1674. Herr Georg Philipp *Fabricius*.

Wegen der Herren Grafen von Berg.

Den 7. Junii 1663. Herr Frantz Wolffgang Crane.

Wegen der Herren von Schönburg.

Den 16. Januarii 1663. Herr *Johann Alberti* auf Wittersberg.

Wegen der Herren Grafen von Hatzfeld.

Den 17. Julii 1663. Herr Johann Joachim Hagenmeyer.

Wegen des Herrn Grafen v. Montfort.

Den 12. Maji 1664. Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang.

Wegen des Herrn Grafen von Oettingen.

Den 24. Octobr. 1663. Herr Andreas Neumann / Chur-Brandenburgischer Rath, und Resident am Kayserlichen Hof.

Wegen der Graf- und Herrschafften Haag / Wiesenstaig und Mindelheim.

Wie bey Bayern.

Wegen der Herren Grafen zu Wolffsegg.

Den 27. Martii 1663. Herr Johann Ernst von Altmanshausen / zu Neuenthan, Chur-Bayerischer Obrist-Wachtmeister und Gräflicher Rath.

Wegen der Herren Grafen von Fürstenberg.

Den 17. Octobr. 1663. Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang. Nach der Hand

Den 11. Septembr. 1667. Herr Johann Christoph Altenhofen / Chur-Cöllnischer Geheimer Rath; Und

Herr *Petrus Holzemius*, der Rechten Licentiat, Chur-Cöllnischer Hof-Rath; Deme adjungirt worden

Den 5. Julii 1679. Herr Wilhelm Dücker zu Redinghausen / ist bald wiederum abgereißt.

Wegen Herrn Grafen von Maxelrein.

Den 8. Maji 1663. Herr Johann German Barbier / Chur-Bayerischer Hof-Rath.

Wegen Herrn Grafen von Wolckenstein.

Den 18. Julii 1667. Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang.

Wegen der Herren Grafen Fugger.

Den 7. Julii 1663. Herr Johann Jacob Speidel / der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Augspurgischer Cantzler und Lehen-Probst zu Dillingen; Deme adjungirt worden

Den 20. Febr. 1664. Herr Henrich Eberhard Speidel / beeder Rechten Licentiat, ist Anno 1665. abgereißt. Nach der Hand

Den 29. Decembr. 1670. Herr Johann Niclas Vetterle von Wildenbrunn.

Wegen der Herren Grafen von Abensperg und Traun.

Den 5. Januarii 1664. Herr *Ferdinand Persius* von Loonsdorff/ Fürstl. Brandenburgischer auch Gräflich-Abenspergischer Rath und Oesterreichischer Lehen-Probst. Nach der Hand

Den 20. Septembr. 1668. Herr Carl Ferdinand von Seau/ auf Mühlleuthen.

Wegen Herrn Grafen von Tilly.

Den 8. Maji 1663. Herr Johann German Barbier. Nach der Hand

Den 10. April. 1670. Herr Johann Schwegerle/ der Rechten Licentiat, &c.

Wegen Herrn Grafen zu Cronberg.

Den 24. Martii 1664. Herr Henrich Bender/ der Rechten Licentiat, und Gräflicher Rath.

Wegen Herrn Grafen von Sintzendorff.

Den 3. Martii 1664. Herr Christoph Siegfried von Bohn.

Wegen der Herrschafft Bondorff.

Den 17. Octobr. 1663. Herr Jacob Christoph Raßler von Gammerschwang.

Wegen Herrn Grafen von Wertheim.

Den 21. Maji 1663. Herr Johann Jacob Albrecht / der Rechten Licentiat, und Gräflicher Rath.

Wegen Rieneck.

Wie bey Königstein.

Wegen Sayn.

Den 15. Januarii 1663. Herr Johann Thomä / der Rechten Doctor, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Geheimer Rath/ꝛc. Und

Den 23. Junii ermeldten Jahrs, Herr Albrecht Portner / Kayserlich- und Fürstlicher Würtenbergischer Rath, wie auch des Innern Raths zu Regenspurg Consulent. Per substitutionem

Herr Johann Wilhelm Zillessem. Nach der Hand

Den 3. Febr. 1668. Herr Johann Krull / der Rechten Doctor, Fürstl. Magdeburgischer Cantzler. Ferner

Den 26. Februarii 1680. Herr Georg Philipp *Fabricius*. Nach dessen Tod

Den 25. Februarii 1711. legitimirte sich wegen des Gräflichen Saynischen Voti Curiati Herr / Emanuel Freyherr von Willisen / Weymarischer Gesandte.

Wegen der Grafschafft Schauenburg und Herrschafft Pleß.

Wie bey Hessen-Cassel. Nach der Hand Herr Rheinhard Scheffer / Hessen-Casselischer Legations-Rath. Welcher Anno 1701. mense Junio gestorben.

Den 30. Martii 1703. Herr Adam Eckebrecht von der Malzburg.

Den 22. Decembr. 1708. Herr Curth Hilmar von der Malzburg.

Den 10. Octobr. 1720. Herr Johann Caspar Baron von Döringenberg.

Wegen der Grafschafft Schaumburg.

Den 22. Augusti 1663. Herr Johann Christoph Schwartzmeyer / der Rechten Doctor, und Gräflicher Rath.

Wegen der Grafen von Oldenburg.

Den 16. Augusti 1663. Herr Hieronymus von Witzendorff / Gräflicher Oldenburgischer Rath und Drost der Grafschafft Delmenhorst. Per substitutionem

Herr Tobias Fleischer / Gräflich-Oldenburgischer Geheimer Secretarius.

Nach der Hand hat sich laut Vollmachten unterm dato Coppenhagen den 20. Augusti und unterm dato Gottorff den 26. Julii 1667. wegen Ihrer Königl. Majestät in Dänemarck und Fürsten von Hollstein-Got-

Gottorff / als Lehens-Successorn Herrn Grafens Johann Günters zu Oldenburg legitimirt

Herr Johann Joachim Hagenmeyer.

Wegen der Grafen zu Bentheim und Tecklenburg.

Den 1. Februarii 1664. Herr Andreas Neumann / Chur-Brandenburgischer Rath, und Resident am Kayserlichen Hof. Und Herr Friederich Ludolph Winckel / der Rechten Doctor und Gräflicher Rath. Nach deren Abreise

Den 24. Decembr. 1668. Herr Johann Frantz Zerringer / Chur-Mayntzischer Rath. Nach der Hand

Den 17. Julii 1674. Herr Gerhard Pfannkuch/ Gräflicher Rath. Ferner

Den 20. Martii 1694. Herr Rheinhard Schäffer.

Wegen der Grafschafft Blanckenburg.

Wie bey Braunschweig-Wolffenbüttel.

Wegen der Grafschafften Hoya und Diepholtz.

Wie bey Braunschweig-Zell.

Den 24. Decembr. 1725. Herr Johann von Reck/ Chur-Braunschweigischer Rath.

Wegen der Grafschafft Spiegelberg.

Wie bey Braunschweig-Calenberg.

Den 15. Januarii 1706. Herr Christoph Schrader / nachgehends wie bey Braunschweig-Zell.

Den 24. Decembr. 1725. Herr Johann von Reck / Chur-Braunschweigischer Rath.

Wegen Herrn Grafen von Blanckenheim.

Den 22. April. 1663. Herr Wilhelm Zillessem / der Rechten Doctor, Gräflicher Rath.

Den 18. Novembr. 1702. hat sich wegen der Grafschafft Blanckenheim legitimirt Herr Johann Heinrich *Alexandri*, Hochfürstl. Wolffenbüttlischer Legations-Rath.

Wegen Herrn Grafen v. Manderscheid.

Wie bey Blanckenheim.

Nach der Hand den 3. Junii 1684. Herr Johann Schwegerle / der Rechten Licentiat. Nach dessen Absterben

Den 17. Junii 1693. Herr *Johann Ludovici*, der Rechten Doctor, so allhier den 13/23. Sept. 1698. gestorben.

Wegen Herrn Grafen zur Marck und Schleiden.

Den 20. Novembr. 1668. Herr *Petrus Holzemius*. Nach der Hand

Den

Den 17. Junii 1693. Herr *Johann Ludovici*, der Rechten Doctor.

Wegen der Herrschafft Reifferscheid.

Den 3. Junii 1684. Herr Johann Schwegerle / der Rechten Licentiat. Nach dessen Ableiben

Den 15. Septembr. 1693. Herr *Johann Ludovici*, der Rechten Doctor.

Wegen Herrn Grafen zu Gerolstein.

Den 9. Junii 1663. Herr Johann Wilhelm Zillessem.

Wegen der Graffschafft Barby.

Wie bey Magdeburg. Nach der Hand

Den 13. Januar. 1673. Herr Rheinhard Blum. Auf dessen Abreise

Den 14. Februar. 1676. Herr Christoph Dreher / Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Abgesandter.

Wegen Herrn Grafen zur Lipp.

Den 1. Novembr. 1663. Herr Christoph Schwartzmeyer / der Rechten Doctor, und Gräflicher Rath. Deme adjungirt worden

Den 25. April. 1664. Herr Zilmar von Münchhausen / zu Leetsko und Wendlingshausen. Dann

Herr

Herr Heinrich Hermann Erbprockhausen/ Adeliche Landsassen und Räthe. Nach der Hand

Den 20. Octobr. 1675. Herr Johann Barckhausen/ der Rechten Doctor. Ferner

Den 20. April. 1692. Herr Rheinhard Scheffer / Fürstl. Hessen-Casselischer Legations-Rath.

Den $\frac{9}{19}$. Julii 1697. de novo idem.

Wegen Herrn Grafen von Rheinstein und Tattenbach.

Den 25. April. 1664. Herr *Peter Vitus* von *Molivau*, verschiedener Reichs-Fürsten Rath, Resident und Agent am Kayserlichen Hof.

Wegen Winnenburg und Beylstein.

Den 24. Junii 1663. Herr Johann Wilhelm Zillessem/ der Rechten Doctor. Nach der Hand

Den 15. Septembr. 1693. Herr *Johann Ludovici*, der Rechten Doctor, so Anno 1698. den $\frac{13}{23}$. Septembr. verstorben.

Wegen Herrn Grafen von Velen.

Den 15. Februarii 1664. Herr Ferdinand Gottfried/ des Heil. Römischen Reichs Graf von Velen/ Freyherr zu Roeßfeld, 2c. Per ejus substitutionem

Den 9. Maji 1664. Herr Johann Wilhelm Zillessem. Nach der Hand
Den 25 Novembr. 1668. Herr Matthäus Hermes / Hochfürstlicher Saltzburgischer Rath. Dann
Den 15. Decembr 1693. Herr *Johann Ludovici*, der Rechten Doctor.

Wegen Herrn Grafen von Ranzau.

Den 9. Octobris 1663. Herr Augustus Meyer / der Rechten Doctor, Fürstlich-Schleßwig-Hollsteinischer Rath und Abgesandter. Nach der Hand
Den 20. April. 1692. Herr Rheinhard Schäffer.

Wegen der Herrschafft Reichelsberg.

Den 3. Martii 1672. Herr Johann Frantz Zettinger/ Chur-Mayntzischer Rath.
Den 23. Augusti 1712. Herr *Ignatius Antonius*, Freyherr von Orten / Chur-Mayntzischer Herr Gesandter, Nahmens Herrn Melchior Friedrichs Grafens von Schönborn Buchheim.

Wegen der Freyherrn von Wolffstein.

Den 3. Junii 1667. Herr Johann Albrecht Portner von Teuern/ der Röm. Kayserl. Majestät und Fürstl. Würtenbergischer, wie auch des Innern Raths des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg.

Wegen

Wegen Herrn Grafen zu Castel.

Den 20. Martii 1678. Herr Rheinhard Schäfer / Fürstlicher Hessen-Casselischer Legations-Rath.

Wegen der Grafschafft Eberstein.

Wie bey Baaden-Baaden.

Wegen Herrn Grafen von Cronsfeld.

Den 17. Junii 1693. Herr *Johann Ludovici*, der Rechten Doctor, so den $\frac{13}{23}$. Septembris 1698. gestorben.

Wegen der Grafschafft Reckheim.

Den 20. Januar. 1669. Herr *Petrus Holzemius*, der Rechter Licentiat, &c.

Wegen der Herrschafften Ehrenfelß und Heydeck.

Wie bey Pfaltz-Neuburg.

Wegen Herrn Grafen zu Hanau.

Den 15. Junii 1677. Herr Georg Philipp *Fabricius*.

Wegen Pyrmond.

Den 15. Junii 1679. Herr Johann Schwegerle. Nach dessen Ableiben

Den 12. Februarii 1695. Herr *Johann Ludovici*, der Rechten Doctor, so den $\frac{13}{23}$. Septembr. 1698. gestorben.

Wegen

Wegen Nesselrod Reichenstein.

Anno 1702. Herr Heinrich von Henniges/ Fürstl. Magdeburgischer Gesandter.

Wegen Hallermünd.

Anno 1700. Herr Christoph von Schrader/ Fürstl. Zellischer Gesandter.

Wegen Wartenberg.

Den 19. Februarii 1710. Herr Philipp Ludwig von Ulner / Gräflich-Wetterau- und Fränckischer Gesandter.

Der Frey-und Reichs-Städte Abgesandte.

Wegen Regenspurg als des Reichs-Stättischen Collegii dermahligen Directorii, haben sich nach und nach legitimirt:

Den 19. Jänuarii 1663. Herr Andreas Krannöst / des Innern und Geheimen Raths auch E. E. Steuer-Amts Director und Proto-Scholarcha.

Herr Johann Jacob Hamman/ des Innern Geheimen Raths/ auch E. E. Vormund-Amts Director.

Herr Johann Albrecht Portner/des Innern Geheimen Raths, auch E. E. Vormund-Amts Director.

Herr Johann Caspar Lentz/des Innern Geheimen Raths, wie auch Consistorialis und Scholarcha.

Herr Ruprecht Schorer/des Innern Geheimen Raths, auch E. E. Steuer-Amts Director.

Herr Johann Wolffgang Grünewalt/des Innern Geheimen Raths, auch E. E. Steuer-Amts Director.

Herr Johann Ludwig Prasch/des Innern Geheimen Raths, auch E. E. Steuer-Amts Director.

Herr Johann Ludwig Donauer/des Innern Geheimen Raths, auch E. E. Bau-Amts Director.

Herr Johann Jacob von Berg/des Innern Geheimen Raths, auch E. E. Umgeld-Amts Director.

Herr Georg Elsperger/des Innern Geheimen Raths und E. E. Bau-Amts Director.

Herr Johann Christoph Wendler/des Innern Geheimen Raths, und E. E. Almosen-Amts Con-Director. Nachmahls Hanß-Graf.

Den 3. Februarii 1710. Herr Johann Christoph Wild/des Innern Geheimen Raths und E. E. Vormund-Amts Director.

Den 15. Febr. 1712. Herr Ruprecht Siegmund Häberl/ J.U. L. des Innern und Geheimen Raths, starb den 12. Novembris 1723.

Den 31. Januar. 1716. Herr Heinrich Johann *Plato*, des Innern Raths, starb den 28. Februarii 1726. Und 1724.

Herr Johann Christoph Thill/ J. U. L. und des Innern Raths, starb den 19. Martii 1728.

Folgen die Herren Consulenten / so von gemeldter Stadt auch mit deputiret worden sind.

Herr Johann Albrecht Portner / der Röm. Kayserl. Majestät, und Hochfürstl. Würtenbergischer Rath, auch des Innern Raths und Consulent, hernach Stadt-Cammerer, gestorben zu Wien als Reichs-Hof-Rath.

Herr Johann Caspar Lenz/ J. U. L. Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Rath und Consulent, folgends auch Stadt-Cammerer.

Herr Johann Georg Geyer / Consulent, hernach Chur-Pfälzischer Hof-Rath.

Herr Abraham *Plato*, J. U. L. und Consulent. Ist hernach Assessor des Cammer-Gerichts zu Speyer worden.

Herr Georg Christoph Hansemann von Löwmanßeck / J. U. L. Consulent und Scholarcha.

Herr Georg Elsperger / J. U. L. Consulent und Scholarcha, folgends Stadt-Cammerer, und E. E. Bau-Amts Director. Vertratt auch Bremen, Lübeck, Worms, Speyer, Franckfurth, Wetzlar, Nördlingen und Memmingen.

Herr Johann Christoph Wendler / J. U. L. ältester Consulent und Scholarcha, ist ingleichen Stadt-Cammerer worden. Vertratt auch Cölln, Ulm, Eßlingen, Friedberg und Dortmund.

Herr Christoph Albrecht Steininger / J. U. L. ältester Consulent und Scholarcha. Vertratt auch Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen, so den 25. Decembr. 1700. verstorben.

Herr Emanuel Harrer / Consulent, den 26. Septembr. 1692.

Herr Johann Christoph Wild / Consulent und Scholarcha den 14. Julii 1702.

Herr Wolffgang Friedrich Erdinger / ältester Consulent Anno 1702.

Herr Ruprecht Siegmund Häberl / J. U. L. Consulent und Scholarcha, den 30. Januar. 1705.

Herr Johann Heinrich *Plato*, J. U. L. und Consulent, den 21. Martii 1706.

Herr Johann Christoph Thill / J. U. L. und Consulent, den 10. Januarii 1709. Vertratt auch Goßlar, Mühl- und Nordhausen.
Herr Johann Ulrich Bößner / J. U. L. und Consulent den 15. Februarii 1712.
Herr Georg Gottlieb Harrer / gemeiner Stadt Consulent, den 31. Januar. 1716.
Herr Johann Ludwig *Mylius*, gemeiner Stadt Consulent, den 17. Januar. 1718.
Herr Eucel Matthäus Lupin / J. U. L. 1723.
Herr Georg Matthäus Selpert / J. U. L. 1725.
Herr Johann Georg Barth / 1727.

Folgen die Herren Syndici, welche auch von bemeldter Stadt an dem Directorial-Tisch zum Protocolliren nach und nach beordert worden.

Herr Georg Gehwolff / gemeiner Stadt Syndicus und Stadtschreiber.
Herr Gottlieb Wild / Syndicus und Geheimer Registrator, nachmahls Stadt-Cammerer und Hans-Grafe, auch Præses Consistorii und Proto-Scholarcha.
Herr Joachim Krannöst / Syndicus und Geheimer Registrator.
Herr Esaias Feischel / Syndicus und Geheimer Registrator.
Herr Georg Ferdinand Fuchs / Syndicus und Geheimer Registrator.

Herr

Herr Emanuel Harrer/gemeiner Stadt Geheimer Registrator.

Herr Georg Gottfried Fuchs/ gemeiner Stadt Secretarius.

Herr Paulus Memminger/ gleichfalls Secretarius.

Herr Johann Stephan Elsperger/Secretarius den 18. Junii 1695.

Herr Georg Michael Krannöst/ Secretarius, den 8. Martii 1699.

Herr Michael Geudinger/ Secretarius, den 14. Julii 1702.

Herr /Zacharias Perger/ Syndicus und Geheimer Registrator, mense Julii 1706.

Herr Friederich Ludwig Fuchs/ Syndicus und Geheimer Registrator, den 10. Januar. 1709.

Herr Johann Ludwig Elsperger/ Secretarius, den 15. Februarii 1712.

Herr Johann Michael Gehwolff/ Secretarius, den 10. Octobr. 1714.

Herr Johann Albrecht Wendler/ Secretarius, den 31. Januarii 1716.

Herr Johann Georg Glätzl/ Secretarius, den 16. Augusti 1721.

Herr *Romanus* Brauser/ Secretarius, mense Februarii 1723.

Herr Georg Albrecht Gumpelsheimer/Secretarius, 1727.

Rheinische Banck.

Wegen Cölln.

Den 29. Januarii 1663. Herr Johann Beggers/ der Rechten Licentiat und Syndicus. Nach dessen Avocation

Den 24. Septembr. 1668. Herr Johann Georg Heinrichs/ Burgermeister und Abgesandter der Stadt Schlettstatt. Nach dessen Ableiben

Den 8. Decembr. 1674. Herr Antonius Schott/ der Rechten Licentiat, der Röm. Kayserl. Majestät Rath, Comes Palatinus Cæsareus, und der vereinigten Elsassischen Städte Abgeordneter. Nach der Hand

Den 12. Julii 1675. Herr Johann Jacob Zuigen / der Rechten Doctor und Syndicus. Nach dessen Avocation

Den 20. Maji 1676. Herr Carl Christoph Wölcker / des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg Consulent. Nach dessen Ableiben

Den 15. Novembr. 1680. Herr Friederich Binder/ der Rechten Licentiat, und Stadt Straßburgischer Consulent. Auf dessen Avocation

Den 5. Novembr. 1681. Herr Georg Tobias Oelhaven von Schöllenbach / der Rechten Doctor, Stadt Nürnbergischer Consulent. Nach der Hand

Den 21. April. 1684. Herr Johann Arnold Rinckius/ der Rechten Licentiat, und Stadt Cöllnischer Raths-Verwandter. Nach der Hand

Den 13. Martii 1688. Herr Johann Christoph Wendler/ der Rechten Licentiat.

Den 6. Novembr. 1715. Herr Nicolaus Thomä.

Wegen Aachen.

Den 11. Martii 1663. Herr Jacob Kayser/ der Rechten Doctor, Stadt Augspurgischer älterer Raths-Consulent. Nach der Hand

Herr Johann Georg Heinrichs. Nach dessen Ableiben

Den 18. Martii 1675. Herr Adam Gerwein/ der Stadt Hagenau Stadtschreiber. Abgeleibt den 15. Maji 1691.

Den 6. Novembr. 1715. Herr Nicolaus Thomä.

Wegen Straßburg.

Den 22. Febr. 1663. Herr Johann Adam Schrag/ der Rechten Doctor, Rath und Advocat. Nach der Hand

Den 28. Octobr. 1663. Herr Johann Joachim Frantz/ der Jüngere, der Rechten Doctorandus, Rath und Advocat. Ferner

Den 12. Augusti 1665. Herr *Magnus* Fetzer/ der Rechten Doctor, Stadt Nürnbergischer Rath und Advocat. Nach der Hand

Den 24. Aug. 1667. Herr Philipp Schultz/ Juris Consultus, der Elsassischen Verein-Städte Abgesandter. Nach der Hand

Den 12. Junii 1679. Herr Christoph Stösser/ der Rechten Doctor, Stadt Straßburgischer Rath und Advocat. Nach dessen Abreise

Den 28. Novembr. erstbesagten Jahrs, Herr Friederich Binder/ der Rechten Licentiat, Rath und Advocatus, nachmahliger Kayserlicher Reichs-Hof-Rath zu Wien.

Wegen Lübeck.

Den 5. Octobr. 1662. Herr David *Gloxin*, der Rechten Doctor, gedachter Stadt ältester Syndicus. Nach der Hand per ejus substitutionem

Herr Johann Jacob Kolb/ der Stadt Augspurg Consulent und Syndicus. Nach dessen Avocation und an seine statt

Den 20. Junii 1668. sein Sohn, Herr Johann Jacob Kolb. Nach diesem

Herr Johann Albrecht Portner. Nach dessen Abreise

Den 15. Maji 1671. Herr Georg Christoph Hanseman. Nach dessen Ableiben

Den 16. Januarii 1687. Herr Georg Elsperger.

Den

Den 8. Maji 1715. Herr Johann Christoph Thill/ J. U. L.

Den 28. April. 1728. Herr Zacharias Perger/ des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Worms.

Den 31. Januar. 1663. Herr Zacharias Stenglin/ der Rechten Doctor, und der Stadt Franckfurth Syndicus. Nach der Hand

Den 12. Aug. 1667. Herr Philipp Schultz/ Juris Consultus. Ferner

Den 2. Junii 1670. Herr Philipp Hofmann/ der Rechten Licentiat, und Mit-Raths-Freund. Nachgehends

Herr Christoph Carl Wölcker/ der Rechten Doctor. Nach dessen Ableiben

Den 29. Januarii 1681. Herr Georg Elsperger.

Den 24. Februarii 1715. Herr Ruprecht Sigmund Häberl/ des Innern Geheimen Raths, starb den 12. Novembr. 1723.

Den 2. Decembr. 1723. Herr Friedrich Ludwig Häberl/ Stadt Regenspurgischer Consulent.

Wegen Speyer.

Den 16. Martii 1663. Herr Wolffgang Jacob Piccart/ der Rechten Doctor, Advocat und Stadt-Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 30. Maji 1664. Herr Johann Caspar Lentz/ der Rechten Licentiat. Nach dessen Ableiben

Den 3. Martii 1668. Herr Johann Albrecht Portner/ Juris Consultus. Nach dessen Abreise

Den 28. Septembr. 1672. Herr Johann Melchior Fuchs/ Stadt Speyerischer Stadt-Schreiber. Nach der Hand

Herr Georg Christoph Hanseman von Löwmanßeck.

Nach dessen Abreise, zu der, zwischen der Römischen Kayserl. Majestät, dem Heil. Röm. Reich, und der Cron Franckreich in Franckfurth veranlaßter Conferenz

Den 8. Januarii 1683. Herr Georg Elsperger/ Juris Consultus. Deme nachmahlen zugeordnet worden

Den 17. Septembr. 1685. Herr Johann Melchior Fuchs. Ist aber bald wiederum abgereißt.

Den 6. Martii 1710. hat sich neben vorermeldten Herrn Elsperger/ Herr Johann von der Mühl/ Stadt Speyerischer Raths-Consulent und Syndicus legitimirt.

Den 4. Novembr. 1714. Herr Heinrich Johann *Plato*, des Innern Raths zu Regenspurg, starb den 28. Februar. 1726.

Den 26. Martii 1726. Herr Johann Ulrich Bößner/ J. U. L. des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen

Wegen Franckfurth.

Den 30. Januarii 1663. Herr Hieronymus Peter von Stetten. Und

Herr Zacharias Strenglin/ der Rechten Doctor, der Stadt respectivè Mit-Schöffen-Raths-Freund und Syndicus. Nach deren Abreise

Den 4. Junii 1667. Herr Philipp Schultz/ Juris Consultus, und der Stadt Collmar Abgeordneter. Nach dessen Abreise

Herr Friederich Binder/ der Rechten Licentiat und Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 2. Julii 1683. Herr Georg Elsperger/ Juris Consultus.

Den 1. April. 1705. Herr Johann Melchior *Lucius*, J. U. D. und Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 13. April. 1707. hat sich obbesagter Herr Elsperger/ von neuen legitimirt.

Den 10. April. 1726. Herr Johann Ulrich Bößner/ J. U. L. des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Hagenau.

Den 22. April. 1663. Herr *Franciscus* Streit von Immendingen. Und

Herr Johann Conrad Kiefer/ der Rechten Doctor, der Stadt respectivè Schöff-Alter Städtmeister und Syndicus. Nach deren Abreise

Den

Den 7. Novembr. 1667. Herr Adam Gerwein/ Stadt-Schreiber.

Wegen Colmar.

Den 2. Martii 1663. Herr Daniel Schneider/ Stättmeister. Und

Herr Philipp Schultz/ Syndicus. Nach der Hand

Den 23. Septembr. 1667. Herr Antonius Schott/ der Rechten Licentiat und Stadt-Beambter.

Wegen Schlettstadt.

Den 22. Decembr. 1662. Herr Georg Heinrich/ Burgermeister zu Schlettstatt. Nach dessen Ableben

Den 24. Decembr. 1674. Herr Antonius Schott/ der Rechten Licentiat, und Syndicus Primarius zu Collmar.

Wegen Dortmund.

Den 31. Jan. 1663. Herr Zacharias Stenglin/ der Rechten Doctor, und der Stadt Franckfurth Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 22. Novembr. 1669. Herr Philipp Schultz/ verschiedener Städte Abgesandter. Deme adjungirt worden in diesem Jahr.

Herr Bertram Zacharias Rumpsthoff/ der Rechten Doctor, und des Heiligen Reichs

Stadt

Stadt und Grafschafft Dortmund Richter. Nach der Hand

Den 21. April. 1681. Herr Georg Christoph Hanseman von Löwmanßeck. Nach dessen Ableben

Den 19. Decembr. 1684. Herr Friederich Binder/ der Stadt Franckfurth Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 26. Julii 1687. Herr Johann Christoph Wendler. Deme adjungirt worden

Den 14. Februarii 1688. Herr Johann Friederich Beuerhauß/ der Rechten Doctor und Mit-Raths-Freund.

Den 6. Junii 1716. Herr Ruprecht Sigmund Häberl / J. U. L. und des Innern Geheimen Raths, starb den 12. Novembr. 1723.

Den 22. Januar. 1724. Herr Friederich Ludwig Häberl / Stadt-Regenspurgischer Consulent.

Wegen Goßlar.

Ein Ehrsamer Rath der Stadt Regenspurg.

Wegen Mühlhausen und Nordhausen.

Wie bey Goßlar.

Wegen Bremen.

Den 14. Aug. 1662. Herr *Burckhardus* Eden/ der Rechten Doctor. Und

Herr

Herr Simon Anthon Erbbrockhausen/ der Rechten Doctor, und respectivè Stadt-Syndicus und Mit-Raths-Freund. Nach der Hand

Den 22. Martii 1666. Herr Johann Köper/ Mit-Raths-Freund und Richter. Ferner

Den 21. April. 1667. Herr Dieterich von Kappeln/ Mit-Raths-Freund, Dann

Den 12. Junii 1668. Herr Johann am Ende/ der Rechten Doctor und Vice-Syndicus. Und dann

Den 15. Septembr. erstgedachten Jahrs, Herr Johann Backe/ der Rechten Doctor, Vice-Syndicus. Nach dessen Abreise per substitutionem

Den 27. April. 1672. Herr Georg Christoph Hanseman. Nach dessen Abreise auf Franckfurth.

Den 17. Octobr. 1681. Herr Georg Elsperger.

Den 10. Augusti 1715. Herr Heinrich Johann *Plato*.

Den 10. April. 1726. Herr Johann Ulrich Bößner / J. U. L. des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen

Wegen der Verein-Städte im Elsaß.

Als nemlich:

Colmar / Schlettstadt / Weissenburg/ Landau/ Ober-Ehenheim/ Kaysersberg/ Münster in S. Gregorii Thal/ Roßheim und Thüringheim.

Den 2. Martii 1663. Herr Philipp Schultz/ Syndicus zu Collmar. Und

Herr Johann Georg Heinrichs/ Burgermeister zu Schlettstadt.

Nachdeme aber Herr Schultz von besagten Städten seine Dimission begehrt, solche auch erhalten, ist an seine Stelle gefolgt:

Anno 1669. den 25. Februarii, Herr Antonius Schott / der Stadt Colmar Syndicus.

Wegen Landau.

Den 10. Februarii 1706. Herr *Franciscus* Christoph Schattenmann/ J. U. L. und Burgermeister daselbst. Nach dessen Abreise hat sich

Den 25. Martii 1706. Herr Ruprecht Sigmund Häberl als Vertreter legitimirt.

Wegen Friedberg.

Den 31. Jan. 1663. Herr Zacharias Strenglin/ der Rechten Doctor. Nach der Hand

Den 12. Septembris 1667. Herr Philipp Schultz. Nach der Hand

Den 30. Junii 1683. Herr Johann Christoph Wendler.

Den 14. Augusti 1720. Herr Zacharias Perger/ des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Wetzlar.

Herr Georg Elsperger.

Oberländische Banck.

Wegen Regenspurg.

Wie Eingangs bey Bestellung des Reichs-Stättischen Directorii zu ersehen.

Wegen Augspurg.

Den 19. Januarii 1663. Herr Jacob Kayser. Und

Herr Johann Jacob Kolb/ der Rechten Doctores, und Raths-Consulenten. Per substitutionem Herrn Kaysers

Den 14. Januar. 1665. Herr Johann Georg Heinrichs/ rc. Nach Herrn Kaysers und Herrn Kolben Avocation

Den 16. Julii 1668. Catholischen Theils, Herr Johann Georg Heinrichs. Und Augspurgischen Confession-Verwandten Theils Herr Johann Albrecht Portner. Nach der Hand

Den 26. Febr. 1671. Herr Johann Georg Geyer, der Rechten Doctor, mit Adjunction

Herrn Abraham Plato, der Rechten Doctor und dann nach Absterben Herrn Heinrichs

Den 16. Januarii 1675. Herr Georg Christoph Hanseman. Nach der Hand

Den 16. Septembr. 1678. Herr David Thoman, der Rechten Doctor und Consulent. Abgeleibt den 20. Januar. 1688.

Den 25. Junii 1697. Herr Johann Christoph von Dürheim, so den 16/18. Augusti d. anni zu denen Tractaten nach Ryßwick abgereiset.

Den 23. Octobr. 1702. Herr Johann Jacob Holtzapffel von Herxheimb und Kötz, Mit Raths-Verwandter.

Den 20. Septembr. 1713. haben sich zu dem Städtischen Interims - Directorio und Verführung ihres Voti zu Augspurg legitimiret Herr Johann von Stetten, und Herr Johann Jacob Holtzapffel von Herxheim, beede Innere Raths-Freunde und Ober-Richter, dann Herr Johann

Andreas Scheidlin und Herr Thomas Riehmensperger/ beede Doctores Juris und Raths-Consulenten.

Wegen Nürnberg.

Den 3. Novembr. 1662. Herr Andreas Baumgartner von Hohlenstein.

Herr Carl Eraßmus Tetzel von Kirchensittenbach/ beede des Raths. Und

Herr *Magnus* Fetzer. Und

Herr Christoph Carl Wölcker/ beede der Rechten Doctores, Consulenten und Advocaten. Nach deren Abreise/ und des Herrn Wölckers Ableiben

Den 24. Septembr. 1680. Herr Georg Tobias Oehlhafen von Schöllenbach/ der Rechten Doctor und forderer Consulent, abgeleibt den 17. Februarii 1685. Darauf anhero gekommen und sich legitimirt hat

Den 6. April. 1685. Herr Georg Sigismund Richter/ der Rechten Doctor und Consulent. Nach erfolgter zweymahliger Avocation und absenz de novo

Den $\frac{16}{26}$. Junii 1697. obgedachter Herr Richter.

Den 23. Martii 1700. Herr Christoph Albrecht Steininger/ J. U. L. So den 25. Decembr. 1700. gestorben.

Den

Den 16. Januar. 1703. Herr Georg Carl von Wölcker/ der Rechten Doctor und Consulent. Ist eine Zeitlang weg gewesen, Anno 1707. im Majo, & 1708. den 6. Februar. aber wieder gekommen.

Den 8. Maji 1715. Herr Johann Buntz/ D. und Raths-Consulent, und Stadt Ulmischer Deputirter.

Wegen Ulm.

Den 12. Febr. 1663. Herr Albrecht Strambler / Mit-Raths-Freund und Ober-Richter.

Herr Sebastian Otten/ und Herr Veit Wick/ beede der Rechten Doctores und Advocaten. Nach Avocation Herrn Wicken

Herr Marx Tobias Neubrunner/ Advocat. Nach dessen Abreise

Den 26. April. 1680. Herr David Rau / der Rechten Doctor und Consulent. Nach dessen Abreise

Den 18. Februarii 1685. Herr Johann Christoph Wendler. Nach der Hand

Den 6. Septembr. 1688. Herr Johann David Zäch / der Rechten Doctor. Welcher bey seinem genommenen Abschied von hier angezeigt, daß künfftig vorstehender Herr Wendler/ diese löbliche Reichs-Stadt wiederum vertretten werde.

Den 8. Maji 1705. Herr Theodorus August Schaden von Mittel-Biberach / Mit-Raths-Freund und Ober-Richter in Ulm.

Den 12. Decembr. 1707. Herr Johann Buntz/ J.U.D. und Consulent, welcher Anno 1708. mense Martio nach Wien gereiset, aber wieder zurück hieher nach Regenspurg gekommen.

Den 4. April. 1714. Herr Johann Andreas Scheidle/ J.U.D. und Stadt Augspurgischer Consulent, in Abwesenheit Herrn D. Buntz/ welcher den 17. Septembr. 1714. ad Comitia nach Regenspurg wieder revertirt.

Den 27. Octobr. 1719. Herr Georg Gottlieb Harrer/ Stadt Regenspurgischer älterer Raths-Consulent.

Wegen Eßlingen.

Den 16. Novembr. 1662. Herr Georg Friederich Wagner / der Rechten Doctor und Syndicus. Und

Den 16. Decembr. 1664. Herr Johann Caspar Lentz / Jure Consultus und Syndicus zu Regenspurg. Nach der Hand

Den 3. Junii 1682. Herr David Rau / der Rechten Doctor. Und

Den 19. Octobr. 1685. Herr Johann Philipp Schäffer / der Rechten Doctor und Consulent. Nach dessen Avocation

Den

Herr Johann Christoph Wendler.
Den 2. Januar. st. n. 1698. Herr Jeremias Godelmann/ J. U. L. und Consulent.
Den 26. Augusti 1705. Herr Johann Christoph Wendler.
Den 14. Febr. 1714. Herr Johann Buntz/ J. U. D.
Den 25. Augusti 1721. Herr Johann Ulrich Bößner / des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Reutlingen.

Den 31. Martii 1663. Herr Georg Friedrich Wagner.
Den $\frac{18}{28}$. Februarii 1698. Herr Jeremias Godelmann/ ut proxime supra.
Den 25. Augusti 1721. Herr Johann Ulrich Bößner / des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Nördlingen.

Den 20. Decembr. 1662. Herr Georg Friederich Wagner. Nach dessen Abreise
Den 3. Februarii 1665. Herr Vitus Wick/ der Rechten Doctor. Nach der Hand
Den 1. Octobr. 1671. Herr Johann Christoph Frickinger / Burgermeister und Stadt-Cammerer.

Den 3. Junii 1682. Herr David Rau. Nach dessen Avocation
Den 7. Novembr. erstbesagten Jahrs/ Herr Georg Elsperger.
Den $\frac{6}{16}$. Februarii 1698. obbesagter Herr Godelmann.
Den 27. Febr. 1716. Herr Ruprecht Siegmund Häberl / des Innern Geheimen Raths.
Den 2. Decembr. 1723. Herr Friederich Ludwig Häberl / Stadt-Regenspurgischer Consulent.

Wegen Rotenburg an der Tauber.

Den 17. Januar. 1663. Herr Johann Georg Craus/ der Rechten Doctor und Syndicus. Per ejus substitutionem
Den 14. Julii 1663. Herr Carl Christoph Wölcker/der Rechten Doctor. Nach der Hand
Den 11. Julii 1678. idem Herr Johann Georg Craus. Dann
Den 28. Martii 1681. Herr Georg Tobias Oehlhafen von Schöllenbach. Und
Den 19. Julii 1685. Herr Georg Sigmund Richter. So sich de novo
Den $\frac{11}{21}$. Augusti 1697. legitimirt und obgehörter massen wieder avocirt worden.
Den 23. Januarii 1703. Herr Georg Carl Wölcker/ Doctor.

Den 19. Augusti 1722. Herr Heinrich Johann *Plato*, starb den 28. Februarii 1726.

Den 7. April. 1726. Herr Johann Ludwig *Mylius*, J. U. L. des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Schwäbischen Hall.

Den 16. Januarii 1663. Herr Georg Friederich Seufferheld / Stättmeister.

Herr Johann Philipp Schragmüller / der Rechten Doctor. Und

Herr Henrich Sibäus von Jemgummer-Closter / der Rechten Doctor, und beede Consulenten. Per eorum substitutionem

Herr Johann Jacob Waiß / Raths Beysitzer der Stadt Regenspurg. Nach der Hand

Den 22. Junii 1679. Herr Johann Friederich Wiebel / der Rechten Licentiat, und des Innern Raths.

Den $\frac{3}{13}$. Julii 1698. Herr Johann Jacob vom Berg / des Innern und Geheimen Raths allhier zu Regenspurg.

Wegen Uberlingen.

Den 20. Februar. 1663. Herr Johann Hupertus / Rath und Cantzley-Verwalter. Dann

Den 21. Januarii 1668. Herr Jacob Kayser / der Rechten Doctor. Ferner

Den 24. Septembr. 1679. Herr Andreas Waibel / der Rechten Doctor und Burgermeister allda.

Herr Georg Egenroth / der Rechten Licentiat. Nach der Hand

Den 20. Januar. 1689. Herr Johann Arnold Rinckius / der Rechten Doctor.

Den 25. Julii 1708. Herr Johann Jacob Holtzapffel von Herxheim und Kötz.

Den 5. Martii 1718. Herr *Nicolaus Thomæ.*

Wegen Rottweil.

Den 14. Novembr. 1662. Herr Matthias Renner / Amts-Burgermeister / und Kayserlicher Hof-Gerichts Assessor.

Herr Johann Jacob Waibel / Raths und Kayserl. Hof-Gerichts-Advocat. Dann

Den 25. Junii 1663. Herr Jacob Kayser / der Rechten Doctor. Und

Den 6. Februarii 1665. Herr Johann Beckers / der Rechten Licentiat und Stadt-Cöllnischer Abgesandter. Und

Den 29. Octobr. 1666. Herr Gabriel Beckers. Nach der Hand ist wiederum gekommen / und hat sich legitimirt

Den 28. Martii 1669. Herr Johann Jacob Waibel / der Rechter Doctor und Syndicus.

Den 20. Julii 1718. Herr *Nicolaus Thomæ*.

Wegen Heylbrunn.

Den 4. Februarii 1663. Herr Jacob Friederich Kühle / der Rechten Doctor, der Stadt Advocat und Syndicus. Biß zu dessen Ankunfft

Herr Johann Philipp Schragmüller / der Rechten Doctor. Nach der Hand

Den 14. Februarii 1682. Herr Johann Melchior Heuchelin / der Stadt Syndicus.

Den 28. Martii st. v. 1698. Herr Jeremias Godelman / J. U. L.

Den 4. Junii 1705. Herr Ruprecht Siegmund Haberl / J. U. L.

Den 9. Februar. 1726. Herr Eitel Matthäus Lupin / Stadt-Regenspurgischer älterer Consulent.

Wegen Schwäbischen Gemünd.

Den 14. Febr. 1663. Herr Matthias Renner. Und

Herr Johann Jacob Waibel / der Rechten Doctor, und Stadt-Rottweilische Abgesandte. Nach der Hand

Den 26. Junii besagten Jahrs, Herr Jacob Kayser / der Rechten Doctor. Dann nach dessen Avocation wiederum

Den 28. Maji 1669. Herr Johann Jacob Waibel / der Rechten Doctor. Ferner

Den 20. Januarii 1689. Herr Johann Arnold Rinckius / der Rechten Doctor.

Den 11. Martii 1722. Herr *Nicolaus Thomæ.*

Wegen Memmingen.

Den 12. Jan. 1663. Herr Albrecht Stambler. Und

Herr Sebastian Otto. Auch

Herr Veit Wieck / beede der Rechten Doctores. Nach der Hand

Den 11. Julii 1680. Herr Johann Siegmund Lupin. Und

Herr Jacob Jenisch / der Rechten Licentiat und Syndici. Nach deren Abreise

Den 9. April. 1681. Herr Georg Elsperger / der Rechten Licentiat.

Den 27. Junii Herr Johann Georg Lupin / des Innern Raths, wurde Anno 1707. avocirt.

Den 23. Septembr. 1713. Herr Matthäus Lupin / Stadt Augspurgischer Referendarius.

Den 20. Februarii Herr Heinrich Johann *Plato*, J. U. L. und hiesigen Innern Raths.

Den 31. Martii 1722. Herr Eutel Matthäus Lupin / Stadt-Regenspurgischer älterer Consulent.

Wegen Lindau.

Den 16. Novembr. 1662. Herr Johann Andreas Zeider / der Rechten Licentiat und der Stadt Syndicus. Dann nach dessen Abreise

Den 12. April. 1665. Herr Georg Friederich Wagner / der Rechten Doctor, und der Stadt Eßlingen Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 20. Junii 1668. Herr Johann Albrecht Portner. Deme adjungirt worden

Den 13. Decembr. besagten Jahrs / Herr Georg Christoph Zanseman. Deme adjungirt worden

Den 15. Maji 1680. Herr Johann Andreas Zaider/der Rechten Doctor, ist aber bald wieder abgereißt / und als Herr Zanseman nach Franckfurth gereißt / folgte

Den 19. Augusti 1682. Herr David Thoman / Stadt Augspurgischer Consulent. Nach dessen Ableben

Den 12. Martii 1688. Herr Georg Siegmund Richter/der Stadt Nürnberg Consulent.

Den $\frac{4}{14}$. Jan. 1698. obgedachter Herr Godelmann.

Den 30. Decembr. 1708. Herr Johann Bunz / Doctor.

Wegen

Wegen Dünckelspühl.

Den 5. Martii 1663. der Stadt Augspurgische Abgesandte. Nach der Hand

Den 6. Martii 1682. Herr Daniel Paul Hopffer/ der Stadt Consulent von Hauß aus.

Wegen Donawörth.

Nachdem von Ihro Kayserlichen Majestät Josepho I. löbliche Stadt Donawörth die vorige Reichs Immedietät wiederum allergnädigst ertheilet worden, hat sich Nahmens wohlbemeldter Reichs-Stadt den 7. Julii 1710. bey dem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio Krafft Vollmacht legitimirt Herr Johann Jacob Holtzapffel von Herxheim und Kötz, wohllöbl. des Heil. Reichs Stadt Augspurg Deputirter, welches Votum nach dem Baadenischen Friedens-Schluß Anno 1714. wiederum cessirt.

Wegen Bibrach.

Den 1. Martii 1664. Herr Georg Schmid. Und

Herr Johann Wilhelm Hegelin von Straussenberg/ zu Moßpeuern, Com. Pal. Cæs. und Stadt-Richter, respectivè Geheime

und

und Mit-Raths-Freunde. Nach der Hand

Den 27. Martii 1681. Herr Bartholomä König/ der Rechten Licentiat, und Syndicus zu Kempten. Dann neben diesem

Den 19. Novembr. 1681. Herr Johann Frantz Setrelin/ der Rechten Doctor. Nach der Hand

Den 2. Martii 1682. Herr David Thoman.

Wegen Ravenspurg.

Der Stadt Lindauische Gesandte. Nach der Hand

Herr Matthäus von Deuring. Und

Herr Johann Morell / Geheime Raths-Freund, und Stadt Amman.

Den 30. Decembr. 1708. Herr Johann Jacob Holtzapffel von Herxheim und Kötz.

Wegen Kempten.

Wie bey Ulm, nach der Hand, wie bey Biberach.

Den $\frac{4}{14}$. April. 1698. der Stadt Eßlingische Herr Licentiat Godelman/ J. U. L.

Den 20. Augusti 1712. Herr Heinrich Johann *Plato*, Stadt Regenspurgischer Consulent.

Den 14. Maji 1726. Herr Johann Ludwig *Mylius*, J. U. L. des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Winßheim.

Den 10. Jan. 1663. Herr Siegmund Horlacher/ der Rechten Licentiat und Advocat. Dann

Den 28. Maji besagten Jahrs/ Herr Johann Andreas Haider/ der Rechten Licentiat, Stadt Lindauischer Abgesandter. Und

Den 13. Julii besagten Jahrs/ Herr Johann Georg Stelwagen. Und

Herr Sigmund Horlacher/ respectivè älter Burgermeister und Rath. Nach der Hand

Den 28. Maji Anno 1687. Herr Georg Sigismund Richter.

Den 10. Decembr. 1721. Herr Zacharias Perger/ des Innern Raths zu Regenspurg.

Wegen Schweinfurt.

Den 19. Januarii 1663. der Stadt Nürnberg Abgesandte.

Den 29. Decembr. 1697. de novo obgedachter Herr Richter.

Den 23. Januarii 1703. Herr Georg Carl Wölcker/ J. U. D.

Den

Den 26. Septembr. 1721. Herr Georg Gottlieb Harrer / ältester Raths-Consulent.

Wegen Weil.

Wie bey der Stadt Rothweil.

Wegen Kauff-Beuren.

Den 19. Januarii 1663. Catholischen Theils, Herr Doctor Kayser.

Augspurgischer Confession - Verwandten Theils, der Stadt Ulm Gesandte. Nach der Hand

Den 29. Novembr. 1688. Herr Johann David Zech. Dann Herr David Thoman. Und

Den 10. Septembr. 1690. Herr Georg Siegmund Richter.

Den $\frac{16}{26}$. Maji 1698. Herr Jeremias Godelman/ J. U. L.

Wegen Wimpffen.

Den 12. Februarii 1663. wie bey Ulm.

Wegen Wangen.

Den 14. April. 1681. Herr Frantz Kurtz/ Stadtschreiber. Nach der Hand

Den 20. Januarii 1689. Herr Johann Arnold Rinckius.

Den 14. Augusti 1720. Herr *Nicolaus Thomæ.*

Wegen Yßni.

Den 12. Februarii 1663. Wie bey Ulm. Nach der Hand

Den 6. Junii 1686. Herr Johann Friederich Becht/ der Rechten Doctor und Cantzley-Verwalter.

Den $\frac{4}{14}$. April. 1698. Herr Jeremias Godelman/ J. U. L.

Wegen Weisenburg am Nordgau.

Den 14. Januarii 1663. Herr Johann Philipp Heberer / der Rechten Licentiat, Stadt-Advocat. Nach dessen Avocation

Den 11. Martii 1663. Herr *Magnus* Fetzer. Und

Herr Carl Christoph Wölcker / beede der Rechten Doctores, und der Stadt Nürnberg Consulenten. Nach der Hand

Den 21. Julii 1678. wiederum Herr Johann Philipp Heberer.

Wegen Offenburg.

Den 28. Decembr. 1663. Herr Johann Georg Heinrich / der Stadt Schlettstatt Burgermeister. Deme adjungirt worden

Den

Den 22. Januarii 1664. Herr Johann Michael Soler / der Stadt Offenburg Syndicus. Nach Absterben Herr Heinrichs

Den 20. Julii 1679. Herr Gottfried Eschenbruck / Juris Consultus und Syndicus. Nach dessen Abreise

Den 15. Novembr. erstbesagten Jahrs, Herr Johann Carl Rienecker / der Rechten Licentiat und Syndicus.

Den 28. Decembr. 1717. Herr *Nicolaus Thomæ.*

Wegen Leutkirchen.

Den 27. Februar. 1663. Wie bey Ulm. Nach der Hand

Den 31. Martii 1683. Herr Philipp Melchior Sailer / Stadtschreiber zu Leuthkirchen. Nach dessen Abreise

Den 2. Maji 1685. Herr David Thoman / der Stadt Augspurg Consulent.

Wegen Giengen.

Den 12. Februarii 1663. Wie bey Ulm.

Wegen Gengenbach.

Anno 1664. Herr Johann Georg Heinrich / Burgermeister zu Schlettstatt. Nach dessen Ableiben

Den 15. Novembr. 1679. Herr Gottfried Eschenbruck/ Syndicus zu Offenburg.
Den 28. Decembr. 1717. Herr *Nicolaus Thomæ*.

Wegen Zell am Hammersbach.

Den 4. Januarii 1664. wie bey Offenburg. Nachgehends
Den 13. Martii 1681. Herr Johann Mayerhoffer / der Stadt Zell Zwölffer und Stadtschreiber.
Den 26. Julii 1718. Herr *Nicolaus Thomæ*.

Wegen Buchhorn am Boden-See.

Den 26. Februarii 1664. wie bey Uberlingen.

Wegen Aalen.

Den 12. Februarii 1663. wie bey Ulm.

Wegen Buchau am Feder-See.

Den 26. Februarii Anno 1664. wie bey Uberlingen.

Wegen Popfingen.

Den 12. Februarii 1663. wie bey Ulm. Nach der Hand

Den 6. Septembr, 1688. Herr Johann David Zech.

Wegen Gellnhausen.

Den 14. Septembr. 1706. Herr Georg Elsperger / Stadt-Cammerer zu Regenspurg.

Auswärtiger Potentaten auf dem Reichs-Tag Abgeordnete.

Von Franckreich.

Monsieur de *Gravel*, ankommen im Julio 1663. dessen Vollmacht wurde dictirt den 14. Julii 1663. muste laut Kayserlichen Commissions-Decreti sub dictato $\frac{15}{25}$. April. 1674. sich innerhalb 14. Tagen wegbegeben.

Monsieur *Louis Verjus* de *Crecy*, legitimirte sich den $\frac{2}{12}$. Februar. 1682. muste vermöge des am $\frac{5}{15}$. Decembr. 1688. dictirten Kayserlichen Commissions-Decrets den Reichs-Tag verlassen.

Monsieur de *Chamoy* legitimirte sich den 20. April. 1698. Ihm wurde am 24. Junii 1702. durch das Marschall-Ambt der Kayserliche Befehl insinuiret / sich innerhalb dreymahl vier und zwantzig Stunden von Regenspurg / und innerhalb zwey Wochen aus dem Reich zu retiriren.

Monsieur le Comte de *Gergy*, legitimirte sich den 11. Februarii 1717. wurde Anno 1720. avocirt, und ist medio Septembr. abgereiset.

Den 22. Novembr. 1726. sind des Frantzösischen Ministri, Herrn von *Chavigny*, Credentiales ins Lateinische übersetzt, per Dictaturam publicam, zugleich auch von dem Frantzösischen Original die Abschrifft unter der Hand communiciret worden.

Von Engelland.

Carolus de *Whitvvorth*, dessen Vollmacht wurde den 18. Julii 1701. dictiret, reisete von hier nach Wien, kam aber Anno 1713. wiederzurück, und wurde im Julio Anno 1716. von Ihro Königlichen Majestät von Groß-Britannien völlig avociret.

Den 14. Octobr. 1726. sind des Engelländischen Ministri Herr *Isaac le Heup*, Rittern und Parlaments-Herrn von Groß-Britannien Credentiales in Lateinischer Sprache dictiret worden. Dieser ist an die Stelle Herrn *Eduard Finch*, Rittern, welcher nach Polen geschickt worden, nach Regenspurg gekommen. Besagter Monsieur *le Heup* muste sich den 13. April. 1727. auf Kayserlichen Befehl von Regenspurg und aus dem Römischen Reich wegbegeben.

Von denen Vereinigten Niederlanden.

Anno 1666. Herr *Brunings*.

Anno 1683. Herr Peter *Valkenier*, ward Anno 1690. abgeruffen und in die Schweitz geschickt, starb im Haag 1712.

Anno 1698. Herr von Spartheim, dessen Vollmacht den 18. Julii 1702. dictirt worden.

Anno 1706. den 7. Junii Herr *Moyses Mortaigne*, starb zu Regenspurg Anno 1719.

Anno 1720. den 2. Novembr. *Marines Gallieris*. Dessen Vollmacht den obgesetzten dato aus dem Holländischen ins Teutsche übersetzt Statibus per Dictaturam publicam communiciret worden.

Die zehn Strophen des heutigen Schematis Alternantium im Fürstlichen Collegio.

Die erste Strophe.

Saltzburg.	Sachsen=Altenburg.
Bayern.	Hildesheim.
Oesterreich.	Brandenburg=Culmbach.
Magdeburg.	Paderborn.
Burgund.	Brandenburg=Onoltzbach.
Pfaltz=Lautern.	Freysingen.
Bisantz.	Braunschweig=Zell.
Pfaltz=Simmern.	Regenspurg.
Hoch= und Teutsch=Meister.	Braunschweig=Calenberg.
Pfaltz=Neuburg.	Passau.
Bamberg.	Braunschweig=Wolffenbüttel.
Brehmen.	Trient.
Würtzburg.	Braunschweig=Grubenhagen.
Pfaltz=Zweybrücken.	Brixen.
Wormbs.	Halberstadt.
Sachsen=Weymar.	Baasel.
Eychstädt.	Vor=Pommern.
Sachsen=Eisenach.	Münster.
Speyer.	Hinter=Pommern.
Sachsen=Coburg.	
Costantz.	
Sachsen=Gotha.	
Augspurg.	

Oßnabrück.
Vehrden.
Lüttich.
Mecklenburg-Schwerin.
Lübeck.
Mecklenburg-Güstrau.
Chur.
Würtenberg.
Fulda.
Hessen-Cassel.
Kempten.
Hessen-Darmstadt.
Ellwangen.
Baaden-Baaden.
Johanniter-Meister.
Baaden-Durlach.
Berchtolsgaden.
Baaden-Hochberg.
Probstey Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prümb.
Minden.
Stablo.
Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Nomeni.
Mümpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassau-Dillenburg Siegen und Dietz.
Auersperg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die zweyte Strophe.

Oesterreich.	Paderborn.
Bayern.	Brandenburg-Onoltzbach.
Burgund.	Freysingen.
Magdeburg.	Braunschweig-Zell.
Saltzburg.	Regenspurg.
Pfaltz-Lautern.	Braunschweig-Calenberg.
Bisantz.	Passau.
Pfaltz-Simmern.	Braunschweig-Wolffenbüttel.
Hoch- und Teutschmeister.	Trient.
Pfaltz-Neuburg.	Braunschweig-Grubenhagen.
Bamberg.	Brixen.
Brehmen.	Halberstadt.
Wormbs.	Baasel.
Pfaltz-Zweybrück.	Mecklenburg-Schwerin.
Würtzburg.	Lüttich.
Sachsen-Coburg.	Mecklenburg-Güstrau.
Eychstädt.	Oßnabrück.
Sachsen-Gotha.	Vehrden.
Speyer.	Münster.
Sachsen-Altenburg.	Würtenberg.
Costantz.	Lübeck.
Sachsen-Weymar.	Baaden-Baaden.
Augspurg.	
Sachsen-Eisenach.	
Hildesheim.	
Brandenburg-Culmbach.	

Chur.

Chur.
Baaden-Durlach.
Fulda.
Baaden-Hochberg.
Kempten.
Vor-Pommern.
Ellwangen.
Hinter-Pommern.
Johanniter-Meister.
Hessen-Darmstadt.
Berchtolsgaden.
Hessen-Cassel.
Probstey Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prüm.
Minden.
Stablo.
Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Nomeni.
Mömpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassan-Dillenburg-Siegen und Dietz.
Auersperg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die dritte Strophe.

Saltzburg.
Bayern.
Oesterreich.
Magdeburg.

Burgund.
Pfaltz-Lautern.
Bisantz.
Pfaltz-Simmern.
Hoch- und Teutsch-meister.
Pfaltz-Neuburg.
Bamberg.
Brehmen.
Würtzburg.
Pfaltz-Zweybrücken.
Wormbs.
Sachsen-Weymar.
Eychstädt.
Sachsen-Eisenach.
Speyer.
Sachsen-Coburg.
Costantz.
Sachsen-Gotha.
Augspurg.
Sachsen-Altenburg.
Hildesheim.
Brandenburg-Culmbach.
Paderborn.
Brandenburg-Onoltzbach.
Freysingen.
Braunschweig-Zell.
Regenspurg.

Braunschweig-Calenberg.
Passau.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
Trient.
Braunschweig-Grubenhagen.
Brixen.
Halberstadt.
Baasel.
Würtenberg.
Münster.
Hessen-Cassel.
Oßnabrück.
Vehrden.
Lüttig.
Hessen-Darmstadt.
Lübeck.
Baaden-Baaden.
Chur.
Baaden-Durlach.
Fulda.
Baaden-Hochberg.
Kempten.
Mecklenburg-Schwerin.
Ellwangen.
Mecklenburg-Güstrau.
Johanniter-Meister.

Vor-

Vor-Pommern.
Bergtolsgaden.
Hinter-Pommern.
Probstey - Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prümb.
Minden.
Stablo.
Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Nomeni.
Mömpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassau - Dillenburg-Siegen, und Dietz.
Auersperg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Rheinische Grafen.
Schwäbische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die vierdte Strophe.

Oesterreich.
Bayern.
Burgund.
Magdeburg.
Saltzburg.
Pfaltz-Lautern.
Bisantz.
Pfaltz - Simmern.
Hoch - und Teutschmeister.
Pfaltz-Neuburg.
Bamberg.

Brehmen.	Halberſtadt.
Wormbs.	Baaſel.
Pfaltz=Zweybrücken.	Heſſen=Darmſtadt.
Würtzburg.	Lüttich.
Sachſen=Coburg.	Heſſen=Caſſel.
Eychſtädt.	Oßnabrück.
Sachſen=Gotha.	Vehrden.
Speyer.	Münſter.
Sachſen=Altenburg.	Würtenberg.
Coſtantz.	Lübeck.
Sachſen=Weymar.	Mecklenburg=Schwerin.
Augſpurg.	Chur.
Sachſen=Eiſenach.	Mecklenburg=Güſtrau.
Hildesheim.	Fulda.
Brandenburg=Culmbach.	Vor=Pommern.
Paderborn.	Kempten.
Brandenburg=Onoltzbach.	Hinter=Pommern.
Freyſingen.	Ellwangen.
Braunſchweig=Zell.	Baaden=Baaden.
Regenſpurg.	Johanniter=Meiſter.
Braunſchweig=Calenberg.	Baaden=Durlach.
Paſſau.	Berchtolsgaden.
Braunſchweig=Wolffenbüttel.	Baaden=Hochberg.
Trient.	Probſtey=Weiſſenburg.
Braunſchweig=Grubenhagen.	Lauenburg.
Brixen.	Prüm.
	Minden.
	Stablo.

Savoyen

Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Nomeni.
Mömpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau = Hadamar und Siegen.
Nassau = Dillenburg = Siegen und Dietz.
Auersperg.
Fürstenberg.
Ost=Frießland.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafẽ.

Die fünffte Strophe.

Saltzburg.
Bayern.
Oesterreich.
Magdeburg.
Burgund.
Pfaltz = Lautern.
Bisantz.
Pfaltz=Simmern.
Hoch = und Teutschmeister.
Pfaltz= Neuburg.
Bamberg.
Brehmen.
Würtzburg.
Pfaltz = Zweybrücken.
Wormbs.
Sachsen=Weymar.
Eychstädt.
Sachsen=Eisenach.
Speyer.
Sachsen=Coburg.
Costantz.

Sach-

Sachsen-Gotha.
Augspurg.
Sachsen-Altenburg.
Hildesheim.
Brandenburg-Culmbach.
Paderborn.
Brandenburg-Onolzbach.
Freysingen.
Braunschweig-Zell.
Regenspurg.
Braunschweig-Calenberg.
Passau.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
Trient.
Braunschweig-Grubenhagen.
Brixen.
Halberstadt.
Basel.
Baaden-Baaden.
Münster.
Baaden-Durlach.
Oßnabrück.
Vehrden.
Lüttich.
Baaden-Hochberg.
Lübeck.

Vor-Pommern.
Chur.
Hinter-Pommern.
Fulda.
Hessen-Cassel.
Kempten.
Hessen-Darmstadt.
Ellwangen.
Mecklenburg-Schwerin.
Johanniter-Meister.
Mecklenburg-Güstrau.
Berchtolsgaden.
Würtenberg.
Probstey Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prüm.
Minden.
Stablo.
Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzenburg.
Hirschfeld.
Nomeni.

Mömpel-

Mömpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau = Hadamar und Siegen.
Nassau = Dillenburg = Siegen und Dietz.
Auersperg.
Ost=Frießland.
Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die sechste Strophe.

Oesterreich.
Bayern.
Burgund.
Magdeburg.
Saltzburg.
Pfaltz=Lautern.
Bisantz.
Pfaltz=Simmern.
Hoch = und Teutsch=meister.
Pfaltz=Neuburg.
Bamberg.
Brehmen.
Wormbs.
Pfaltz=Zweybrück.
Würtzburg.
Sachsen=Coburg.
Eychstädt.
Sachsen=Gotha.
Speyer.
Sachsen=Altenburg.
Costantz.
Sachsen=Weymar.
Augspurg.
Sachsen=Eisenach.
Hildesheim.
Brandenburg=Culmbach.
Paderborn.
Brandenburg=Onoltzbach.
Freysingen.

Braunschweig-Zell.
Regenspurg.
Braunschweig-Calenberg.
Passau.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
Trient.
Braunschweig-Grubenhagen.
Brixen.
Halberstadt.
Basel.
Vor-Pommern.
Lüttich.
Hinter-Pommern.
Oßnabrück.
Vehrden.
Münster.
Mecklenburg-Schwerin.
Lübeck.
Mecklenburg-Güstrau.
Chur.
Würtenberg.
Fulda.
Baaden-Baaden.
Kempten.
Baaden-Durlach.
Ellwangen.

Baaden-Hochberg.
Johanniter-Meister.
Hessen-Darmstadt.
Berchtolsgaden.
Hessen-Cassel.
Probstey Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prümb.
Minden.
Stablo.
Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeldt.
Nomeni.
Mömpelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassau-Dillenburg-Siegen und Dietz.
Auersperg.

Auersperg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die siebende Strophe.

Saltzburg.
Bayern.
Oesterreich.
Magdeburg.
Burgund.
Pfaltz-Lautern.
Bisantz.
Pfaltz-Simmern.
Hoch- und Teutschmeister.
Pfaltz-Neuburg.
Bamberg.
Brehmen.
Würtzburg.
Pfaltz-Zweybrücken.
Wormbs.
Sachsen-Weymar.
Eychstädt.
Sachsen-Eisenach.
Speyer.
Sachsen-Coburg.
Costantz.
Sachsen-Gotha.
Augspurg.
Sachsen-Altenburg.
Hildesheim.
Brandenburg-Culmbach.
Paderborn.
Brandenburg-Onoltzbach.
Freysingen.
Braunschweig-Zell.
Regenspurg.
Braunschweig-Calenberg.
Passau.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
Trient.

Braunschweig-Grubenhagen.	Sachsen-Lauenburg.
Brixen.	Prüm.
Halberstadt.	Minden.
Basel.	Stablo.
Mecklenburg-Schwerin.	Savoyen.
Münster.	Corvey.
Mecklenburg-Güstrau.	Leuchtenberg.
Oßnabrück.	Anhalt.
Vehrden.	Henneberg.
Lüttig.	Schwerin.
Vor-Pommern.	Camin.
Lübeck.	Ratzenburg.
Hinter-Pommern.	Hirschfeld.
Chur.	Nomeni.
Würtenberg.	Mömpelgard.
Fulda.	Ahrenberg.
Hessen-Cassel.	Hohenzollern.
Kempten.	Lobkowitz.
Hessen-Darmstadt.	Salm.
Ellwangen.	Dietrichstein.
Baaden-Baaden.	Nassau-Hadamar und Siegen.
Johanniter-Meister.	Nassau-Dillenburg-Siegen und Dietz.
Baaden-Durlach.	Auersperg.
Berchtolsgaden.	Ost-Frießland.
Baaden-Hochberg.	Fürstenberg.
Probstey Weissenburg.	Schwartzenberg.
	Lichtenstein.
	Schwäbische Prälaten.

Wet-

Wetterauische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die achte Strophe.

Oesterreich.
Bayern.
Burgund.
Magdeburg.
Saltzburg.
Pfaltz-Lautern.
Bisantz.
Pfaltz-Simmern.
Hoch- und Teutschmeister.
Pfaltz-Neuburg.
Bamberg.
Brehmen.
Wormbs.
Pfaltz-Zweybrücken.
Würtzburg.
Sachsen-Coburg.
Eychstädt.
Sachsen-Gotha.
Speyer.
Sachsen-Altenburg.
Costantz.
Sachsen-Weymar.
Augspurg.
Sachsen-Eysenach.
Hildesheim.
Brandenburg-Culmbach.
Paderborn.
Brandenburg-Onoltzbach.
Freysingen.
Braunschweig-Zell.
Regenspurg.
Braunschweig-Calenberg.
Passau.
Braunschw. Wolfenbüttel.
Trient.
Braunschweig-Grubenhagen.
Brixen.
Halberstadt.
Basel.
Würtenberg.
Lüttig.
Baaden-Baaden.

Oßnabrück.
Vehrden.
Münster.
Baaden-Durlach.
Lübeck.
Baaden-Hochberg.
Chur.
Hessen-Darmstadt.
Fulda.
Hessen-Cassel.
Kempten.
Vor-Pommern.
Ellwangen.
Hinter-Pommern.
Johanniter-Meister.
Mecklenb. Schwerin.
Berchtoldsgaden.
Mecklenburg-Güstrau.
Probstey Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prüm.
Minden.
Stablo.
Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.

Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Nomeni.
Mömpelgard.
Ahrenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
Auersperg.
Fürstenberg.
Ost-Frießland.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die neunte Strophe.

Saltzburg.
Bayern.
Oesterreich.
Magdeburg.
Burgund.
Pfaltz-Lautern.
Bisantz.
Pfaltz-Simmern.
Hoch- und Teutsch-meister.
Pfaltz-Neuburg.
Bamberg.
Brehmen.
Würtzburg.
Pfaltz-Zweybrück.
Wormbs.
Sachsen-Weymar.
Eychstädt.
Sachsen-Eisenach.
Speyer.
Sachsen-Coburg.
Costantz.
Sachsen-Gotha.
Augspurg.
Sachsen-Altenburg.
Hildesheim.
Brandenb. Culmbach.
Paderborn.
Brandenburg-Onoltzbach.

Freysingen.
Braunschweig-Zell.
Regenspurg.
Braunschweig-Calenberg.
Passau.
Braunschw. Wolffenbüttel.
Trient.
Braunschweig-Grubenhagen.
Brixen.
Halberstadt.
Basel.
Hessen-Cassel.
Münster.
Hessen-Darmstadt.
Oßnabrück.
Vehrden.
Lüttich.
Vor-Pommern.
Chur.
Würtenberg.
Fulda.
Baaden-Baaden.
Kempten.
Baaden-Durlach.
Ellwangen.
Baaden-Hochberg.

Mecklenburg-Schwerin.
Berchtolsgaden.
Mecklenburg-Güstrau.
Probstey Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prümb.
Minden.
Stablo.
Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeld.
Nomeni.
Mömpelgard.
Arenberg.

Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassau-Dillenburg-Siegen und Dietz.
Auersperg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

Die zehende Strophe.

Oesterreich.
Bayern.
Burgund.
Magdeburg.
Saltzburg.

Pfaltz-Lautern.
Bisantz.
Pfaltz-Simmern.
Hoch- und Teutschmeister.

Pfaltz-Neuburg.
Bamberg.
Schweden-Brehme.
Wormbs.
Pfaltz-Zweybrück.
Würtzburg.
Sachsen-Coburg.
Eychstädt.
Sachsen-Gotha.
Speyer.
Sachsen-Altenburg.
Costantz.
Sachsen-Weymar.
Augspurg.
Sachsen-Eisenach.
Hildesheim.
Brandenburg-Culmbach.
Paderborn.
Brandenburg-Onoltzbach.
Freysingen.
Braunschweig-Zell.
Regenspurg.
Braunschweig-Calenberg.
Passau.
Braunschw. Wolfenbüttel.
Trient.
Braunschweig-Grubenhagen.

Brixen.
Halberstadt.
Baasel.
Baaden-Baaden.
Lüttig.
Baaden-Durlach.
Oßnabrück.
Vehrden.
Münster.
Baaden-Hochberg.
Lübeck.
Würtenberg.
Chur.
Mecklenburg-Schwerin.
Fulda.
Mecklenburg-Güstrau.
Kempten.
Hessen-Darmstatt.
Ellwangen.
Hessen-Cassel.
Johanniter-Meister.
Vor-Pommern.
Berchtolsgaden.
Hinter-Pommern.
Probstey Weissenburg.
Sachsen-Lauenburg.
Prüm.
Minden.
Stablo.

Sa-

Savoyen.
Corvey.
Leuchtenberg.
Anhalt.
Henneberg.
Schwerin.
Camin.
Ratzeburg.
Hirschfeldt.
Nomeni.
Mompelgard.
Arenberg.
Hohenzollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
Auersperg.
Ost-Frießland.
Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.
Schwäbische Prälaten.
Schwäbische Grafen.
Rheinische Prälaten.
Wetterauische Grafen.
Fränckische Grafen.
Westphälische Grafen.

NB. Nachdem der Herr Cardinal von Rohan, als Bischoff zu Straßburg, Anno 1724. wiederum ad Votum & Sessionem in Comitiis gelanget, votiret Straßburg auf der Geistlichen Banck gleich nach Speyer, muß also Costantz samt den folgenden Bischöffen, alle zehen Strophen durch, ihre Ordnung mit denen zwischen ihnen votirenden weltlichen Fürsten vertauschen. Zum Exempel, da die Ordnung

nung in der ersten Strophe vor der Frie-
dens-Schluß-mässigen Execution war:

Speyer.
Sachsen-Coburg.
Costantz.
Sachsen-Gotha.
Augspurg.
Sachsen-Altenburg ꝛc.

Kommet anjetzo folgende Ordnung vor:

Speyer.
Sachsen-Coburg.
Straßburg.
Sachsen-Gotha.
Costantz.
Sachsen-Altenburg.
Augspurg ꝛc.

Und so fort alle 10. Strophen durch.

Inhalt
Dieser kleinen Werckgen.

I. Beschreibung eines Reichs-Tags / wie er im Heil. Römischen Reich gehalten wird.

Cap. I. Was ein Reichs-Tag sey / und wie er ausgeschrieben werde? pag. 1

Cap. II. Wer zu einem Reichs-Tag zu beschreiben? 3

Cap. III. Von Erscheinung beym Reichs-Tag / und was es da vor Ceremonien giebt. 5

Cap. IV. Von Anstellung der Käyserlichen Reichs-Tags Proposition und denen dabey gebräuchlichen Solennitäten auch von denen Directoriis in denen dreyen Reichs-Räthen. 8

Cap. V. Wie viel Stände des Römischen Reichs Stimm und Sitz auf den Reichs-Tägen haben? 19

Cap. VI. Vom Churfürsten-Rath. 20

Cap. VII. Vom Fürsten-Rath. 27

Cap. VIII. Vom Städte Rath. 39

Cap. IX. Von deren Reichs-Ständen Legations-Secretariis. 44

Cap. X. Von derer Reichs-Ständen Legations-Cancellisten. 50

Cap. XI. Von Extraordinair-Räthen / Deputationen oder Ausschüssen auf Reichs-Tägen und incidenter von ordinair Reichs-Deputations-Tägen. 51

Cap. XII. Von Re- und Correlationibus in Reichs-Räthen. 54

Cap.

Cap. XIII. Von Relation des Reichs-Gutachten an die Käyserliche Majestät. 56
Cap. XIV. Von Abfassung und Publicirung des Reichs-Abschieds. 57
Cap. XV. Von denen auf Reichs-Täge gehörigen Sachen. 60

Beylagen.

Lit. A. §. VII. des Westphälischen Friedens-Tractats/ der Evangelischen Reichs-Stände Gravamina betreffend. 62
Lit. B. Recess wegen der zwischen denen Fürstlichen Häusern/ Pommern/ Würtenberg/ Mecklenburg/ Hessen und Baaden/ auf drey nechstfolgende Reichs-Täge verglichenen Ordnung und Alternation. 64
Lit. C. Copia Käyserlichen Schreibens an die fünff alternirende Fürsten im Fürstlichen Collegio. 69
Lit. D. Vergleich zwischen den Fürsten von Ost-Frießland und Fürstenberg wegen der Alternation. 70
Lit. E. Copia des Vertrags zwischen Herrn Reichs-Erb-Marschallen von Pappenheim und denen Erb-Frey- und Reichs-Städten. 73

II. Verzeichnüß dererjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, und Deroselben Räthen, Bothschafftern und Gesandten, die auf dem jetzigen Reichs-Tag erschienen.

In Persohn:

Ihro Römische Käyserliche Majestät/ Chur-Mayntz/ und Trier/ 99
Chur-Bayern/ Sachsen/ Oesterreich. 100
Bischoff zu Speyer/ Straßburg/ Paderborn/ Münster/ Abt zu Fulda. 101

Bran-

Brandenburg-Culmbach / Baaden-Baaden / Baaden-Durlach / Würtemberg / Sachsen-Lauenburg / Fürst von Lobkowitz / Fürst von Auersperg / Fürst von Portia. 101

Gesandten wegen

Röm. Käys. Maj. 103
Chur-Mayntz. 110
Chur-Trier. 114
Chur-Cölln. 116
Chur-Böhmen. 119
Chur-Bäyern. 120
Chur-Sachsen. 122
Chur-Brandenburg. 124
Chur-Pfaltz. 127
Chur-Braunschweig. 130

Geistlicher Fürsten Gesandtschafften / wegen

Oesterreich. 132
Ihrer Königl. Majestät in Hispanien des Burgundischen Cräyses halber. 136
Saltzburg. 137
Bisantz. 139
des Herrn Hoch- und Teutschmeisters. 139
Bamberg. 141
Würtzburg. 142
Worms. 144
Eychstätt. 145
Speyer. 147
Straßburg / Costantz. 148
Augspurg. 149
Hildesheim. 150
Paderborn. 151
Freysingen. 152
Regenspurg. 153
Passau. 155
Tryent. 157
Brixen. 157
Baasel. 158
Münster. 159
Oßnabrück. 160
Lüttig. 161
Lübeck. 162
Chur. 163
Fulda / Kempten. 164
Ellwangen. 165
Johanniter-Meister. 166
der uniirten Stiffter Murbach und Luders. 167
Bergdesgaden. 167
der Prob. Weissenb. 168
Prümb. 168
Stablo. 168
Corvey. 169
Reichenau. 169

Welt-

Weltlicher Fürsten Gesandtschafften/ wegen

Bayern/Magdeburg. 170
Pfaltz-Lautern. 172
Pfaltz-Simmern. 173
Pfaltz-Neuburg. 173
Schweden-Bremen. 174
Pfaltz-Zweybrücken. 175
Pfaltz-Veldentz. 176
Pfaltz-Sultzbach. 177
Sachsen-Weymar. 177
Sachsen-Eysenach. 178
Sachsen-Gotha. 178
Sachsen-Altenburg. 179
Sachsen-Coburg. 179
Brandenburg-Culmbach. 180
Brandenburg-Onoltzbach. 181
Braunschweig-Zell. 183
Braunschweig-Calenberg. 184
Braunschweig-Wolffenbüttel. 185
Braunschweig-Grubenhagen. 187
Halberstadt. 188
Vor-Pommern. 189
Hinter-Pommern. 189
Mecklenburg-Schwerin. 189
Verden. 190
Mecklenburg-Güstrau. 190
Würtenberg. 191
Hessen-Cassel. 192
Hessen-Darmstadt. 194
Baaden-Durlach. 195
Baaden-Baaden. 197
Baaden-Hochberg. 197
Sachsen-Lauenburg. 197
Minden. 198
Hollstein-Gottorff. 199
Hollstein-Glückstatt. 199
Savoyen. 200
Leuchtenberg. 201
Anhalt. 202
Henneberg. 203
Schwerin/Camin/Ratzeburg. 203
Hirschfeld/Nomeni. 204
Mümpelgard. 205
Arnberg. 205
Hohenzollern. 206
Eggenberg/Lobkowitz. 207
Portia/Salm. 208
Dietrichstein. 209
Nassau-Hadamar und Siegen. 209
Nassau-Dillenburg/Siegen und Dietz. 209
Auersperg. 210
Ost-Frießland. 211
Fürstenberg. 212
Schwartzenberg. 213
Waldeck/Mindelheim/Lichtenstein. 214

Prä-

Prälaten und Aebtißin Gesandten / wegen

der Herren Prälaten und Aebtißinnen in Schwaben. 215
Balley Coblentz. 216
Balley Elsaß und Burgund. 217
Aebtißin zu Essen. 217
Aebtißin zu Thorn. 217
Aebtissin zu Burscheid. 217
Herrn Abten zu Münster in S. Gregorien-Thal. 218
Walckenried. 218
S. Johann in Lübeck. 218
Aebtißin zu Heerfordt. 218
Herrn Prälaten zu S. Ulrich und S. Afrä in Augspurg. 219
Frau Aebtißin zu Quedlinburg. 220
Fr. Aebtißin zu Andlau. 220
Frau Aebtißin zu Nieder-Münster in Regenspurg. 221
Frau Aebtißin zu Ober-Münster in Regenspurg. 221
Aebtißin zu Gandersheim. 221
Herrn Prälaten zu Käysersheim. 221
Gesamter Herren Prälaten Rheinischer Banck. 222
Frau Aebtißin zu Lindau. 222

Der Grafen und Herren Abgesandte / wegen

der Wetterauischen Herren Grafen. 223
Schwäbischen Herren Grafen. 223
Fränckischen Herren Grafen. 224
Westphälische Herren Grafen. 225
Herrn Grafen von Isenberg. 225
Herrn Grafen zu Nassau. 226
Königsstein. 226
Schwartzenberg / Hohenlandsberg und Seinsheim. 226
Herrn zu Stollberg. 227
Herrn Grafen zu Leiningen. 227
Herrn Grafen zu Falckenstein und von Thun. 227
Herrn Grafen zu Rixingen. 227
Herrn Grafen Reussen von Plauen. 228
Herrn Grafen von Mansfeld. 228
Herrn Grafen v. Berg. 228

Herrn

Herrn von Schönburg. 228
Herrn Grafen von Hatzfeld. 229
Herrn Grafen von Montfort. 229
Herrn Grafen von Oettingen. 229
Graf- und Herrschafften Haag / Wiesenstaig und Mindelheim. 229
Herrn Grafen zu Wolffsegg/u. Fürstenberg. 229
Herrn Grafen von Maxelrein/ von Wolckenstein/ Fugger. 230
Herrn Grafen Abensperger und Traun/ Herrn Grafen von Tilly/ zu Cronberg/v. Sintzendorf. 231
Herrschafft Bondorf. 231
Rieneck/Sayn. 232
Grafschafft Schauenburg u. Herrschafft Pleß. 233
Grafschafft Schaumburg/ Grafen von Oldenburg. 233
Grafen zu Bentheim und Tecklenburg. 234
Grafschafften Blanckenburg / Hoya und Diepholtz. 234
Grafschafft Spiegelberg. 235
Herrn Grafen von Blanckenheim. 235
Herrn Grafen von Manderscheid. 235
Herrn Grafen zu Marck und Schleiden. 235
Herrschafft Refferscheid / Herrn Grafen zu Gerolstein / Grafschafft Barby und zur Lipp. 236
Von Rheinstein und Tattenbach. 237
Winnenburg und Beylstein. 237
Herren Grafen von Velen. 237
Herrn Grafen von Rantzau / Herrschafft Reichelsberg. 238
Freyherrn von Wolffstein. 238
Herrn Grafen zu Castel / Grafschafft Eberstein / Grafen von Cronsfeld / Grafschafft Reckheim / Herrschafften Ehrenfelß und Heydeck. 239
Herrn Grafen zu Hanau / 239
Pyrmond. 239
Nesselrod / Reichenstein / Hallermünd und Wartenberg. 240

Der Frey- und Reichs-Städte Abgesandte, wegen

Regenspurg als Reichs-Städtischen Collegii Directorii. 240

Con-

Consulenten / so von gemeldter Stadt auch mit deputiret worden. 242
Syndici, welche an dem Directorial-Tische zum Protocolliren beordert worden. 244

Rheinische Banck / wegen

Cölln. 246
Achen / Straßburg. 247
Lübeck. 248
Worms / Speyer. 249
Franckfurth / Hagenau. 251
Collmar / Schlettstadt /
Dortmund. 252
Goßlar / Mühlhausen und Nordhausen / Bremen. 253
Der Verein-Städte in Elsaß / Landau. 255
Friedberg / Wetzlar. 256

Oberländische Banck / wegen

Regenspurg / Augspurg. 256
Nürnberg. 258
Ulm. 259
Eßlingen. 260
Reutlingen / Nördlingen. 261
Rotenburg an der Tauber. 262
Schwäbischen Hall / Uberlingen. 263
Rotweil. 264
Haylbrun / Schwäbischen Gemünd. 265
Memmingen. 266
Lindau. 267
Dünckelspühl / Donawörth Bibrach. 268
Ravenspurg / Kempten / 269
Winßheim / Schweinfurt. 270
Weil / Kauffbeuren / Wimpfen / Wangen. 271
Yßni / Weissenburg am Nordgau / Offenburg. 272
Leutkirchen / Giengen / Gengenbach. 273
Zell am Hammersbach / Buchhorn am Boden-See / Aalen / Buchau am Feder-See / Popfingen. 274
Gellenhausen. 275

Auswärtiger Potentaten Abgeordnete.

Von Franckreich. 275
Von Engeland. 276
Von denen Vereinigten Niederlanden. 277

III. Die zehn Strophen des heutigen Schematis Alternantium im Fürstlichen Collegio. 278

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurtz-gefaßte und gründliche Beschreibung von denen Reichs-Tägen, insonderheit dem noch fürwährenden zu Regensburg Nebst einer Verzeichnüß aller Stände des Reichs und deren gevollmächtigten Bothschafften und Gesandten, die sich von Anfang desselben biß 1730 auf solchem legitimiret,

Regenspurg 1730

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.798 angeb.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100807-7
VD18 14402688-005